



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

APRIL 2022

53. JAHRGANG

2/2022

S. 63 – 120

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de

AKZENTE

U. Wessels

Entsetzen – und überwältigende kollegiale Solidarität

AUFSÄTZE

S. Kolb

Datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche
Mandant gegen Anwalt

L. Koch

Mitwirkungspflicht versus Selbstbelastungsfreiheit
und Verschwiegenheit

Chr. Zimmermann/S. Dörne

Zulassung und Versicherung einer LLP
nach der BRAO-Reform – ein Wegweiser

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

OLG Düsseldorf

Kooperationsvereinbarung als Verstoß gegen
das Provisionsverbot

LG Leipzig

Kein Anspruch auf Datenauskunft im
Rahmen der Widerklage

Der richtige Schutz für Ihre Berufsausübungsgesellschaft

Die Änderung der BRAO zum 01.08.2022 ist beschlossen. Dabei haben die neuen Regelungen zu anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften ganz erhebliche Auswirkungen auf den Versicherungsschutz.

Höchste Zeit für Sie aktiv zu prüfen, ob Ihre Berufsausübungsgesellschaft richtig versichert ist und der Versicherungsschutz den zukünftigen gesetzlichen Vorgaben entspricht.



iStock.com/AndreyPopov

Neue Rechte und Pflichten der Berufsausübungsgesellschaften

Künftig ist es Berufsträgern gestattet, sich zur gemeinsamen Berufsausübung in sämtlichen möglichen Gesellschaftsformen zu Berufsausübungsgesellschaften zusammenzuschließen.

Zugleich sind diese Berufsausübungsgesellschaften Adressaten der Versicherungspflicht. Zukünftig benötigen Personengesellschaften, wie z.B. die GbR oder die PartG, einen eigenen Versicherungsschutz als Gesellschaft. Änderungen können sich aber auch für bereits bestehende Berufsausübungsgesellschaften ergeben, die schon nach derzeit geltendem Recht einer Versicherungspflicht unterliegen, wie z.B. die PartGmbH oder die Rechtsanwalts-Gesellschaft (GmbH).

Mindestsummen der Berufshaftpflicht

Die konkrete Ausgestaltung der Versicherungspflicht hängt davon ab, ob die Haftung der Berufsausübungsgesellschaft rechtsformbedingt beschränkt ist oder eine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt.

Für die Versicherungssummen gilt dabei Folgendes:

- **Berufsausübungsgesellschaft ohne Beschränkung der Haftung** z.B. GbR, PartG = Mindestversicherungssumme 500.000 €.
- **Berufsausübungsgesellschaft mit Beschränkung der Haftung mit bis zu 10 Berufsträgern** z.B. PartGmbH / KG / GmbH & CO. KG / GmbH = Mindestversicherungssumme 1.000.000 €. Bei der Bestimmung der 10-Personen-Grenze sind auch angestellte Berufsträger, Teilzeitbeschäftigte sowie freie Mitarbeiter heranzuziehen.
- **Berufsausübungsgesellschaft mit Beschränkung der Haftung und mehr als 10 Berufsträgern** z.B. PartGmbH / KG / GmbH & CO. KG / GmbH = Mindestversicherungssumme 2.500.000 €.

Teures Versäumnis im Ernstfall

Versäumnisse bezüglich der Versicherungspflichten können die Gesellschafter und Mitglieder des Geschäftsführungsorgans teuer zu stehen kommen. Denn das Gesetz sieht eine persönliche Haftung der Gesellschafter und der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes vor, sofern die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten wird.

Die Lösung: eine Berufshaftpflichtversicherung vom Spezialisten

Schließen Sie rechtzeitig einen Versicherungsschutz für Ihre Berufsausübungsgesellschaft ab. Mit der richtigen Beratung können Sie Ihre Kanzleikosten optimieren, denn häufig gibt es große Beitragsunterschiede für Versicherungspolicen bei nahezu gleichem Leistungsumfang.

Als Spezialmakler mit mehr als 30 Jahren Erfahrung im Bereich der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Steuerberater steht Ihnen die AFB GmbH mit ihrer Expertise gerne beratend zur Verfügung.

Die AFB GmbH übernimmt für Sie die Prüfung Ihres bestmöglichen Versicherungsschutzes für Ihre Berufsausübungsgesellschaft und die einzelnen Berufsträger.

Profitieren Sie von unseren speziellen Beitragskonditionen und individuellen Versicherungslösungen mit namhaften Versicherern.

→ Jetzt informieren!

INHALT

AKZENTE

U. Wessels Entsetzen – und überwältigende kollegiale Solidarität	63
--	----

AUFSÄTZE

S. Kolb Datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche Mandant gegen Anwalt – Die Reichweite des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO	64
L. Koch Mitwirkungspflicht versus Selbstbelastungsfreiheit und Verschwiegenheit – Aktuelle Probleme bei der Geldwäscheaufsicht der Rechtsanwaltskammern	68
Chr. Zimmermann/S. Dörne Zulassung und Versicherung einer LLP nach der BRAO-Reform – Ein Wegweiser – zugleich ein Follow-Up zu BRAK-Mitt. 2014, 213	74
Chr. Dahns Der berufsrechtliche Jahresüberblick – Ein Blick zurück auf die berufsrechtliche Rechtsprechung des Jahres 2021	77
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	81

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	87
A. Gamisch/S. Pratscher/R. J. Weiske Die BRAK in Brüssel	91
V. Horrer/S. Schaworonkowa/R. Khalil Hassanain Die BRAK International	93
Sitzung der Satzungsversammlung	94

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite	IV
--	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

AGH Nordrhein-Westfalen	1.10.2021	2 AGH 2/21	Kein Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot bei zugespitztem Schlussplädoyer (LS)	95
OLG Düsseldorf	11.1.2022	I-24 U 184/19	Kooperationsvereinbarung als Verstoß gegen Provisionsverbot	95

FACHANWALTSCHAFTEN

AGH Mecklenburg-Vorpommern	24.1.2022	2 AGH 4/20	Persönliche Bearbeitung von Fällen	98
----------------------------	-----------	------------	------------------------------------	----

SYNDIKUSANWÄLTE

BGH	29.10.2021	AnwZ (Brfg) 59/19	Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers (LS)	101
-----	------------	-------------------	---	-----

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

OLG Celle	3.12.2021	3 W 19/21	Einwand der fehlenden Fälligkeit der Abwicklervergütung (LS)	102
-----------	-----------	-----------	--	-----

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

LG Frankfurt	19.1.2022	2-13 O 60/21	Versäumnisurteil nach nicht über das beA eingereichter Verteidigungsanzeige	102
--------------	-----------	--------------	---	-----

DATENSCHUTZ

OLG Dresden	14.12.2021	4 U 1278/21	Löschung personenbezogener Daten (LS)	103
LG Leipzig	23.12.2021	03 O 1268/21	Kein Anspruch auf Datenauskunft im Rahmen der Widerklage	103

NOTARRECHT

BGH	15.11.2021	NotZ (Brfg) 2/21	Keine Berücksichtigung der Tätigkeit als Insolvenzverwalter für Wartezeit (LS)	109
-----	------------	------------------	--	-----

SONSTIGES

Bayerischer AGH	5.11.2021	III 4-6/19	Beschlüsse der Kammerversammlung über Vermögen der Kammer	110
OVG Berlin-Brandenburg	9.11.2021	6 B 12/20	Vorschlagsrecht der Kammer für nebenamtliches Mitglied des Prüfungsamts (LS)	119

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de,
Internet: <https://www.brak.de/publikationen/brak-mitteilungen/brak-magazin/>,
Online-Ausgaben und Archiv: <http://www.brak-mitteilungen.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 €

(zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.
Gültig ist Preisliste vom 1.1.2022

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz>

SIE BERATEN UND VERHANDELN

MIT GROSSEM EINSATZ.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Digitalisieren Sie Ihre Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelle Lösungen rund um Fallbearbeitung, Kommunikation und Rechnungswesen. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten. Mehr Informationen unter datev.de/anwalt oder kostenfrei anrufen: **0800 3283872**.



Sie gründen Ihre eigene Kanzlei?
Know-how und Software finden Sie
unter datev.de/anwalt-startpaket.



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung

BGBl. v. 18.2.2022, S. 170

Verordnung zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften und zur Änderung weiterer Verordnungen des gewerblichen Rechtsschutzes

BGBl. v. 18.2.2022, S. 171

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Empfehlung (EU) 2022/66 des Rates v. 17.1.2022 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung

ABl. der Europäischen Union L 11 v. 18.1.2022

Empfehlung (EU) 2022/107 des Rates v. 25.1.2022 für eine koordinierte Vorgehensweise zur Erleichterung der sicheren Ausübung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie und zur Ersetzung der Empfehlung (EU) 2020/1475 (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union. L 18 v. 27.1.2022

Berichtigung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insb. zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insb. zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen unterzeichnet zu Brüssel am 27.6.2019 (ABl. der Europäischen Union L 184 v. 10.7.2019)

ABl. der Europäischen Union L 18 v. 27.1.2022

Berichtigung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insb. zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insb. zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditie-

rung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen unterzeichnet zu Brüssel am 27.6.2019 (ABl. der Europäischen Union L 187 v. 12.7.2019)

ABl. der Europäischen Union L 18 v. 27.1.2022

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/174 der Kommission v. 8.2.2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit des für zentrale Gegenparteien im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geltenden Rechtsrahmens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates für einen begrenzten Zeitraum (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union L 28 v. 9.2.2022

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/206 der Kommission v. 15.2.2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Benin ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union L 34 v. 16.2.2022

Richtlinie (EU) 2022/211 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.2.2022 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI des Rates im Hinblick auf dessen Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten

ABl. der Europäischen Union L 37 v. 18.2.2022

Richtlinie (EU) 2022/228 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.2.2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/41/EU im Hinblick auf deren Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten

ABl. der Europäischen Union L 39 v. 21.2.2022

Delegierte Verordnung (EU) 2022/256 der Kommission v. 22.2.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Ausstellung von Genesungszertifikaten auf der Grundlage von Antigen-Schnelltests (Text von Bedeutung für den EWR)

ABl. der Europäischen Union L 42 v. 23.2.2022

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRÄK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln durch Antonia Otto.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 1: *Rinke*, Digitalisierung: BSI empfiehlt Verschlüsselung, 2FA oder P2P für (anwaltliche) Videokonferenzen (2); *Huff*, Elektronischer Rechtsverkehr: Endlich: beA-Kommunikation mit der DRV Bund möglich (4); Nr. 2: *Mock*, Elektronischer Rechtsverkehr. beA: Die elektronische Antragspflicht gilt auch für Eilsachen! (19); *ders.*, Elektronischer Rechtsverkehr. beA und Fristen: Gerichtliche Rechtsmittel- bzw. Rechtsbehelfsbelehrungen müssen ergänzt werden (19); *Zimmermann*, Mandatsverhältnis. So vermeiden Sie Interessenkollisionen (25); *Gräfe*, Anwaltsmarketing. Usability der Kanzlei-Website: 5 Tipps für entscheidend mehr Nutzerfreundlichkeit (29).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 1: *Overney*, L'intervention de l'avocat dans les procédures AI (15); *Chappuis*, E-mails de l'employé trouvés par l'employeur: la protection du secret professionnel de l'avocat en question (35).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl.) Nr. 1: *Grasmück/Petersen*, Cookie-Management auf der Kanzlei-Website und das neue TTDSG (11); *Mollnau*, beA, BRAO-Reform und Erfolgshonorar. Ein kleiner Ausblick auf das Jahr 2022 (15); *Bolz-Fischer*, Vorhang auf! Anwältinnen und

Anwältinnen im Rampenlicht. Die Bühnen der Anwaltschaft (36); *Jungbauer*, Vergütung bei Inkassodienstleistungen. ... wirklich verbrauchergerecht (40); Nr. 3: *Röth*, Die Mandatsanbahnung: Pflichten dem (zukünftigen) Mandanten gegenüber (86).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 7: *Wicht*, Steuerberatung hybrid – Aufbruch in eine neue Kanzleiwelt (333).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 1: *Loch*, Kanzleinachfolge: Kleiner Ratgeber für Verhandlungen beim Praxisverkauf (2); *Beyme*, Berufsrecht: Firmierung nach Berufsrechtsreform/MoPeG (16); *Gilgan*, Berufsrecht: Wofür braucht der Berufsstand überhaupt noch eine Berufsordnung? (17); Nr. 2: *Ecker*, Kanzleiführung. „Brauche ich für meine Kanzlei überhaupt eine Kanzleikultur?“ (25).

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Nr. 2: *Salten*, Gebührenrecht: Die neue Anwalts- und Inkassovergütung im gerichtlichen Mahnverfahren (69); Nr. 4: *Schultzky*, Zivilprozessrecht: Aktive Nutzungspflicht und Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs (201).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 3: *Willems*, HAFTUNGSEITE. Zwischen Rechtsberatung und Weisungstreue (Beilage NJW-aktuell) (17); Nr. 6: *Römermann*, KANZLEI & MANDAT. Die Neuregelung der Interessenkollision (371); Nr. 9: *Funke/Quarch*, Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form (569);

Fachberaterlehrgang

Internationales Steuerrecht

Grenzenlose
Erfolgsaussichten

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/istr



Fachseminare
von Fürstenberg

Nehmen Sie die Herausforderung an und zünden Sie jetzt den Karriere-Turbo.

Mit einer Spezialisierung zum/r FachberaterIn für Internationales Steuerrecht verschaffen Sie sich erstklassige Wettbewerbsvorteile und erschließen sich neue Marktsegmente.

► Ihre Vorteile: Mehr Chancen

- Neue spannende Tätigkeitsbereiche
- Höherer Verdienst
- Erfolgreicher Karriereausbau

► Unser Angebot: Blended Learning

- Flexible Zeiteinteilung dank online-gestütztem Eigenstudium
- Unbegrenzter Zugriff auf alle Lerninhalte
- Vermittlung anspruchsvoller Inhalte, die an den Präsenztagen im Direktaustausch mit DozentInnen und KollegInnen vertieft werden

Nr. 11: *Karadag*, Rückerstattung von Zahlungen der Rechtsschutzversicherung (Beilage NJW-aktuell) (17).

Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam) Nr. 1: *Schneider*, Die Vereinbarung von Abrechnungstakten bei Vereinbarungen von Zeithonoraren (12); Nr. 3: *Schneider*, Das Recht auf Vorschuss des Wahlanwalts (100).

Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (HRRS) Nr. 1: *Buchholz*, Strafbarkeitsrisiken des Verteidigers: Ein Überblick für Berufseinsteiger (18).

Recht Digital (RD) Nr. 2: *Römermann*, Editorial: Das beA – ein wirklich besonderes Anwaltspostfach, (Beilage RD-aktuell) (3); *Singer*, Vertragsgeneratoren als „smarte“ Formularhandbücher? Erweiterte Betätigungsfelder für nichtanwaltliche Dienstleister nach dem „Smartlaw“-Urteil des BGH und ihre Grenzen (53); *Skupin*, Die Entwicklung der Legal-Tech-Rechtsprechung im Jahr 2021 (63).

RVG professionell (RVG prof.) Nr. 1: *Schneider*, Kostenerstattung. Die anwaltlichen Reisekosten der gerichtsanwärtigen Partei im Zivilprozess (6); *Burhoff*, Verteidigerhonorar. Teil 1: Zeitpunkt und Info: Darauf sollten Sie bei Ihrer Vergütungsvereinbarung als Strafverteidiger achten (16).

Strafrechts-Report (StRR): Nr. 2: *Deutscher*, Vorsicht Falle: Pflicht zur elektronischen Übermittlung seit dem 1.1.2022 (§ 32d StPO) (5).

Vergabe-Navigator Nr. 1: *Noch*, Zweierlei Rat. Ist jede Beratung bei der Vergabe zugleich eine Rechtsdienstleistung? (25).

Verkehrsrechts-Report (VRR): Nr. 1: *Burhoff*, Rechtsprechungsübersicht zu den Teilen 4-7 VV RVG aus den Jahren 2020/2021 (4).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 1: *Cosack*, Aktive Nutzungspflicht ab 1.1.2022 für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) (37).

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte (RENOpraxis) Nr. 1: *Then/Wagner*, Die Signatur im elektronischen Rechtsverkehr (2).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI

**Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.**

Das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. bietet die Mehrzahl der unten aufgeführten Fortbildungen als Hybrid-Veranstaltung an, bei denen Sie die Wahl haben: Sie können die entsprechende Fortbildung am jeweiligen Standort als Präsenzveranstaltung oder im Live-Stream als Online-Vortrag LIVE verfolgen. Ausgewählte Angebote finden zudem als reine Präsenzveranstaltung statt. Natürlich erfolgt die Durchführung unter Einhaltung der gültigen lokalen Schutzmaßnahmen.

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Agrarrecht

Landpachtrecht: typische Fehlerquellen und aktuelle Rechtsprechung
24.5.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht

18. Forum Betriebsverfassungsrecht
6.-7.5.2022, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsverhältnisse von leitenden Angestellten und Führungskräften
11.5.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Anwaltliche Begleitung von Interessenausgleichs- und Sozialplanverhandlungen – Rechtliche Fragen, Verfahrensweisen und Gestaltungen in der Praxis
13.5.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Der perfekte Aufhebungsvertrag
24.5.2022, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die 10 wichtigsten Vertragsklauseln in Arbeitsverträgen
31.5.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Ausgewählte Probleme zum Aufhebungsvertrag
8.6.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Neues zu Kündigung, Aufhebung und Befristung
9.6.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Flexibilisierung von Arbeitsbedingungen
28.6.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Finanzierungsleasing – Probleme bei Rechtsstreitigkeiten im typischen Leasingdreieck
11.5.2022, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelles Verbraucherkreditrecht
14.6.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Widerruf von Darlehensverträgen und aktuelle Rechtsprechung zum Kreditgeschäft
28.6.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Bau- und Architektenrecht

Online-Vortrag LIVE: Mängelansprüche effektiv durchsetzen
24.5.2022, Live-Übertragung im eLearning Center



Topfit in die Prüfung

Rechtsanwälte
brauchen
Rechtsanwaltsfach-
angestellte

Auszubildende brauchen
die **ReNo-Reihe**
von C.F. Müller!



- ✓ **Aktuelle Fallbeispiele und Musterklausuren**
- ✓ **Tipps für handlungsorientiertes Lernen**
- ✓ **Musterfachgespräche mit Bewertungsbögen**

Alle 6 Bände im
Sparpaket zum Sonderpreis
von € 98,- (statt € 124,-).
Alle Bände auch einzeln erhältlich!

Versandkostenfrei bestellen:
www.cfmuller.de/reno



C.F. Müller

Praxisfragen des Mandats im Bau- und Architektenrecht
31.5.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning
Center

Online-Vortrag LIVE: Praxisfragen der AGB-Kontrolle in Bau-
verträgen
10.6.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Rechtsprechung im Bau- und Architektenrecht ein-
schließlich Bauprozessrecht
15.6.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-
Übertragung im eLearning Center

Vertiefungs- und Qualifizierungskurs: VOB-Bauvertragsrecht
20.-21.6.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am
Main), DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLe-
arning Center

Erbrecht

Fortbildungsplus zur 14. Jahresarbeitsstagung Erbrecht
19.5.2022, Hybrid: Hamburg, Grand Elysée und Live-Übertra-
gung im eLearning Center

14. Jahresarbeitsstagung Erbrecht
20.-21.5.2022, Hybrid: Hamburg, Grand Elysée und Live-
Übertragung im eLearning Center

Systematik und Update zum Internationalen Privatrecht (Erb-
recht) mit wesentlichen Staatsverträgen und der Europäi-
schen Erbrechtsverordnung
10.3.2022, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter
und Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Update Unterhalt
12.5.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning
Center

Unterhaltspfändung national und international
18.5.2022, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter
und Live-Übertragung im eLearning Center

Gutachten in Kindschaftssachen effektiv prüfen und verstehen
20.5.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-
Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Reform zum Vormundschafts- und
Betreuungsrecht: Ein Überblick über die neuen Regelungen
zum 1.1.2023
9.6.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Fehler bei Vergleichen und Vereinbarungen im Familienrecht
15.6.2022, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter
und Live-Übertragung im eLearning Center

Gewerblicher Rechtsschutz

Die markenrechtliche Verwechslungsgefahr
11.5.2022, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter
und Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitnehmerschutzrechte: Arbeitnehmererfindungsrecht, Ar-
beitnehmerdesignrecht, Arbeitnehmerurheberrecht
7.6.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning
Center

Handels- und Gesellschaftsrecht

Beschlussmängelstreitigkeiten in Personengesellschaften
2.6.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main),
DAI-Ausbildungscenter und Live-Übertragung im eLearning
Center

Aktuelle Rechts- und Praxisfragen im GmbH-Recht
16.6.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungscenter und Live-
Übertragung im eLearning Center

Veränderungen des Gesellschafterbestandes – Beratung und
Vertretung in der anwaltlichen Praxis
20.6.2022, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter
und Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Aktuelle Entwicklungen im Internetstrafrecht
23.5.2022, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungscenter
und Live-Übertragung im eLearning Center

(Fortsetzung S. XII)



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten
oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

ENTSETZEN – UND ÜBERWÄLTIGENDE KOLLEGIALE SOLIDARITÄT

Seit vielen Wochen bestimmt der Krieg in der Ukraine die Nachrichten. In den ersten Tagen nach Beginn des Krieges schien die nüchterne juristische Bewertung des Angriffs der russischen Föderation auf den souveränen

Staat Ukraine uns als Anwältinnen und Anwälte am nächsten zu liegen: Der Angriff verletzt die grundlegenden Prinzipien und Werte des Völkerrechts, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind. Nicht nur die BRAK betonte dies in einer gemeinsamen Erklärung mit dem Deutschen Anwaltverein und forderte eine sofortige Beendigung des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges.



Dr. Ulrich Wessels

Anfang März nahm der Internationale Strafgerichtshof Ermittlungen gegen Russland wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Ukraine auf. Eine Forderung, die auch der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) erhoben hatte und der die BRAK sich anschloss. Die Ermittlungen stehen freilich noch ganz am Anfang.

Doch politische Forderungen und juristische Aufarbeitung sind nur die eine Seite. Sehr schnell wurde klar, dass die Menschen in der Ukraine angesichts des andauernden Krieges ganz konkrete Unterstützung brauchen. Die entsetzlichen Bilder von Zerstörung und von Menschen auf der Flucht machen dies immer wieder eindrucksvoll deutlich. Die ukrainische nationale Anwaltsassoziation, mit der die BRAK eine langjährige Partnerschaft verbindet, wandte sich mit einem Spendenaufruf an uns, um vom Krieg betroffene Kolleginnen und Kollegen finanziell unterstützen zu können.

Ich muss gestehen: Ich bin überwältigt von der Hilfsbereitschaft der deutschen Anwaltschaft. Nicht nur spendeten sehr viele, trotz hoher internationaler Bankgebühren. Innerhalb kurzer Zeit stellten die Rechtsanwaltskammern Hilfsangebote auf die Beine – doch natürlich sind es die einzelnen Kolleginnen und Kollegen, die das

ganz konkret in die Tat umsetzen: Sie bieten kostenlose rechtliche Beratung für Geflüchtete an, sie übersetzen, organisieren Unterkünfte, Sachspenden, Arbeitsmöglichkeiten und vieles mehr.

Die Kammern bündeln diese Hilfsangebote. Viele fungieren als Anlaufstellen für Geflüchtete und organisieren eine rechtliche Grundversorgung oder unterstützen geflüchtete Anwältinnen und Anwälte, die sich beruflich in Deutschland niederlassen wollen. Der CCBE hat ein Portal eingerichtet, das diese Anlaufstellen europaweit auflistet. Und es gibt noch viele weitere Beispiele, wie die Kammern helfen; davon berichten die Präsidenten der Kammern Berlin und Koblenz, Dr. Marcus Mollnau und Gerhard Leverkinck in der aktuellen Sonderfolge des BRAK-Podcasts.

Die Kammer Köln etwa organisiert Notstromaggregate, die vor Ort die Stromversorgung sicherstellen helfen. Mehrere Kammern eröffneten Spendenkonten, um Spenden gebündelt an die ukrainische Kammer überweisen zu können. Die Kammer Berlin, in deren Bezirk die meisten Flüchtlinge ankommen, hat gerade ein Jobportal gestartet, über das Anwältinnen und Anwälte aus der Ukraine nach Beschäftigungsmöglichkeiten oder Büroräumen in deutschen Kanzleien suchen können; und eine ganze Reihe Berliner Kolleginnen und Kollegen bieten darüber Stellen, Praktika oder Büros an. Die Kammer Karlsruhe gibt einem in Deutschland gestrandeten ukrainischen Kollegen in ihr gehörenden Wohnräumen Unterschlupf.

Besonders berührt hat mich die Geschichte der Kammer Koblenz. Nach der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021 ging bei ihr, völlig überraschend, eine Spende der ukrainischen nationalen Anwaltsassoziation ein, um die betroffenen deutschen Anwältinnen und Anwälte zu unterstützen. Nun, da die ukrainischen Kolleginnen und Kollegen Unterstützung brauchen, spendete die Kammer Koblenz aus ihrem Hilfsfonds einen großzügigen Betrag. Ein wunderbares Beispiel für kollegiale Solidarität in beide Richtungen!

Es ist bitter, dass diese Unterstützung wohl noch eine Weile notwendig sein wird. Doch ich muss ganz offen sagen: Ich bin stolz und dankbar für die große Hilfsbereitschaft, die die deutsche Anwaltschaft bisher gezeigt hat.

Meine herzliche Bitte: Schauen Sie auch weiterhin nicht weg, und helfen Sie weiter!

Ihr
Dr. Ulrich Wessels

AUFSÄTZE

DATENSCHUTZRECHTLICHE AUSKUNFTSANSPRÜCHE MANDANT GEGEN ANWALT

DIE REICHWEITE DES DATENSCHUTZRECHTLICHEN AUSKUNFTSANSPRUCHS NACH ART. 15 DSGVO

RECHTSANWÄLTIN SIMONE KOLB*

Bei Konflikten im Mandat, z.B. wegen Regressforderungen oder der Höhe des Honorars, kommt es immer häufiger vor, dass Mandanten datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche geltend machen, um die eigene Informationsbasis für die Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Anwältin oder den Anwalt zu verbessern. Die Autorin erläutert, wie weit der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO reicht, welche Unterlagen – insbesondere Handakte, E-Mails, Whatsapp-Nachrichten, Gesprächsnotizen – danach also herauszugeben sind. Dazu gibt sie Hinweise für die Kanzleipraxis.

I. EINFÜHRUNG

Immer mehr Rechtsanwaltskanzleien sehen sich mit datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüchen von Mandantinnen und Mandanten konfrontiert. Bei Konflikten im Mandat, z.B. wegen Regressforderungen oder der Höhe des anwaltlichen Honorars, wird dieser Schachzug gerne gespielt, um sich selbst in eine möglichst gute Ausgangslage für die Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt zu versetzen. Gegenüber der Mandantschaft kann sich die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt – anders als bei Dritten, insb. Gegnern – nicht auf Ausnahmeregelungen im Hinblick auf das Berufsgeheimnis wie Art. 14 V lit. d DSGVO, § 1 II 3 BDSG oder § 29 I 1 BDSG berufen.

Grundsätzlich muss sie oder er dem Auskunftsbegehren daher nachkommen. Das Argument, dass den Mandanten die betroffenen Informationen regelmäßig bereits zur Verfügung stehen, da alle das Mandat betreffenden Informationen wie Schriftsätze, Verhandlungsprotokolle usw. bereits im Laufe des Mandats übersandt wurden, ist umstritten. Die meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte fertigen daher eine Kopie der Handakte und gehen davon aus, dass dem Auskunftsanspruch damit Genüge getan ist.

Ob dies tatsächlich der Fall ist, soll hier untersucht werden. Denn oft befindet sich in der Akte nicht die ganze Kommunikation mit dem Mandanten. Absprachen mit

* Die Autorin ist Rechtsanwältin in München und Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer München. Sie ist darüber hinaus Mitglied des BRAK-Ausschusses Datenschutzrecht und hat eine Weiterbildung zur zertifizierten behördlichen Datenschutzbeauftragten absolviert.

dem Mandanten, die per E-Mail, SMS oder WhatsApp ausgetauscht wurden, aber auch interne Vermerke zur rechtlichen Einschätzung oder Gesprächs- und Telefonnotizen aller Beschäftigten der Kanzlei werden oftmals nicht zur Akte genommen.

II. AUSGANGSPUNKT

Nach Art. 15 I DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und bestimmte weitere Informationen. Gemäß Art. 15 III 1 DSGVO stellt der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. In Satz 3 wird klargestellt, dass die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen sind, wenn die betroffene Person den Antrag elektronisch stellt.

Aber was gehört nun zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind?

Während manche davon ausgehen, dass aus dem Auskunftsanspruch kein Anspruch auf Herausgabe sämtlicher Korrespondenz herzuleiten ist, legen andere den Umfang des Auskunftsanspruchs sehr weit aus. Teilweise wird sogar vertreten, dass dem Auskunftsanspruch nicht nur interne Vermerke, Telefon- und Gesprächsnotizen unterfallen, sondern auch jegliche Kommunikation per E-Mail oder Diensten wie SMS oder WhatsApp.

1. DATENSCHUTZ-BEHÖRDEN

Einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung der Frage, welche Reichweite der Auskunftsanspruch hat, geben in der Regel die Datenschutz-Behörden auf ihren Websites.

a) BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DATENSCHUTZAUF SICHT

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) geht auf seiner Website¹ davon aus, dass der

¹ Website des BayLDA, https://www.llda.bayern.de/de/thema_auskunft.html#:~:text=Der%20Umfang%20der%20Auskunft%20ist,Auskunft%20auf%20diese%20personenbezogenen%20Daten.

Auskunftsanspruch regelmäßig nicht die Herausgabe von allen Dokumenten, E-Mails etc., in denen z.B. der Name der betroffenen Person und eventuelle weitere Informationen über diese Person enthalten sind, umfasst. Nach dortiger Auffassung sind der betroffenen Person zwar grundsätzlich alle gespeicherten personenbezogenen Einzel-Daten mitzuteilen, die sich auf sie beziehen. Nach Art. 15 III DSGVO sei aber nur eine „Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“, zur Verfügung zu stellen. Es sei hier nicht die Rede von Kopien der betreffenden Akten bzw. von sonstigen Unterlagen.

In ihrem 8. Tätigkeitsbericht 2017/2018 verweist die Behörde in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des EuGH v. 17.7.2014,² in dem der EuGH (zu der damals noch geltenden EU-Datenschutzrichtlinie) ausführt, dass es zur Wahrung des Auskunftsrechts genügt, dass die betroffene Person „eine vollständige Übersicht dieser Daten in verständlicher Form erhält, d.h. in einer Form, die es ihm ermöglicht, von diesen Daten Kenntnis zu erlangen und zu prüfen, ob sie richtig sind und der Richtlinie gemäß verarbeitet werden, so dass er gegebenenfalls die ihm in der Richtlinie verliehenen Rechte ausüben kann.“

Wegen der gleichgelagerten Regelung in Art. 15 I DSGVO im Vergleich zur früheren EU-Datenschutzrichtlinie (dort Art. 12) sieht das BayLDA die vom EuGH in der zitierten Entscheidung aufgestellten Maßstäbe weiterhin als zutreffend an. Dieses EuGH-Urteil betonte klar, dass zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person ausreichend sei, wenn dem Betroffenen eine vollständige Übersicht der in einem Verwaltungsdokument enthaltenen personenbezogenen Daten in verständlicher Form zur Verfügung gestellt wird.

Im 9. Tätigkeitsbericht 2019³ des BayLDA allerdings wird abweichend von diesen Aussagen darauf hingewiesen, dass zu den personenbezogenen Daten neben den Stammdaten auch interne Vermerke und Bewertungen sowie Gesprächs- und Telefonvermerke gezählt werden.

b) BUNDESBEAUFTRAGTER FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

Auf der Website des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)⁴ wird ausgeführt, dass sich das Auskunftsrecht nicht nur auf sog. Stammdaten wie etwa Name, Adresse und Geburtsdatum bezieht, sondern beispielsweise auch auf die mit der betroffenen Person geführte Kommunikation und interne Vermerke der Behörde oder des Unternehmens, soweit diese personenbezogene Daten der Person enthalten. Häufig ergebe sich Inhalt und Sinn von Informationen,

die sich auf eine betroffene Person beziehen, auch erst aus dem Verarbeitungskontext (Beispiel: Korrespondenz zwischen Verantwortlichem und betroffener Person). In diesem Fall seien in der Regel die entsprechenden Dokumente vollständig (in Kopie) herauszugeben.

c) EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS

Im Januar 2022 hat der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) einen Entwurf detaillierter Leitlinien zum Auskunftsrecht veröffentlicht, der auch von den deutschen Aufsichtsbehörden (im EDSA vertreten durch den BfDI) mitgetragen wurde.⁵ Darin kommt ein tendenziell weites Verständnis des Auskunftsrechts zum Ausdruck. Abhängig von den Ergebnissen des bis zum 11.3.2022 hierzu laufenden öffentlichen Konsultationsverfahrens steht zu erwarten, dass der Entwurf in ähnlicher Form final angenommen und in der aufsichtsbehördlichen und gerichtlichen Praxis berücksichtigt werden wird.

2. RECHTSPRECHUNG

Mit dem Umfang des Auskunftsanspruchs haben sich bisher auch schon einige Gerichte – mit unterschiedlichen Ergebnissen – auseinandergesetzt. Beispielhaft seien genannt:

a) LAG NIEDERSACHSEN UND BAG

Das LAG Niedersachsen⁶ hat einen Anspruch auf Überlassung sämtlicher Inhalte (in dem zugrundeliegenden Fall: von Personalakten) verneint. Der Wortlaut von Art. 15 III DSGVO spreche lediglich von Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind und beziehe sich somit auf Art. 15 I DSGVO. Es sei ein gewisser Grad an Aussagekraft der Daten über die betroffene Person zu fordern. Darüber hinaus beschränke sich der Auskunftsanspruch auf solche Dokumente, die dem Auskunftersuchenden nicht schon vorliegen. Der betroffenen Person sei E-Mail-Verkehr, den sie selbst geführt oder erhalten habe, bekannt, so dass nach dem Schutzzweck des Auskunftsanspruchs nicht der gesamte E-Mail-Verkehr zur Verfügung gestellt werden müsste.

Das BAG⁷ hat die Frage, ob E-Mail-Korrespondenz vom Auskunftsanspruch umfasst ist, in der Revision des Klägers gegen das Urteil des LAG Niedersachsen dann aber offengelassen und die Frage zivilprozessual gelöst. Ein Klageantrag auf Überlassung einer Kopie von E-Mails sei nicht hinreichend bestimmt i.S.v. § 253 II Nr. 2 ZPO, wenn die E-Mails, von denen eine Kopie zur Verfügung gestellt werden soll, nicht so genau bezeichnet sind, dass im Vollstreckungsverfahren unzweifelhaft ist, auf welche E-Mails sich die Verurteilung bezieht. Ein Auskunftsanspruch müsse entweder mit einem hinrei-

² EuGH, Urte. v. 17.7.2014 – C-141/12 und C-372/12, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A62012CJ0141>.

³ 9. Tätigkeitsbericht des BayLDA, https://www.lida.bayern.de/media/baylda_report_09.pdf.

⁴ Website des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit; zu finden unter: https://www.bfdi.bund.de/DE/Buerger/Basiswissen/Betroffenenrechte/BetroffenenRechte_node.html.

⁵ Guidelines 01/2022 on data subject rights – Right of access, Website des Europäischen Datenschutzausschusses, zu finden unter https://edpb.europa.eu/our-work-tools/documents/public-consultations/2022/guidelines-012022-data-subject-rights-right_de, zuletzt aufgerufen am 15.3.2022.

⁶ LAG Niedersachsen, Urte. v. 9.6.2020 – 9 Sa 608/19.

⁷ BAG, Urte. v. 27.4.2021 1 – AZR 342/20, <https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/2-azr-342-20/>.

chend bestimmten Klagebegehren geltend gemacht werden oder im Wege der Stufenklage nach § 254 ZPO. Beides fehlte in dem der Entscheidung zugrundeliegenden Verfahren.

b) LG BONN

Das LG Bonn⁸ hatte im Mai 2021 über einen Fall zu entscheiden, der die Anwaltschaft direkt betrifft:

Die ehemalige Mandantin eines Rechtsanwalts klagte wegen einer vermeintlich unvollständigen Auskunft und forderte zudem wegen der nicht ordnungsgemäßen Auskunft einen immateriellen Schadensersatz. Der verklagte Rechtsanwalt wurde verurteilt, der Mandantin eine vollständige Datenauskunft i.S.d. Art. 15 i.V.m. Art. 4 Nr. 1 und 6 DSGVO zu den bei ihm über die Klägerin vorhandenen personenbezogenen Daten zu erteilen. Das Gericht hat in seinem Urteil klargestellt, dass im Rahmen der Auskunftserteilung nicht nur die Unterlagen aus der Handakte herauszugeben seien, sondern außerdem auch die gesamte Kommunikation per E-Mail und Whatsapp erfasst werde.

Einen Schadensersatzanspruch hat das Landgericht der Mandantin aber nicht zugesprochen und in der Begründung darauf verwiesen, dass die verzögerte Übermittlung der gewünschten Daten nur ein Formalverstoß sei, der nicht sanktioniert werden könne, solange kein Schaden eingetreten sei.

c) BGH

Im Juni 2021 hat sich dann auch der BGH⁹ mit der Frage des Umfangs des Auskunftsanspruchs auseinandergesetzt. Ein Versicherungsnehmer verlangte Auskunft gegenüber seiner Versicherung und forderte hierzu neben den Daten des vollständigen Prämienkontos und etwaig erteilter Zweitschriften und Nachträge zum Versicherungsschein auch Datenauskünfte bezüglich sämtlicher Telefon-, Gesprächs- und Bewertungsvermerke der Versicherung zum Versicherungsverhältnis.

Laut BGH sind personenbezogene Daten gem. Art. 4 Nr. 1 Hs. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Nach dieser Definition und der Rechtsprechung des EuGH sei der Begriff weit zu verstehen. Er sei nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern umfasse potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen, unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen über die in Rede stehende Person handelt. Die letztgenannte Voraussetzung sei erfüllt, wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft ist.

⁸ LG Bonn, Urt. v. 20.5.2021 – 15 O 372/20, http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/bo nn/lg_bonn/j2021/15_O_372_20_Urteil_20210701.html.

⁹ BGH, Urt. v. 15.6.2021 – VI ZR 576/19, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Seite=1&nr=119995&pos=32&anz=695>.

Nach Erwägungsgrund 63 S. 1 der DSGVO diene das Auskunftsrecht der betroffenen Person hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten dem Zweck, sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Nach diesen Grundsätzen könnten entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts insb. auch interne Vermerke und Kommunikation der Versicherung nicht kategorisch vom Anwendungsbereich des Art. 15 I DSGVO ausgeschlossen werden. Vermerke, die festhalten, wie sich eine betroffene Person telefonisch oder in persönlichen Gesprächen geäußert hat, aber auch Vermerke über den Gesundheitszustand oder andere interne Vermerke seien vom Auskunftsanspruch erfasst. Der Auskunftsanspruch gem. Art. 15 I DSGVO setze offensichtlich weder nach seinem Wortlaut noch nach Sinn und Zweck voraus, dass die fraglichen Daten extern zugänglich sind.

Der BGH stellte zudem fest, dass der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch nicht dadurch ausgeschlossen werde, dass die Daten der betroffenen Person bekannt sind. Dies lasse sich schon daraus schließen, dass der Auskunftsanspruch grundsätzlich wiederholt Auskunft verlangen kann (vgl. Erwägungsgrund 63 S. 1, Art. 12 V 2 DSGVO).

d) OLG MÜNCHEN

Auch das OLG München¹⁰ hat den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nach Art. 15 III DSGVO im Zusammenhang mit der Aufklärung bei Kapitalanlagen zuletzt sehr weit ausgelegt.

Im Gegensatz zum BAG hatte das OLG München keine Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit des Antrags der betroffenen Person i.S.d. § 253 II Nr. 2 ZPO, denn „für die Klägerin als Gläubigerin eines Anspruchs aus Art. 15 III DSGVO würde im Regelfall nicht ersichtlich sein, welche Unterlagen sich bei dem Auskunftspflichtigen befinden. Damit sei eine Konkretisierung der einzelnen herauszugebenden Schriftstücke nicht möglich. Andererseits begegne der Antrag, sämtliche Dokumente herauszugeben, keinen Bedenken, da er bestimmt genug sei, dass durch die Verantwortlichen sämtliche Dokumente, welche sich in ihrem Besitz befinden, als Kopie herauszugeben sind.“

Der Senat folgte zudem der Ansicht, wonach dem Auskunftsberechtigten neben dem Anspruch auf Auskunft gem. Art. 15 I DSGVO auch ein eigenständiger Anspruch auf Überlassung von Kopien gem. Art. 15 III DSGVO zustehe. Es handelt sich bei Abs. 1 und Abs. 3 des Art. 15 DSGVO um zwei unterschiedliche Ansprüche, welche zwar denselben Gegenstand – personenbezogene Daten – betreffen, sich jedoch auf der Rechtsfolge unterscheidet. Dies lege Wortlaut und Systematik der Vorschrift nahe. Indem der Verordnungsgeber und sich ihm anschließend der nationale Gesetzgeber einen eigenständigen Abs. 3 und nicht eine Ausgestaltung

¹⁰ OLG München, Urt. v. 4.10.2021 – 3 U 2906/20, <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2021-N-29747?hl=true>.

des Auskunftsanspruchs nach Abs. 1 formulierten, lege die Systematik nahe, dass es sich dabei um einen eigenen Anspruch handelt.

e) LG LEIPZIG

In einem Urteil des LG Leipzig¹¹ war die Anwaltschaft wieder direkt betroffen: Eine Mandantin wurde von einer Kanzlei in familienrechtlichen Angelegenheiten vertreten und auf Honorarzahlung in Anspruch genommen. Hiergegen wehrte sie sich unter anderem mit einer Widerklage auf Datenauskunft.

Das Gericht führte aus, dass auch Anwälte verpflichtet seien, ihren Mandanten eine vollständige Datenauskunft nach Art. 15 III DSGVO zu erteilen. Es unterschied in dem Urteil zwischen dem Anspruch des Mandanten auf Herausgabe der Handakte einerseits und dem Anspruch auf Herausgabe einer Kopie nach Art. 15 III DSGVO andererseits. Während sich die Herausgabe der Handakten auf die Originale beziehe, richte sich der DSGVO-Anspruch darauf, die Handakte in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Schmerzensgeld hat das Landgericht der Mandantin jedoch nicht zugesprochen. Allein der Verstoß gegen die DSGVO reiche für sich genommen noch nicht aus, einen Schadensersatzanspruch auszulösen. Ohne Schaden gebe es keinen Schadensersatzanspruch. Vielmehr müsse dem von einem Datenschutzverstoß Betroffenen ein spürbarer Nachteil entstanden sein. Es müsse eine objektiv nachvollziehbare, mit gewissem Gewicht erfolgte Beeinträchtigung von persönlichkeitsbezogenen Belangen vorliegen. Allein der Umstand, dass die Beklagte auf die (vollständige) Datenauskunft noch warten muss, könne keinen ersatzfähigen Schaden begründen. Es müsse auch bei einem immateriellen Schaden eine Beeinträchtigung eingetreten sein, die unabhängig von einer Erheblichkeitsschwelle wenigstens spürbar sein müsse.

3. DATENSCHUTZRECHTLICHER AUSKUNFTSANSPRUCH VERSUS AKTENEINSICHTSRECHT

Bisher ungeklärt ist, in welchem Verhältnis das Akteneinsichtsrecht bzw. der Herausgabeanspruch nach § 667 BGB, § 50 BRAO zu dem datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch stehen. Das LG Bonn und das LG Leipzig sind in den oben genannten Entscheidungen ohne weitere Begründung davon ausgegangen, dass der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch gleichwertig neben dem Anspruch auf Akteneinsicht in die Mandatsakte nach § 50 II 1 BRAO geltend gemacht werden kann.

Nach § 50 II 1 BRAO hat der Rechtsanwalt auf Verlangen die Dokumente an den Mandanten herauszugeben, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von ihm oder für ihn erhalten hat. Dieser Herausgabeanspruch gilt nach § 50 II 4 BRAO jedoch nicht für die Korrespondenz zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber sowie für die Dokumente, die der Auftrag-

geber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat. Nach § 50 III BRAO kann der Rechtsanwalt seinem Auftraggeber die Herausgabe der Dokumente nach Abs. 2 S. 1 so lange verweigern, bis er wegen der ihm vom Auftraggeber geschuldeten Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nur dann nicht, soweit das Vorenthalten nach den Umständen unangemessen wäre.

Folgt man der Ansicht der Landgerichte, wird die in § 50 II 4 BRAO vorgesehene Begrenzung des Akteneinsichtsrechts sowie das Zurückbehaltungsrecht in Abs. 3 durch den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch faktisch ausgehebelt. Eine Beschränkung des Auskunftsrechts sieht die DSGVO nur sehr begrenzt vor. Art. 23 DSGVO erlaubt eine Beschränkung des Auskunftsrechts durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, wenn der Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten beachtet wird und die Beschränkung in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die – z.B. nach Art. 23 I lit. j DSGVO – die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche sicherstellt.

Es wäre wünschenswert, dass der Gesetzgeber prüft, ob durch entsprechende Regelungen in der BRAO in diesem Punkt Rechtssicherheit geschaffen werden könnte.

III. BEWERTUNG

Die Rechtsprechung, aber auch die Hinweise von Datenschutzbehörden helfen im Kanzleialltag leider wenig, wenn sich die verantwortliche Person einem Auskunftsanspruch ausgesetzt sieht und entscheiden muss, in welchem Umfang sie Kopien und Ausdrucke an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in Auftrag geben soll. Eine einheitliche Bewertung ist derzeit nicht möglich. Die Tendenz der Aufsichtsbehörden als auch der Rechtsprechung hin zu einer weiten Auslegung ist jedoch klar zu erkennen und wird auch höchstgerichtlich vom BGH vertreten.

Orientiert man sich nur am Wortlaut des Art. 15 DSGVO, gibt Art. 15 III 1 DSGVO den Verantwortlichen lediglich vor, Kopien der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen. Laut Art. 15 I 2 DSGVO erstreckt sich der Auskunftsanspruch zunächst nur auf Informationen über Datenkategorien, Zwecke und Empfänger der Daten. Aus dem Wortlaut der Vorschrift lässt sich somit nicht entnehmen, dass der betroffenen Person überhaupt einzelne Dokumente vorgelegt werden müssen, vielmehr beschränkt sich der Anspruch auf die eigentlichen Dokumenteninhalte.

Die teilweise sehr weitgehende Auslegung der Gerichte und Datenschutzbehörden, dass der Auskunftsanspruch alle Daten und Dokumente sowie jegliche Kommunikationskanäle umfasst, erscheint daher mit Blick auf den Sinn und Zweck des Auskunftsanspruchs zweifelhaft. Man gewinnt den Eindruck, dass Datenschutzbehörden und Rechtsprechung dazu übergehen, den

¹¹ LG Leipzig, Urt. v. 23.12.2021 – 03 O 1268/21, <https://openjur.de/u/2384913.html>.

Begriff der personenbezogenen Daten mit dem Umfang des Auskunftsanspruchs gleichzusetzen. Die Absätze 1 und 3 des Art. 15 DSGVO werden nicht im Zusammenhang gesehen, sondern selbstständig nebeneinandergestellt. Ob das tatsächlich gewollt ist, kann wohl nur der EuGH klären.

Aus der weiten Auslegung entstehen mehr Fragen, als Fragen beantwortet werden. Einige dieser Folgefragen können vorliegend nur aufgeworfen werden: Wo sind die Grenzen des Auskunftsanspruchs und wie weit kann der Auskunftsanspruch das deutsche Prozessrecht in Zukunft verändern? Kann der Gegner zukünftig als Druckmittel im Prozess unbestimmte Anträge auf Auskunft stellen? Welche Auswirkungen kann dies auf die Grundsätze der Fairness und Waffengleichheit haben? Kann ein unbegrenzter europäischer Auskunftsanspruch die Grundsätze des deutschen Zivilprozesses aushebeln?¹²

IV. AUSWIRKUNGEN AUF DIE KANZLEIPRAXIS

Nachdem die Rechtsprechung die Reichweite des Auskunftsanspruchs derzeit tendenziell immer weiter auslegt, empfiehlt es sich, das Risiko einer Auskunftsklage dadurch zu vermeiden, dass einem Auskunftsbegehren von vornherein vollumfänglich entsprochen wird. Dies bedeutet jedoch, dass innerhalb der Kanzleiorganisation

¹² s.a. K. M. Brisch/L. Rexin, Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO als Pre-Trial Discovery, BRAK-Mitt. 2021, 348.

sichergestellt werden muss, dass jegliche Kommunikation und alle Vermerke mit oder zu den Mandanten der Handakte zugeführt werden. Dieses Vorgehen führt zumindest dazu, dass man im Falle eines Auskunftsbegehrens nicht anfangen muss, sämtliche Computer und Accounts der Beschäftigten nach Daten zu durchforsten.

Abgesehen von den berufsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Problemen bei der Kommunikation mit Mandanten per SMS oder WhatsApp sollten sich Kanzleien auch aufgrund des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs überlegen, ob diese Kommunikationskanäle aufgegeben werden können. Denn eine regelmäßige Ablage von Handydaten in der Handakte dürfte in den meisten Kanzleien einen organisatorischen Aufwand nach sich ziehen, der nicht mehr verhältnismäßig ist.

Im Übrigen noch kurz als Tipp zum Schluss: Macht eine Mandantin oder ein Mandant einen Anspruch auf Auskunft geltend, sind Anwältinnen und Anwälte auch nach der DSGVO berechtigt bzw. verpflichtet, zunächst die Identität des Anfragenden zu überprüfen, vgl. Erwägungsgrund 64 zu Art. 15 der DSGVO. Erst wenn derjenige, der eine Auskunft begehrt sich identifiziert hat, muss die Auskunft erteilt werden. Bei einer großen Menge von personenbezogenen Daten können der Verantwortliche nach Erwägungsgrund 63 S. 7 zu Art. 15 DSGVO eine Präzisierung der Anfrage anfordern. Bei größeren Mandaten oder Mandantschaft mit wiederkehrenden Aufträgen sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

MITWIRKUNGSPFLICHT VERSUS SELBSTBELASTUNGSFREIHEIT UND VERSCHWIEGENHEIT

AKTUELLE PROBLEME BEI DER GELDWÄSCHEAUFSICHT DER RECHTSANWALTSKAMMERN

RECHTSANWÄLTIN LENA KOCH*

Geldwäschebekämpfung ist ein Dauerbrenner auf der nationalen wie europäischen Agenda, das zeigt etwa das im Sommer 2021 veröffentlichte Paket der EU zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind, je nach konkreter Tätigkeit, Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz.¹ Die Geldwäscheaufsicht über sie obliegt den Rechtsanwaltskammern. Um ihrer Aufsichtsfunktion nachzukommen, haben die Kammern Prüfungs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte und die Anwältinnen und Anwälte spiegeltbildlich verschiedene Mit-

wirkungspflichten. Der Beitrag erläutert das Spannungsverhältnis, in dem diese Mitwirkungspflichten mit dem Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit und mit der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht stehen.

I. AUFSICHTSFUNKTION DER RECHTSANWALTSKAMMERN

Gemäß §§ 50 Nr. 3, 51 I und II GwG ist die Rechtsanwaltskammer die zuständige Aufsichtsbehörde für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände nach § 2 I Nr. 10 GwG. Im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabe kann die Rechtsanwaltskammer die geeigneten und erforderlichen

* Die Autorin ist juristische Referentin der Rechtsanwaltskammer Hamm und dort u.a. für den Bereich Geldwäscheaufsicht zuständig.

¹ Dazu Bluhm, BRAK-Magazin 6/2021, 14 ff.

Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der im GwG und in den aufgrund des GwG ergangenen Rechtsverordnungen festgelegten Anforderungen sicherzustellen. Gemäß § 51 III 1 und 2 GwG kann die Rechtsanwaltskammer bei den Verpflichteten Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durchführen. Die Prüfungen können auch ohne besonderen Anlass vor Ort und anderswo erfolgen.

Das GwG schreibt in §§ 44, 51 GwG für die Rechtsanwaltskammern zwingende Prüf-, Berichts- und Meldepflichten vor. Die Rechtsanwaltskammern haben daher Kontrollen durchzuführen, um der Entschließung der europäischen Union zu einer umfassenden Politik zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen. Neben dem Prüfungsrecht wurde den zuständigen Aufsichtsbehörden als mögliches aufsichtsrechtliches Instrument ein Auskunfts- und Unterlagen vorlagerecht in § 52 I und VI GwG eingeräumt.

II. DIE MITWIRKUNGSPFLICHT NACH § 52 I UND VI GwG

Nach § 52 I GwG haben der Verpflichtete,² die Mitglieder seiner Organe und seine Beschäftigten den Aufsichtsbehörden Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen, sowie Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind. Die entsprechende Pflicht besteht für Personen, bei denen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Verpflichtete nach § 2 I GwG sind. Sie haben der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich ist, § 52 VI GwG. Erteilt der Verpflichtete oder die mitwirkungspflichtige Person entgegen § 52 I oder VI GwG Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder legt er Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vor, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 I Nr. 73 GwG dar.

Der Begriff der Auskunft ist dem Normzweck nach weit zu verstehen. Darunter fallen nicht nur Mitteilungen von Tatsachen, sondern auch Beurteilungen und sonstige subjektive Einschätzungen (z.B. Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters).³ Dabei muss allerdings ein Bezug zu Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen bei den Verpflichteten vorliegen, die für die festgelegten Anforderungen des Geldwäschegesetzes von Bedeutung sind. Hierbei kann sich die Auskunft auf allgemeine Vorgänge, (z.B. die Umsetzung der internen Sicherungsmaßnahmen) genauso wie auf spezielle Angelegenheiten (z.B. konkreter Verdachtsfall) beziehen.⁴

² Zur Erläuterung der Verpflichteteneigenschaft *Bluhm*, BRAK-Magazin 6/2021, 14 ff.

³ *Wende/Thirmeyer*, in Zentes/Glaab, GwG, § 52, Rn. 10.

⁴ BT-Drs. 17/5417, 14; *Wende/Thirmeyer*, in Zentes/Glaab, GwG, § 52, Rn. 10.

Auch der Begriff der Unterlagen ist weit auszulegen und bezieht sich auf alle Unterlagen mit einer Relevanz zu den Anforderungen des GwG. Aus dem Wort „vorzulegen“ lässt sich entnehmen, dass die Unterlagen den Aufsichtsbehörden so zur Verfügung zu stellen sind, dass sie diese einsehen und prüfen können (z.B. Dokumente im Zusammenhang mit der Identifizierungspflicht).

Das GwG verpflichtet somit die betroffenen Rechtsanwälte unter Bußgeldandrohung zur Unterstützung der Rechtsanwaltskammer, damit diese ihre Aufgaben wahrnehmen kann und auf diese Weise an entscheidungsrelevante Informationen gelangt.

III. DAS SPANNUNGSVERHÄLTNIS ZUR SELBSTBELASTUNGSFREIHEIT

Im Straf- und Bußgeldverfahren steht dem Beschuldigten ein umfassendes Recht zu, jede aktive Mitwirkung an seiner Überführung zu verweigern. Demgegenüber steht die Mitwirkungspflicht nach § 52 I und VI GwG, die eine effektive verwaltungsrechtliche Aufsicht sicherstellen soll. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Rechte und Möglichkeiten der Betroffenen, sich den Ermittlungen im Rahmen des Straf- oder Bußgeldverfahrens zu entziehen, im Vergleich zu einem „herkömmlichen“ straf- oder bußgeldrechtlichen Ermittlungsverfahren erheblich eingeschränkt werden.⁵ Es müssen eindeutige Regelungen und Vorgehensweisen geschaffen werden, um zu einer angemessenen Rechtsposition des Betroffenen zu gelangen, welche das Spannungsverhältnis zwischen der Mitwirkungspflicht im Verwaltungsverfahren und der Selbstbelastungsfreiheit im Straf- und Bußgeldverfahren weitestgehend auflösen.

1. DIE SELBSTBELASTUNGSFREIHEIT IM GwG UND IM STRAF- UND BUSSGELDVERFAHREN

Gemäß § 52 IV GwG kann der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 I Nr. 1–3 ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

a) ZEUGNISVERWEIGERUNG AUS PERSÖNLICHEN GRÜNDEN

Damit wird im GwG dem rechtsstaatlichen Grundsatz Rechnung getragen, dass das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zur umfassenden Aussageverweigerung berechtigt.⁶ Angehörige i.S.d. § 383 I Nr. 1–3 ZPO sind der Verlobte einer Partei, der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad ver-

⁵ *Bärlein/Panaris/Rehmsmeier*, NJW 2002, 1825.

⁶ BT-Drs. 17/5417, 14; *Wende/Thirmeyer*, in Zentes/Glaab, GwG, § 52, Rn. 19.

schwägert sind oder waren. Entsprechendes gilt für die Lebenspartner einer Partei oder denjenigen, mit dem die Partei ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen.

Im Verwaltungsverfahren erstreckt sich der Schutzzumfang nur auf das Recht zur Auskunftsverweigerung. Bei mehreren Fragen kann das Recht auch nur für solche Fragen gelten, bei denen die Voraussetzungen der Auskunftsverweigerung erfüllt sind. Stellt sich heraus, dass Fragen zu Unrecht nicht beantwortet wurden, kann dagegen nach § 56 I Nr. 73 GwG bußgeldrechtlich vorgegangen werden, da die Auskunft nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben wurde.

b) KEINE VERWEIGERUNG DER VORLAGE VON UNTERLAGEN

Während im Hinblick auf die Auskunft den verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 52 IV GwG ein Auskunftsverweigerungsrecht im Sinne der Selbstbelastungsfreiheit zusteht, sieht § 52 IV GwG eine entsprechende Regelung für die Verweigerung der Vorlage von Unterlagen nicht vor. Die Regelung ist insoweit eindeutig. Die zur Mitwirkung Verpflichteten nach § 52 I GwG und Personen nach § 52 VI GwG sind daher nicht berechtigt, die Vorlage von Unterlagen oder eine Prüfung zu verweigern – und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Aufzeichnungen später als Beweismittel für die Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit dienen können. Eine Prüfung muss in jedem Fall geduldet werden.⁷ Eine weite Auslegung zu Gunsten des Verpflichteten würde schon gegen den Wortlaut der Norm sprechen. Eine entsprechende Ergänzung der Regelung im Rahmen der Gesetzesanwendung ist methodisch auch vor dem Hintergrund eines eventuell drohenden Strafverfahrens nicht begründbar.

Die Rechtsprechung hat diese umfassenden Mitwirkungspflichten non-verbaler Art unter dem Aspekt der Selbstbelastungsfreiheit bislang nicht beanstandet.⁸ Der notwendige Schutz der Betroffenen sei bereits durch das Auskunftsverweigerungsrecht gewährleistet. Hinsichtlich der Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten bestehe keine Zwangslage, da von dem Betroffenen erwartet werden könne, dass er die Begehung von Straftaten unterlässt; dies gilt im besonderen Maße für die der Aufsicht der Rechtsanwaltskammern unterliegenden nach dem GwG verpflichteten Rechtsanwälte.

Auch eine natürliche Person kann dementsprechend, sei es als Verpflichteter, Mitglied eines Organs oder Beschäftigter, auf der Basis des § 52 IV GwG verpflichtet werden, bestimmte Unterlagen herauszugeben, selbst wenn sie sich mit der Herausgabe der Unterlagen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzt. Da die Unterlagen im Sinne des GwG erstellt werden, unterliegen sie dem öf-

fentlichen Geldwäschepräventionsinteresse. Die Rechtsanwaltskammer ist dementsprechend in jedem Fall berechtigt, insbesondere die Dokumentation der Risikoanalyse gem. § 5 GwG, der Identifizierungspflicht gem. §§ 8 II 2, 10 I Nr. 1, 11 ff. GwG sowie der konkreten Risikobewertung im Einzelfall gem. §§ 8 I Nr. 2, 10 II, 14 I, 15 II GwG zu überprüfen und sich vorlegen zu lassen.

c) KOLLISION MIT DEM NEMO-TENETUR-PRINZIP

Die Vereinbarkeit außerstrafrechtlicher Mitwirkungspflichten mit dem nemo-tenetur-Prinzip ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung erstmals im sog. Gemeinschuldnerbeschluss des BVerfG aus dem Jahr 1981 problematisiert worden.⁹ Das BVerfG stellte zunächst fest, dass jede zwingbare Auskunftspflicht einen Eingriff in das grundgesetzlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 I GG darstelle und hob hervor, dass das nemo-tenetur-Prinzip zu den Grundsätzen eines rechtsstaatlich geführten Strafprozesses gehöre und Ausdruck einer rechtsstaatlichen Grundhaltung sei, die auf dem Leitgedanken der Achtung, der Menschenwürde nach Art. 1 I GG beruhe. Dennoch sei eine uneingeschränkte Auskunftspflicht im Verwaltungsverfahren verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Für den im Verwaltungsverfahren Auskunftspflichtigen könne nicht das gleiche gelten wie für einen Beschuldigten in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, weil seine Rechte ihre Grenzen in den Rechten der weiteren Beteiligten fänden, die auf seine Auskünfte angewiesen seien. Es sei allerdings mit der Menschenwürde nach Art. 1 I GG unvereinbar, wenn der im Verwaltungsverfahren Auskunftspflichtige dadurch gleichzeitig die Voraussetzungen für eine strafgerichtliche Verurteilung oder eine ähnliche Sanktion liefern müsse, weil das im Strafverfahren eingeräumte Schweigerecht „illusorisch“ wäre, wenn die im außerstrafrechtlichen Verfahren erzwungene Selbstbelastung im Strafverfahren gegen den Betroffenen verwendet werden könne. Deshalb müsse für derartige selbstbelastende Aussagen ein strafrechtliches Verwertungsverbot gelten.¹⁰ Im Ergebnis darf die selbstbelastende Aussage daher nicht gegen den Willen des Betroffenen „zweckentfremdet“ und im Rahmen der Strafverfolgung verwertet werden.¹¹

Die Anerkennung der gesetzlichen Aufzeichnungs-, Dokumentations- und Vorlagepflichten durch die obergerichtliche Rechtsprechung¹² begegnet bereits aus praktischen Erwägungen keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Bestünde die Pflicht in den Fällen möglicher Selbstbeziehung nicht, könnte der Betroffene entscheiden, berechnete staatliche Überwachungsinteressen gerade dort einzuschränken, wo diesen besonderes Gewicht zukommt.¹³ Ohne die Mitwirkung der Verpflichteten nach

⁹ BVerfG, NJW 1981, 1431; *Bärlein/Panaris/Rehmsmeier*, NJW 2002, 1825, 1827.

¹⁰ Vgl. BVerfG, NJW 1981, 1431; *Bärlein/Panaris/Rehmsmeier*, NJW 2002, 1825, 1827.

¹¹ *Bärlein/Panaris/Rehmsmeier*, NJW 2002, 1825, 1827.

¹² Vgl. z.B. BVerfG, NJW 1981, 1087; NJW 1981, 1431; NJW 1982, 563.

¹³ Vgl. *Rogall*, in SK-StPO, Vorb. § 133 Rn. 146; *Bärlein/Panaris/Rehmsmeier*, NJW 2002, 1825, 1828.

⁷ Vgl. VG Berlin, NJW 1988, 1105, 1106 f.; *Hartung*, NJW 1988, 1070, 1071; *Wende/Thirmeyer*, in Zentes/Glaab, GwG, § 52, Rn. 20.

⁸ Vgl. z.B. BVerfG, NJW 1981, 1087; NJW 1982, 563.

dem GwG – also ohne Informationen und Informationschancen – ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufsicht durch die zuständigen Aufsichtsbehörden nicht möglich. Eine effektive verwaltungsrechtliche Aufsicht ist erst durch die Aufsichtsbefugnisse und die daraus resultierenden Erkenntnismöglichkeiten gewährleistet.

Entscheidend ist, dass die Aufsichtsbefugnisse ausnahmslos als präventive Überwachungsmaßnahmen ausgestaltet sind. Diese präventiven Maßnahmen wie Auskunftersuchen, Dokumentations- und Vorlagepflichten können im Vorfeld eines Straf- oder Bußgeldverfahrens verfassungskonform eingesetzt werden.

2. DIE ABGRENZUNG VON PRÄVENTIVEM UND REPRESSIVEM VERWALTUNGSHANDELN

Im Gegensatz zur verfassungskonformen Einsetzung der präventiven Maßnahmen im Vorfeld eines Straf- oder Bußgeldverfahrens ist eine andere Bewertung vorzunehmen, wenn die Ausübung von „Aufsichtsbefugnissen“ bereits dem repressiven Verwaltungshandeln zuzurechnen ist.

a) UNTERSCHIEDLICHE BETROFFENENRECHTE

Der Betroffene ist dann nicht mehr auf sein Auskunftsverweigerungsrecht aus § 52 IV GwG beschränkt. Vielmehr stehen ihm dann sämtliche Beschuldigtenrechte zu. Er ist durch die Bußgeldbehörde darüber zu belehren, dass es ihm freisteht, sich zu dem Vorwurf zu äußern. Er ist in keiner Weise zu einer aktiven Mitwirkung verpflichtet.

Mit dem Übergang in das bußgeldrechtliche Verfahren findet ein grundlegender Wechsel in der Rechtslage und den Rechtspositionen sowohl der Behörde als auch des Betroffenen statt. Der Abgrenzung von präventivem und repressivem Verwaltungshandeln kommt daher enorme Bedeutung zu. Es kommt entscheidend auf die Frage an, ob die zuständige Behörde als Aufsichts- oder Bußgeldbehörde im Sinne des GwG tätig wird, also bereits von einem bußgeldrechtlichen Verfahren ausgegangen werden muss. Werden bereits Ermittlungen im bußgeldrechtlichen Verfahren getätigt, erstarkt das bloße Auskunftsverweigerungsrecht des Betroffenen zu einem umfassenden Recht, jede aktive Mitwirkung an den Ermittlungen zu verweigern.

b) FOLGEN DER DOPPELZUSTÄNDIGKEIT DER RECHTSANWALTSKAMMER

Aufgrund der Doppelzuständigkeit der Rechtsanwaltskammer als Aufsichts- und Verfolgungsbehörde im Sinne des GwG bleibt unklar, ob das Aufsichts- oder Kontrollersuchen noch im Rahmen der präventiven Aufsicht erfolgt oder bereits eine – im Bußgeldverfahren unzulässige – Ermittlungshandlung darstellt. Problematisch ist also, dass die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse nach der Konzeption des GwG zwar im – präventiven – Aufsichtsverfahren geschieht, in der Praxis jedoch häufig zugleich die Aufklärung eines ordnungswidrigkeitenrechtlichen Sachverhalts zum Ziel hat. Für den Betroffe-

nen ist es grundsätzlich anhand der äußerlich neutralen Maßnahme nicht erkennbar, in welchem Verfahren die Rechtsanwaltskammer tätig wird.

Dieser besondere Umstand muss dahingehend Berücksichtigung finden, dass die Beschuldigtenrechte im vollen Umfang bereits dann gewährleistet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit gegeben sind. Die allgemeinen Grundsätze zur Frage, wann von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auszugehen ist und eine Person in die Rolle eines Beschuldigten rückt, sind insoweit füglich zu modifizieren.

Es kann weder auf einen Willensakt der zuständigen Verfolgungsbehörde, die aufgrund ihrer Doppelzuständigkeit das Bußgeldverfahren nicht zu früh einleiten wird, noch auf das Kriterium der Erkennbarkeit eines straf- oder bußgeldrechtlich motivierten Vorgehens, welches bei den äußerlich neutralen Maßnahmen nicht greifen kann, abgestellt werden. Dementsprechend muss allein entscheidend sein, ob bereits tatsächliche Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit gegeben sind, also ein Anfangsverdacht besteht. Bereits der Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit begründet dementsprechend einen Wandel grundlegender Rahmenbedingungen mit der Folge, dass sich die Rechtsstellung des Betroffenen nicht mehr nach dem Verwaltungsrecht, also nach § 52 IV GwG, bestimmt, sondern seine Rechte als Betroffener eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Geltung kommen.

c) RECHTSPRECHUNG DES EGMR

Die dargelegten Grundsätze finden eine Bestätigung in der Rechtsprechung des EGMR. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs sind das Recht zu Schweigen und das Recht, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen, allgemein anerkannte internationale Grundsätze, die das Herzstück des Begriffs des fairen Verfahrens nach Art. 6 I EMRK bilden.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 1984 hat der Gerichtshof Art. 6 EMRK für das gerichtliche Bußgeldverfahren für anwendbar erklärt.¹⁴ Danach ist ein Betroffener jedenfalls nach dem Zeitpunkt der Mitteilung des Bußgeldbescheids, den er nicht hinzunehmen bereit ist, einem Angeklagten i.S.d. Art. 6 EMRK gleichzustellen. In einer weiteren Entscheidung hat der EGMR dargelegt, dass das Schweigerecht des Beschuldigten auch durch außerstrafprozessuale Mitwirkungspflichten nicht ausgehebelt werden darf.¹⁵ Das Recht, sich nicht selbst beschuldigen zu müssen, wird dabei in erster Linie auf das Schweigerecht selbst, also das Recht, verbale Selbstbelastung zu unterlassen, bezogen.

Mit einer Entscheidung aus dem Jahr 2001 hat der Gerichtshof den nemo-tenetur-Grundsatz im Straf- und Bußgeldverfahren ausdrücklich auch auf die Vorlage von Urkunden erstreckt.¹⁶

¹⁴ EGMR, NJW 1985, 1273.

¹⁵ EGMR, ÖJZ 1998, 32.

¹⁶ EGMR, NJW 2002, 499.

IV. DAS SPANNUNGSVERHÄLTNIS ZUR VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit – abgesichert durch § 203 StGB – gehört zu den Kernpflichten von Rechtsanwälten. Sie steht im Rang gleichberechtigt neben den beiden anderen „core values“, der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte und dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen.

1. DIE VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT NACH § 43a II BRAO UND § 52 V GWG

Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alles, was dem Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Diese statusbildende Grundpflicht zur Verschwiegenheit ist in § 43a II BRAO dem Grundsatz nach geregelt und ist gem. § 59b II Nr. 1 lit. c) BRAO in § 2 BORA näher konkretisiert worden.¹⁷

a) VERSCHWIEGENHEIT ALS STATUSBILDENDE GRUNDPFLICHT

Das Gebot der Verschwiegenheit zählt zu den tragenden Säulen des Anwaltsberufs. Die strikte Verschwiegenheit ist die unerlässliche Basis des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Integrität und Zuverlässigkeit des einzelnen Berufsangehörigen sowie das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit sind die Grundbedingungen dafür, dass dieses Vertrauen entstehen kann.¹⁸ Die Verletzung dieser Pflicht ist sowohl berufsrechtlich, § 113 I BRAO, als auch strafrechtlich, § 203 I Nr. 3 StGB, sanktioniert. Das Berufsgeheimnis wird als anwaltliche Grundpflicht und Voraussetzung für die sachgerechte anwaltliche Berufsausübung durch Art. 12 I 1 GG geschützt. Ohne gesetzliche Garantie von Recht und Pflicht zur Verschwiegenheit stünde die anwaltliche Berufsausübung überhaupt in Frage.¹⁹

Der Tatbestand der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht nach § 43a II BRAO setzt einen Zusammenhang zwischen der Kenntniserlangung und der anwaltlichen Berufsausübung voraus. Bereits die Anbahnung des Mandats zählt zum geschützten Bereich; der Rechtsanwalt ist also zum Schweigen verpflichtet, auch wenn er das ihm angetragene Mandat ablehnt.²⁰

Offenkundige Tatsachen und solche, die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, unterliegen gem. § 43a II 3 BRAO nicht der Verschwiegenheitspflicht. Eine Tatsache ist offenkundig, wenn verständige und erfahrene Menschen sie entweder in der Regel ken-

nen müssen oder sich über sie aus allgemein zugänglichen und zuverlässigen Quellen unschwer unterrichten können. Wissen, das man sich nur mit besonderen Fachkenntnissen aus allgemein zugänglichen Quellen aneignen kann, ist danach nicht offenkundig.²¹

§ 2 I 2 BORA bekräftigt ausdrücklich, dass die Verschwiegenheitspflicht zeitlich unbegrenzt gilt, auch über das Mandatsende hinaus. Dabei gilt die Verschwiegenheitspflicht gegenüber jedermann, also auch gegenüber Familienangehörigen und anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

b) BESONDERES AUSKUNFTSVERWEIGERUNGSRECHT NACH § 52 V GWG

Das GwG trägt der besonderen Vertrauensstellung bei einer Rechtsberatung und Prozessvertretung Rechnung, indem ein besonderes Auskunftsverweigerungsrecht in § 52 V GwG geregelt wird. Demnach können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn sich diese Fragen auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben.

Das besondere Auskunftsverweigerungsrecht besteht nicht, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt. In diesen Fällen bleibt die Pflicht zur Auskunft bestehen. Der Schutzzumfang des § 52 V GwG erstreckt sich nur auf das Recht zur Auskunftsverweigerung. Die verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind daher nicht berechtigt, die Vorlage von Unterlagen oder eine Prüfung nach dem GwG zu verweigern.

2. DURCHBRECHUNGEN DER VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT DURCH DAS GWG

Die Verschwiegenheitspflicht ist ungeachtet ihrer für das anwaltliche Berufsbild herausragenden Bedeutung vielfältigen „Angriffen“ ausgesetzt. Im GwG und in den aufgrund des GwG ergangenen Rechtsverordnungen sind Tatbestände geschaffen worden, welche die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durchbrechen, sodass es im Rahmen der Geldwäscheprävention in vielen Fällen zu einer Umgehung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht kommen kann.

Neben der Mitwirkungspflicht nach § 52 I und VI GwG stellt § 43 I GwG grundsätzlich eine Durchbrechung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht dar, soweit der Rechtsanwalt zur Verdachtsmeldung verpflichtet ist. Nach § 43 I GwG hat der Verpflichtete einen Sachverhalt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstands oder der Transaktionshöhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden, sofern Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder

¹⁷ Ab dem 1.8.2022 entspricht § 59b II Nr. 1 lit. c) BRAO dem § 59a II Nr. 1 lit. c) BRAO.

¹⁸ BVerfG, NJW 2007, 2752, 2753; NJW 2006, 3411, 3412; NJW 2005, 1917, 1919; NJW 2004, 1305, 1307; *Henssler*, AnwBl. 2019, 216.

¹⁹ BVerfG NJW 2004, 1305, 1309; *Henssler*, AnwBl. 2019, 216.

²⁰ *Knöfel*, Grundfragen der internationalen Berufsausübung von Rechtsanwälten, 2005, 741; *Henssler*, AnwBl. 2019, 216, 217.

²¹ BGH, NJW 1954, 1656; NSZ 2000, 596, 597.

einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte (Nr. 1), ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (Nr. 2) oder der Vertragspartner seine Pflichten nach § 11 VI 3 GwG, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat (Nr. 3).

§ 43 II GwG nimmt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den dort beschriebenen Fällen von der Verpflichtung zur Verdachtsmeldung aus; die Schweigepflicht ist also nicht durchbrochen. Sie sind daher nicht nur zur Meldung nicht verpflichtet, sondern wegen der Verschwiegenheitspflicht dazu nicht berechtigt. Diese Ausnahme gilt nur für Fälle, in denen sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat. Drittgeheimnisse unterliegen nicht der Verschwiegenheitspflicht, soweit die vom Dritten erlangten Informationen nicht zumindest auch die Interessen des Mandanten berühren.²² Eine Meldepflicht könnte beispielsweise bestehen, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt an der Beschaffung der zur Gründung einer Gesellschaft erforderlichen Mittel mitwirkt und Tatsachen darauf hindeuten, dass die Gelder des außerhalb der Gesellschaft stehenden Investors aus Drogenverkäufen herrühren.

Die Meldepflicht bleibt bestehen, wenn die verpflichtete Rechtsanwältin oder der verpflichtete Rechtsanwalt weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt, oder ein Fall des § 43 VI GwG vorliegt. Danach kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz²³ durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 GrEStG bestimmen, die von Verpflichteten nach § 2 I Nr. 10 und 12 GwG stets nach § 43 I GwG zu melden sind.

Die seit dem 1.10.2020 geltende Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) bestimmt gem. § 43 VI GwG Sachverhalte bei Immobilientransaktionen, die von Verpflichteten der rechtsberatenden Berufe an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden sind. Dabei schafft die Verordnung weitergehende materiell-rechtliche Meldepflichten, als § 43 I GwG vorsieht. Meldepflichtig sind typisierte Sachverhalte bei Immobilientransaktionen, die aufgrund bestimmter Auffälligkeiten einen möglichen Zusammenhang zu Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung aufweisen. So müssen unter anderem Sachverhalte gemeldet werden, bei denen die Transaktion einen Bezug zu Staaten aufweist, die nach EU- oder FATF-Vorgaben²⁴ als Risikostaat gelistet sind oder bei denen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen bestehen.

Bezüglich des besonderen strafbewehrten Schutzes des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt ist nach wie vor offen, was den Rechtsanwälten zur Erfüllung ihrer Pflichten sowohl nach der BRAO und der BORA, sowie nach dem GwG anzuraten ist.

Der Ordnungsgeber zwingt Rechtsanwaltskammern und andere Aufsichtsbehörden in eine missliche Situation und schafft neue Vorbehalte bei den Verpflichteten, bei denen gerade mit viel Einsatz versucht wird, Sensibilität, Akzeptanz und Bereitschaft zu erreichen. Die Regelung konkreter Meldesachverhalte soll den Verpflichteten eine klare Abgrenzung ermöglichen, wann sie eine Meldepflicht gegenüber der FIU trifft, in welchen Fällen die Verschwiegenheit bestehen bleibt; jedoch ist das Gegenteil der Fall. Die GwGMeldV-Immobilien trägt zu einer rechtsunsicheren Anwendung der Meldepflicht bei.

V. ZUSAMMENFASSUNG

Die Mitwirkungspflicht nach § 52 I und VI GwG steht in Spannungsverhältnissen sowohl zur Selbstbelastungsfreiheit als auch zur Verschwiegenheitspflicht, welche sich nicht lösen lassen. Die Spannungen müssen bewusst sein, damit ihnen im alltäglichen Geschäft der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie der Aufsichtsbehörden praxisgerecht begegnet werden kann.

Im Hinblick auf das Spannungsverhältnis zur Selbstbelastungsfreiheit ist es notwendig, genau festlegen zu können, wann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren beginnt, um eine angemessene Rechtsposition des möglicherweise Betroffenen eines Bußgeldverfahrens durchsetzen zu können. Ansatzpunkt hierfür ist aufgrund der Doppelzuständigkeit der Rechtsanwaltskammer als Aufsichts- und Bußgeldbehörde im Sinne des GwG nur das Bestehen eines Anfangsverdachts. Sobald ein Anfangsverdacht gegeben ist, erstarkt das bloße Auskunftsverweigerungsrecht aus dem Aufsichtsverfahren zu einem umfassenden Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrecht im Ordnungswidrigkeitenverfahren. Der Betroffene hat nunmehr das Recht, jede aktive Mitwirkung an den Ermittlungen im Bußgeldverfahren zu verweigern.

Bezugnehmend auf das Spannungsverhältnis der Mitwirkungspflichten zur Verschwiegenheitspflicht ist zu bedenken, dass die staatlichen Informationsbegehrlich-

²² Greite, in Zentes/Glaab, GwG, § 43, Rn. 62.

²³ Der Gesetzestext wurde noch nicht an die neue Bezeichnung des Ministeriums angepasst.

²⁴ Die FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) ist die internationale Institution, die Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung setzt und ihre Einhaltung durch die Mitgliedstaaten prüft. Mehr als 200 Staaten und Jurisdiktionen haben sich zur Einhaltung der FATF-Standards verpflichtet, weshalb sich die FATF als international führendes Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung versteht.

keiten in den letzten Jahren kontinuierlich – auch aus guten Gründen – gestiegen sind. Schließlich besteht insbesondere im Sinne des GwG ein natürliches Spannungsverhältnis zwischen dem staatlichen Interesse an effektiver Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und dem Gemeinwohlinteresse an einem nahezu lückenlosen anwaltlichen Berufsgeheimnis. Dementsprechend ist es notwendig, dass die Anwaltschaft und die Berufsverbände im Hinblick auf den Schutz der Ver-

schwiegenheit wachsam sind und diese Kernpflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegenüber dem Gesetzgeber und der EU bestmöglich verteidigen, wie es die BRAK jüngst bezüglich des im Juli 2021 veröffentlichten Gesetzgebungspakets zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung getan hat.²⁵

²⁵ BRAK-Stn.-Nr. 50/2021; Presseerkl. Nr. 13 v. 15.10.2021; Paul, BRAK-Magazin 5/2021 – Editorial.

ZULASSUNG UND VERSICHERUNG EINER LLP NACH DER BRAO-REFORM

EIN WEGWEISER – ZUGLEICH EIN FOLLOW-UP ZU BRAK-MITT. 2014, 213

DR. JUR. CHRISTIAN ZIMMERMANN, LL.M. (UCL) UND ASS. JUR. STELLA DÖRNE*

Durch die zum 1.8.2022 in Kraft tretende BRAO-Reform werden erstmals Regelungen für ausländische Berufsausübungsgesellschaften getroffen. Für sie gilt dann, wie für andere in Deutschland tätige Berufsausübungsgesellschaften, eine Zulassungs- und Versicherungspflicht. Die Autoren erläutern die neuen Regelungen und geben Handlungsempfehlungen für in Deutschland tätige LLPs.

I. EINLEITUNG

Bisher sind ausländische Rechtsanwaltsgesellschaften in Deutschland nicht explizit geregelt. Die einschlägigen § 206 BRAO und § 8 EuRAG für europäische Rechtsanwälte sind an die einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte adressiert. Sie passen nicht auf die arbeitsteilige Berufsausübung in einer ausländischen Gesellschaft in Deutschland und wirken etwas aus der Zeit gefallen.

Durch die ab 1.8.2022 in Kraft tretende BRAO-Reform¹ ist die Berufsausübungsgesellschaft zum zentralen Begriff für die anwaltliche Berufsausübung durch gesellschaftsrechtlich verbundene Berufsträger geworden. Damit stehen alle Gesellschaftsformen nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften sowie europäische Gesellschaften und Gesellschaften, die nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässig sind, für die anwaltliche Berufsausübung zur Verfügung, § 59b II BRAO in der ab 1.8.2022 gültigen Fassung (im Folgenden n.F.).

Erstmals werden auch ausländische Gesellschaften, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation haben, durch § 207a BRAO n.F. gesetzlich geregelt und damit inländischen Berufsausübungsgesellschaften nahezu gleichgestellt. Sie unterliegen fortan einer eigenen Zulassungs- und Versicherungspflicht wie andere in Deutschland tätige Berufsausübungsgesellschaften auch. Der vorliegende Beitrag ist ein Wegweiser durch die zum 1.8.2022 gültige Gesetzesänderung hinsichtlich der LLP.²

II. RECHTSDIENSTLEISTUNG DURCH EINE AUSLÄNDISCHE GESELLSCHAFT

Nach § 207a I BRAO n.F. ist es einer in Deutschland ansässigen „Zweigniederlassung“ einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation hat, unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, Rechtsdienstleistungen zu erbringen.

Zu den berufsrechtlich erforderlichen Voraussetzungen einer rechtsberatenden Tätigkeit gehören:

1. Der Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft ist die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten und
2. die Gesellschaft ist nach dem Recht des Staates ihres Sitzes zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt und
3. ihre Gesellschafter sind Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte oder Angehörige eines der in § 59c I 1 Nr. 1 und 2 BRAO n.F. genannten Berufe und

* Die Autoren sind Geschäftsführer bei LTA Legal & Tax Assekuranzmakler GmbH in Köln, Spezialversicherungsmakler für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe.

¹ BGBl. 2021 I, 2363.

² Für die inländischen Berufsausübungsgesellschaften vgl. Sandkühler, BRAK-Mitt. 2022, 2; Riechert, AnwBl. 2022, 104; Kilian, NJW 2021, 2385; Münch, AnwBl. Online 2022, 84; Markworth, ZRP 2021, 6; Diller, AnwBl. 2021, 474.

4. die deutsche Zweigniederlassung hat eine eigene Geschäftsleitung, die die Gesellschaft vertreten kann und die über ausreichende Befugnisse verfügt, um die Wahrung des Berufsrechts in Bezug auf die deutsche Zweigniederlassung sicherzustellen, und
5. sie ist durch die für den Ort ihrer deutschen Zweigniederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer zugelassen.

Von erheblicher Bedeutung ist, dass die deutsche Geschäftsleitung in der Lage sein muss, sicherzustellen, dass Personen, die schwer oder wiederholt gegen das Berufsrecht verstoßen, nicht weiter für die deutsche Zweigniederlassung tätig werden. Weiterhin sind die Mitglieder der Geschäftsleitung in das Verzeichnis der Berufsausübungsgesellschaften einzutragen (vgl. § 31 IV Nr. 10 BRAO n.F.). Daneben sind Zweigstellen durch weitere deutsche Bürostandorte, die Teil der Zweigniederlassung – dem inländischen Hauptstandort – sind, möglich.

Unter den Voraussetzungen gelten nach § 207a II BRAO n.F. die Vorschriften über die inländischen Berufsausübungsgesellschaften in den wesentlichen Punkten zur beruflichen Zusammenarbeit, dem Zulassungsverfahren und dem Versicherungsschutz entsprechend.

III. QUALIFIKATION DER BERUFSTRÄGER

Für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im inländischen Recht muss die Gesellschaft sich stets einer dafür im Einzelfall berechtigten Person bedienen, § 207a IV BRAO n.F. Gemeint sind nach § 12 BRAO n.F. nach deutschem Recht zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind hiervon ausgeschlossen. Diese dürfen Rechtsdienstleistungen nach dem Recht ihres Herkunftsstaates bzw. des Völkerrechts erbringen, vgl. § 206 BRAO n.F. Voraussetzung ist, dass sie auf Antrag in die für den Ort der Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen sind, § 206 I Nr. 2 BRAO n.F. Die weiteren Erfordernisse zur Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer, die berufliche Stellung sowie die Rücknahme und Widerruf regelt § 207 BRAO n.F.³

IV. ZULASSUNGSPFLICHT UND -VERFAHREN

Nach § 207a II 1 BRAO n.F. i.V.m. § 59f BRAO n.F. besteht eine Zulassungspflicht für haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften bzw. solche, die nicht ausschließlich aus Mitgliedern von inländischen Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammern, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, oder vereidigten Buchprüfern bestehen – somit auch für die LLP nach dem Recht der Vereinigten Königreiche oder US-amerikanischem Recht.

³ Für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der BRAO Reform gilt die für den Zeitraum vom 1.8.2021 bis 31.7.2022 gültige Fassung.

Die Zulassung wird erteilt, wenn

1. die Berufsausübungsgesellschaft, ihre Gesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane die Voraussetzungen der §§ 59b, 59c, des § 59d V, der §§ 59i und 59j BRAO n.F. erfüllen,
2. die Berufsausübungsgesellschaft sich nicht in Vermögensverfall befindet und
3. der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.

Das Zulassungsverfahren nach § 207a II 1 BRAO n.F. ist im neuen § 59g BRAO n.F. geregelt. In dem Antrag sind Rechtsform, Name, Sitz und Gegenstand der Berufsausübungsgesellschaft, die Geschäftsanschriften der Niederlassungen der Berufsausübungsgesellschaft sowie Name und Beruf der Gesellschafter, der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie aller mittelbar beteiligten Personen anzugeben. Die zuständige Rechtsanwaltskammer kann zur Prüfung der Voraussetzungen des § 59f II BRAO n.F. die Vorlage geeigneter Nachweise einschließlich des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung verlangen.

Für die Zulassung ist dabei die Rechtsanwaltskammer zuständig, an deren Ort die Zweigniederlassung ihren Sitz hat. Nach § 59m V BRAO n.F. ist die ausländische Berufsausübungsgesellschaft verpflichtet, eine Zweigniederlassung im Inland einzurichten und zu unterhalten, in der zumindest ein geschäftsführender Rechtsanwalt tätig ist.

V. NEUE PFLICHTVERSICHERUNG DER BERUFAUSÜBUNGSGESELLSCHAFT

Schon nach bisheriger Rechtslage wurde an dieser Stelle die Meinung vertreten, dass sich die LLP in Deutschland analog einer in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts-GmbH zu versichern hat. Dies wurde begründet mit einer Analogie zu § 8 II EuRAG, sofern sich die Anwälte der LLP in Deutschland auf die Haftungsbeschränkung der ausländischen Rechtsform berufen, was zweifelsohne regelmäßig der Fall ist. Diese Ansicht hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt; die Rechtsanwaltskammern haben einen solchen Schutz schlicht nicht verlangt.

Durch die BRAO-Reform ist diese Auffassung Gesetz geworden. In der konkreten Gesetzesanwendung bleiben für die in Deutschland tätigen LLPs aber einige Fragen offen. Es ist z.B. nicht geregelt, ob die ausländischen Partner als Faktor zu berücksichtigen sind. Dies ist in zweifacher Hinsicht entscheidend, nämlich einerseits für die Beurteilung, ob es sich um eine „kleine“ Berufsausübungsgesellschaft mit geringeren Versicherungsanforderungen handelt, und andererseits bei der Berechnung der Mindest-Jahreshöchstleistung (dazu sogleich).

Nach § 207a II 1 i.V.m. § 59n BRAO n.F. benötigt die inländische Berufsausübungsgesellschaft einer LLP eine eigene Berufshaftpflichtversicherung. Bisher hatten lediglich die in Deutschland tätigen Berufsträger einen Versicherungsschutz nachzuweisen; ein entsprechender Nachweis der Gesellschaft für eine Berufsausübung in Deutschland war nicht erforderlich.⁴

Nunmehr ist mit der BRAO-Reform für die Zulassung der Gesellschaft eine eigene Pflichtversicherung der Gesellschaft unabdingbar. Nach § 59n I BRAO n.F. ist die Berufshaftpflichtversicherung während der Dauer der Betätigung aufrechtzuerhalten.

1. MINDESTVERSICHERUNGSSUMME UND JAHRESHÖCHSTLEISTUNG

Die Mindestversicherungssumme beträgt für haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a II 1 BRAO n.F. i.V.m. § 59o BRAO n.F. 2.500.000 Euro und ist damit identisch mit allen zulassungspflichtigen inländischen Berufsausübungsgesellschaften.

Ebenfalls den inländischen Gesellschaftsformen angelegentlich ist die geforderte Jahreshöchstleistung, die nach § 59o IV BRAO n.F. mindestens vierfach, grundsätzlich aber vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, zur Verfügung stehen muss. Das Gesetz schweigt sich allerdings darüber aus, ob auch die ausländischen Berufsträger bei der Ermittlung der Anzahl zu berücksichtigen sind oder nicht. Dafür spricht, dass es sich um Berufsträger der LLP handelt. Dagegen spricht, dass sich die Berufsausübungsgesellschaft nur auf die Tätigkeit an der inländischen Zweigniederlassung bezieht.

Ausnahmsweise ist eine Versicherungssumme von 1.000.000 Euro ausreichend, wenn der Berufsausübungsgesellschaft zehn oder weniger Berufsträger angehören. Dies führt wiederum zur Unsicherheit, ob die Berufsträger an ausländischen Standorten der LLP mitzuzählen sind oder nicht (s.o.).

2. DECKUNGSUMFANG FÜR HAFTUNGSBESCHRÄNKTE RECHTSFORMEN

Für ausländische haftungsbeschränkte Gesellschaften wie beispielsweise die LLP sind Schäden durch wissentliche Pflichtverletzungen der Gesellschaft oder ihrer handelnden Personen mitzuversichern, was den inländischen haftungsbeschränkten Gesellschaften nachempfunden ist. Seit Einführung der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung im Juli 2013 gilt der Grundsatz, dass die Haftungsbeschränkung der Gesellschaft durch erhöhten Verbraucherschutz ausgeglichen wird in Form höherer Pflichtversicherungsanforderungen und verbessertem Deckungsumfang einschließlich der wissentlichen Pflichtverletzung. Die Grenze der Versicherbarkeit bleibt die vorsätzliche Pflichtverletzung, § 103 VVG.

Aufgrund der regulatorischen Anforderungen – Jahreshöchstleistung multipliziert mit der Anzahl der Gesellschafter und Geschäftsführer sowie der Mitversicherung der wissentlichen Pflichtverletzung – ist nicht davon auszugehen, dass die Rechtsanwaltskammern vergleichbaren ausländischen Versicherungsschutz akzeptieren werden. Dafür spricht insbesondere das in § 51 I 2 BRAO n.F. geforderte Verstoßprinzip, das internationale „Claims-Made-Deckungen“ gerade nicht bieten.

Handlungsbedarf besteht auch für LLPs, die schon bisher in Deutschland oder im Ausland ausreichend hohe Versicherungssummen vereinbart haben. Denn die Mitversicherung der wissentlichen Pflichtverletzung wurde von den Versicherern nur restriktiv gewährt, sofern es keine gesetzliche Verpflichtung zur Mitversicherung gab.

VI. TITULARDECKUNG FÜR DIE HANDELNDEN RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE

Zusätzlich ist jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt nach § 51 BRAO verpflichtet, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten, die neben der Deckung für die LLP vereinbart sein muss. Hierbei ist die Mindestversicherungssumme nach § 51 IV BRAO in Höhe von 250.000 Euro und einer vierfachen Jahreshöchstleistung ausreichend. Gleiches gilt für die den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gleichgestellten ausländischen Berufsträger nach § 206 BRAO n.F. Es handelt sich um stark vergünstigte sog. Titulardeckungen pro Berufsträger.

VII. VERTRAGLICHE HAFTUNGSBEGRENZUNGSVEREINBARUNGEN NACH § 52 I BRAO

Alle Berufsausübungsgesellschaften haben die Möglichkeit, ihre Haftung vertraglich zu begrenzen, vgl. § 52 I 2 i.V.m. I 1 Nr. 1 und 2 BRAO. Dies kann durch eine schriftliche Vereinbarung im Einzelfall oder für Fälle einfacher Fahrlässigkeit durch vorformulierte Vertragsbedingungen erfolgen. Zwingende Voraussetzung für beide Fälle ist die Aufrechterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung.

Erfolgen die Haftungsbegrenzungsvereinbarungen durch vorformulierte Bedingungen, kann die Haftung für einfache Fahrlässigkeit auf höchstens 10.000.000 Euro begrenzt werden. Sofern der Versicherungsschutz einer „kleinen“ LLP mit zehn oder weniger Berufsträgern möglich ist, reicht eine Versicherungssumme von 4.000.000 Euro aus. Für eine wirksame Vereinbarung ist insbesondere zu beachten, dass eine Versicherungssumme in Höhe von mindestens 10.000.000 Euro⁵ bzw. 4.000.000 Euro abgeschlossen sein muss. Hier besteht Handlungsbedarf für die LLP.

⁴ Vgl. BRAK-Ausschuss Internationale Sozietäten, BRAK-Mitt. 2009, 22 ff.

⁵ Vgl. Zimmermann, NJW 2014, 1142.

VIII. HANDLUNGSEMPFEHLUNG FÜR IN DEUTSCHLAND TÄTIGE LLPS

Die deutsche Zweigniederlassung einer US-LLP oder UK-LLP hat sich erstmals in Deutschland zuzulassen, § 207a i.V.m. § 59f BRAO n.F. Der Antrag erfolgt gegenüber der für die Zweigniederlassung zuständigen Rechtsanwaltskammer nach der gem. § 209a II BRAO n.F. geltenden Übergangsfrist spätestens bis zum 1.11.2022. Für die Übergangszeit bis zur Entscheidung der Rechtsanwaltskammer stehen ihnen die Befugnisse zur Berufsausübung nach § 59k und § 59l BRAO n.F. zu.

Neben der Zulassungspflicht gibt es erstmals Mindestanforderungen an Höhe und Umfang des Versicherungsschutzes einer in Deutschland tätigen LLP. Damit gleicht der materielle Deckungsumfang der LLP dem einer nach heutigem Recht zugelassenen Rechtsan-

waltsgesellschaft mbH nach § 59j BRAO oder einer Partnerschaftsgesellschaft mbB nach § 51a BRAO in den bisher gültigen Fassungen. Insbesondere die erhöhte Mindestversicherungssumme und die inhaltliche Einbeziehung von Ansprüchen aufgrund wissentlicher Pflichtverletzungen sind hierbei zu beachten.

Konsequentermaßen haften nach § 59n III BRAO n.F. neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder der Geschäftsführung persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes, wenn die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten wird.

Wegen der Möglichkeit vorformulierter Haftungsvereinbarungen und den vorgenannten Unklarheiten bezüglich der in die Jahreshöchstleistung zu integrierenden ausländischen Berufsträger ist darüber hinaus eine Versicherungssumme von 10.000.000 Euro zu empfehlen.

DER BERUFSRECHTLICHE JAHRESÜBERBLICK

EIN BLICK ZURÜCK AUF DIE BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG DES JAHRES 2021

RECHTSANWALT CHRISTIAN DAHNS, BERLIN*

Der Autor befasst sich in seinem Jahresrückblick mit den wichtigsten berufsrechtlichen Entscheidungen, die im Jahr 2021 in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht worden sind. Die Rechtsprechung zum Fachanwaltsrecht sowie zum Rechtsdienstleistungsgesetz wird wie gewohnt in eigenen Beiträgen gewürdigt.

I. BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

1. WER DARF VON DER VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT ENTBINDEN?

In einer einen Wirtschaftsprüfer betreffenden Angelegenheit, die aber auf das anwaltliche Berufsrecht unmittelbar übertragbar ist, stellte der BGH¹ fest, dass grundsätzlich diejenigen Personen dazu befugt sind, einen Berufsgeheimnisträger von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, die zu jenem in einer geschützten Vertrauensbeziehung stehen. Hierunter fallen im Rahmen eines Mandatsverhältnisses mit einem Wirtschaftsprüfer regelmäßig nur der oder die Auftraggeber. Für eine juristische Person können diejenigen die Entbindungserklärung abgeben, die zu ihrer Vertretung zum Zeitpunkt der Zeugenaussage berufen sind.

Ist einem Rechtsanwalt im Rahmen eines bestehenden Mandatsverhältnisses etwas anvertraut oder bekannt

geworden, steht es grundsätzlich dem Mandanten zu, über eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht zu entscheiden, da die allgemeine berufsrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit gem. § 43a II BRAO regelmäßig nur den Mandanten schützt. Grundsätzlich gilt, dass eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht² auch konkludent geschehen kann.

2. DIE UNZULÄSSIGE DROHUNG

Das Gebot der Sachlichkeit gehört seit jeher zu den wichtigen anwaltlichen Berufspflichten und kennzeichnet ein professionelles Arbeiten. Im „Kampf um das Recht“ darf der Rechtsanwalt allerdings nach ständiger Rechtsprechung³ auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen, um seine Rechtsposition zu unterstreichen, selbst wenn er seine Kritik anders hätte formulieren können. Er darf sich zur Wahrung der Interessen seines Mandanten auch drastischer Formulierungen bedienen.

In dem vom AGH Nordrhein-Westfalen⁴ entschiedenen Fall handelte der Berufsträger allerdings in eigener Angelegenheit. Er wehrte sich in einem ihn betreffenden Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen einen Bußgeldbescheid. Der AGH stellte klar, dass der Hinweis des

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Geschäftsführer bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

¹ BGH, BRAK-Mitt. 2021, 100.

² Zum Thema „Verschwiegenheitspflicht und anwaltliche Selbstdarstellung“ vgl. auch Quas, BRAK-Mitt. 2013, 258.

³ Vgl. nur BVerfG, BRAK-Mitt. 2020, 287.

⁴ AGH Nordrhein-Westfalen, BRAK-Mitt. 2021, 254.

Rechtsanwalts in einem Schreiben an eine Bezirksrevisorin, er werde „im Falle eines fruchtlosen Fristablaufs ein serbisches Inkassobüro einschalten, das Hausbesuche durchführt“, eine Drohung mit einem empfindlichen Übel darstellt. Diese Drohung konnte nur so verstanden werden, dass dadurch das staatliche Gewaltmonopol umgangen werden sollte, was als verwerflich anzusehen ist. Durch die strafbare Nötigung hat der Anwalt zugleich gegen das anwaltliche Sachlichkeitsgebot verstoßen. Dieses erfasst auch solche Aussagen, die geeignet sind, das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Integrität und Unabhängigkeit des Anwalts zu untergraben und gemeinwohlschädlich zu wirken.

3. WERBUNG MIT VERGANGENEM

Wie bereits im letztjährigen Jahresüberblick vermutet,⁵ gibt die im Jahr 2021 zum Thema Werbung ergangene Rechtsprechung nicht mehr genügend Material für eine eigene Rubrik her. Dieser Umstand ist der weitgehenden Liberalisierung in diesem Bereich geschuldet.

Der BGH⁶ hatte sich mit einem Internetauftritt einer Rechtsanwältin zu befassen, die dort zu unreflektiert auf ein inzwischen nicht mehr bestehendes Vorstandsamt hingewiesen hatte. Er stellte klar, dass die im Internetauftritt aufgestellte unzutreffende Behauptung, derzeit Mitglied der Vorstandsabteilung für Vermittlungen einer Rechtsanwaltskammer zu sein, eine irreführende geschäftliche Handlung ist, die auch dann i.S.v. § 5 I 1 UWG geeignet ist, den Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Handlung zu veranlassen, die er anderenfalls möglicherweise nicht getroffen hätte, wenn nur in der Vergangenheit eine solche Mitgliedschaft bestanden hat. Tatsächliche Umstände, die gegen eine geschäftliche Relevanz des als Irreführung beanstandeten Verhaltens sprechen, liegen in der Darlegungs- und Beweislast der auf Unterlassung in Anspruch genommenen Partei.

Außerdem betonte der BGH, dass eine Rechtsanwalts-gesellschaft, die gegen eine Anwältin wegen der als unzutreffend beanstandeten Behauptung einer derzeitigen Mitgliedschaft in der Vorstandsabteilung für Vermittlungen einer Kammer Klage erhoben hat, den Vortrag der Anwältin, zu einem früheren Zeitpunkt Mitglied dieser Vorstandsabteilung gewesen zu sein, gem. § 138 IV ZPO wirksam mit Nichtwissen bestreiten kann.

II. SYNDIKUSRECHTSANWÄLTINNEN UND -RECHTSANWÄLTE

1. RÜCKWIRKENDE ZULASSUNG MÖGLICH?

Im Berichtszeitraum haben sich (mindestens) zwei Gerichte mit der Frage auseinandergesetzt, ob einer Rechtsanwaltskammer die rückwirkende Zulassung als

Syndikusrechtsanwalt möglich ist. Der AGH Schleswig-Holstein⁷ hat betont, dass eine rückwirkende Zulassung als Syndikusrechtsanwalt jedenfalls im Grundsatz nicht in Betracht kommt. Angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts kommt es allein auf die konkret ausgeübten Tätigkeiten an. Gleichzeitig wies er jedoch darauf hin, dass ein Berufsträger durchaus ein berechtigtes Interesse an der Feststellung haben kann, dass ein Zulassungsanspruch bestanden hat.

Der BGH⁸ hatte zuvor entschieden, dass in Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine von der Rechtsanwaltskammer abgelehnte Zulassung vorliegen, diese auch dann noch für die dem Zulassungsantrag zugrunde liegende Tätigkeit und den betroffenen Zeitraum zu erteilen ist, wenn die Verpflichtung der Kammer zur Zulassung erst im Verlauf des den Ablehnungsbescheid betreffenden Rechtsstreits rechtskräftig festgestellt wird und zu diesem Zeitpunkt die Tätigkeit, auf die sich der Zulassungsantrag bezieht, bereits beendet ist.

2. NICHT VEREINBARE TÄTIGKEIT

Der Hamburgische AGH⁹ hat darauf hingewiesen, dass eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt mit dessen parallel betriebener Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt unvereinbar sein kann. Aufgrund der Gefahr von Interessenkollisionen ist jedenfalls die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts im Versicherungs-, Finanzdienstleistungs- und Maklergewerbe regelmäßig nicht mit dem Anwaltsberuf i.S.d. § 14 II Nr. 8 BRAO vereinbar. Die Gefahr einer Interessenkollision stützt sich dabei maßgeblich darauf, dass eine makelnde Tätigkeit in besonderer Weise die Möglichkeit bietet, Informationen, die aus der rechtsberatenden Tätigkeit stammen, zur Vermittlung von geeigneten Versicherungsabschlüssen zu nutzen.

Angesichts dieses gesteigerten Konfliktpotentials ist es für die Unvereinbarkeit nach § 14 II Nr. 8 BRAO nicht erforderlich, dass durch einen in einem Maklerunternehmen beschäftigten Berufsträger konkret maklerspezifische Tätigkeiten ausgeübt werden. Ist ein Berufsträger zugleich auch als Handlungsbevollmächtigter eines Versicherungsmaklers tätig, begründet dies die Unvereinbarkeit gem. § 14 II Nr. 8 BRAO. Auf ein etwaiges Provisionsinteresse kommt es insoweit nicht an. Schon die wirtschaftliche Abhängigkeit eines Vollzeitangestellten von seinem Arbeitgeber lässt zumindest in den Augen der Öffentlichkeit besorgen, dass sich im Falle eines Interessenwiderstreits die Interessen des Arbeitgebers durchsetzen.

3. ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

Arbeitnehmerüberlassungen sind mit dem Bild unabhängiger Syndikusrechtsanwälte nicht vereinbar. Der AGH Nordrhein-Westfalen¹⁰ stellte klar, dass die Kon-

⁵ Dahms/Buchmann, BRAK-Mitt. 2021, 80, 81.

⁶ BGH, BRAK-Mitt. 2021, 388 m. Anm. Huff, der darauf hingewiesen hat, dass für den BGH deutlich weniger Begründungsaufwand erforderlich gewesen wäre, wenn dieser den Weg über das anwaltliche Berufsrecht (§ 43b BRAO) gewählt hätte.

⁷ AGH Schleswig-Holstein, BRAK-Mitt. 2021, 323.

⁸ BGH, BRAK-Mitt. 2021, 37.

⁹ Hamburgischer AGH, BRAK-Mitt. 2021, 49.

¹⁰ AGH Nordrhein-Westfalen, BRAK-Mitt. 2021, 111.

stellation einer Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 I AÜG nicht von der Vorschrift des § 46 I BRAO erfasst wird. Er betont zugleich, dass dies nur dann der Fall wäre, wenn die entleihende Rechtsanwaltskanzlei als Arbeitgeber i.S.d. § 46 I BRAO anzusehen wäre. Ebenso wenig handelt es sich bei der Tätigkeit als Leiharbeiternehmer im Entleihbetrieb um eine Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt nach § 46 II BRAO. Die Vorschrift des § 46 BRAO regelt die zulässigen Anstellungsformen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten abschließend. Der Wortlaut dieser Norm lässt für ein davon abweichendes Berufsbild keinen Raum. Auch verfassungs- und europarechtliche Gesichtspunkte erfordern keineswegs die Zulassung weiterer Gestaltungsformen anwaltlicher Tätigkeit.

4. GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Mit dem Aspekt der fachlichen Unabhängigkeit von Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten hatte sich der BGH¹¹ zu befassen. Er musste die Frage beantworten, ob ein GmbH-Geschäftsführer zur Syndikusanwaltschaft zugelassen werden kann und stellte in diesem Zusammenhang klar, dass es bei einer gesellschafts- und organrechtlichen Weisungsgebundenheit eines Berufsträgers als GmbH-Geschäftsführer an der gebotenen vertraglichen Gewährleistung seiner fachlichen Unabhängigkeit fehlt.

Als Geschäftsführer einer GmbH ist ein Berufsträger stets verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind. Danach hat er grundsätzlich Weisungen der Gesellschafterversammlung zu jeder Geschäftsführerangelegenheit zu befolgen, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine abweichende Regelung enthält.

Den Anforderungen an eine anwaltliche Prägung genügt die Tätigkeit eines GmbH-Geschäftsführers nicht, wenn der Schwerpunkt seiner Beschäftigung nicht in seinen anwaltlichen Aufgaben, sondern in der geschäftsführenden Leitung des ihm übertragenen Geschäftsbereichs durch Gestaltung und Umsetzung der strategischen und wirtschaftlichen Ziele des Unternehmens liegt. Will man dem Geschäftsführer die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ermöglichen, besteht die einzige Möglichkeit derzeit darin, die Weisungsfreiheit in der Satzung der GmbH zu verankern.

5. RECHTSANGELEGENHEITEN DES ARBEITGEBERS

Nachdem der BGH¹² in inzwischen gefestigter Rechtsprechung mehrfach wiederholt hat, dass eine Angelegenheit nicht dadurch zu einer Rechtsangelegenheit des Arbeitgebers wird, dass sich dieser schuldrechtlich zur Erbringung einer Dienstleistung verpflichtet hat,

stellte nun auch das BVerfG¹³ klar, dass jede rechtsberatende Tätigkeit in Rechtsangelegenheiten von Kunden des Arbeitgebers unabhängig von deren Umfang eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt grundsätzlich ausschließt.

Dieses sog. Drittberatungsverbot gilt allerdings ab dem 1.8.2022 nicht mehr uneingeschränkt. Ungeachtet der von der BRAK vorgetragenen Kritik¹⁴ sieht die BRAO zukünftig in § 46 VI BRAO n.F. vor, dass jedenfalls ein nichtanwaltlicher Arbeitgeber, der zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt ist, diese Rechtsdienstleistungen auch durch von ihm angestellte Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte erbringen kann.

Der Gesetzgeber hat allerdings gleichzeitig vorgesehen, dass der Syndikusrechtsanwalt in diesem Fall darauf hinweisen muss, dass er keine anwaltliche Beratung i.S.d. § 3 BRAO erbringt und ihm zudem kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 ZPO zukommt. Die Erbringung solcher Dienstleistungen wird mithin nicht als anwaltliche Tätigkeit angesehen. In dem vom BVerfG entschiedenen Fall wird dem Beschwerdeführer diese Gesetzesänderung allerdings nicht weiterhelfen, da dessen nichtanwaltlicher Arbeitgeber nicht zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt war.

6. GLEICHES MUSS GLEICH BEHANDELT WERDEN

Das BAG¹⁵ rief in Erinnerung, dass der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz nicht nur dann anwendbar ist, wenn der Arbeitgeber Leistungen nach einem bestimmten erkennbaren und generalisierenden Prinzip gewährt, sondern grundsätzlich auch dann, wenn er – nicht auf besondere Einzelfälle beschränkt – nach Gutdünken oder nach nicht sachgerechten oder nicht bestimmbareren Kriterien leistet.

Aufgrund des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes hat der Arbeitgeber eine Gleichbehandlung betriebsübergreifend zu gewährleisten, wenn seine verteilende Entscheidung nicht auf den einzelnen Betrieb begrenzt ist, sondern sich auf alle oder mehrere Betriebe des Unternehmens bezieht. Eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Betrieben ist nur dann zulässig, wenn es hierfür sachliche Gründe gibt.

In dem betreffenden Fall hatte der Arbeitgeber einen Berufsträger als Gewerkschaftssekretär eingestellt, ihm aber nicht die gewünschte Tätigkeitsbeschreibung als Syndikusrechtsanwalt erteilt. Diesen Umstand begründete er damit, dass der Berufsträger als gewerkschaftlicher Interessenvertreter tendenzbezogen und arbeitsvertraglich weisungsabhängig tätig sei. Anderen Gewerkschaftssekretären mit Rechtsschutzaufgaben bzw. mit anderen Tätigkeiten hatte der Arbeitgeber hingegen ermöglicht, als Syndikusrechtsanwalt dem anwaltlichen Versorgungsrecht beizutreten.

¹¹ BGH, BRAK-Mitt. 2021, 115 m. Anm. Wolf.

¹² Vgl. etwa BGH, BRAK-Mitt. 2021, 37.

¹³ BVerfG, BRAK-Mitt. 2021, 272 m. Anm. Dahns.

¹⁴ BRAK-Stn.-Nr. 29/2021.

¹⁵ BAG, BRAK-Mitt. 2021, 320.

III. SOZETÄTSRECHT

1. „PARTNERS“ ALS ZULÄSSIGE BEZEICHNUNG

Der BGH¹⁵ hat klargestellt, dass die Verwendung des Begriffs „partners“ in der Firma einer Rechtsanwalts-gesellschaft zulässig ist. Hierin liegt insb. auch kein Verstoß gegen § 11 I 1 PartGG. Diese Vorschrift bestimmt, dass die Zusätze „Partnerschaft“ oder „und Partner“ lediglich von Partnerschaften geführt werden dürfen. Eine sinn-gemäße Abwandlung des deutschen Begriffs „Partner“ liegt in der Bezeichnung „partners“ allerdings nach Auffassung des BGH nicht. Vielmehr handelt es sich auch infolge der Kleinschreibung erkennbar um den Plural des englischen „partner“. Gleichzeitig weist der BGH jedoch darauf hin, dass der englische Begriff „partners“ als Rechtsformzusatz für eine Partnerschaftsgesellschaft nicht zulässig wäre.

2. DIE ARBEITNEHMERÄHNLICHE PERSON

Auch ein selbstständig arbeitender Anwalt kann unter bestimmten Voraussetzungen eine arbeitnehmerähnliche Person sein. Das LAG Nürnberg¹⁶ hatte sich mit der Rechtsstellung eines Anwalts zu befassen, der in einer Kanzlei für drei Tage in der Woche in Teilzeit tätig war. Er hat die für die von ihm selbstständig bearbeiteten Mandate geleistete Vergütung vollständig an die Kanzlei abgetreten und dafür eine monatliche Zahlung in Höhe eines monatlichen Fixums erhalten.

Das LAG entschied, dass ein Anwalt, der die Räumlichkeiten einer externen Kanzlei nutzt oder alle Honorarforderungen gegen einen monatlichen Festbetrag abtritt, als arbeitnehmerähnliche Person angesehen werden muss. Der Anwalt war im Ergebnis von der Kanzlei wirtschaftlich abhängig, da die von dieser bezogene Vergütung knapp 70 % seines gesamten Jahreseinkommens ausmachte und damit die entscheidende Existenzgrundlage darstellte. Dem steht nicht entgegen, dass der Anwalt nur im Rahmen einer Drei-Tage-Woche tätig war. Er ist wie ein als Arbeitnehmer angestellter Anwalt vergleichbar schutzbedürftig.

3. EIN ANGESTELLTER MITARBEITER ALS PARTNER?

Über einen typischen Fall eines „mehr Schein als Sein“ hatte das LG Münster¹⁷ zu entscheiden. Es stellte klar, dass ein Anwalt, der einen bei ihm lediglich angestellten Anwalt als „Partner“ bezeichnet, Rechtsuchende über die Person und Eigenschaften seiner Kanzlei in die Irre führt. Es wird der unzutreffende Eindruck erweckt, der angestellte Berufsträger sei Gesellschafter und damit Teilhaber der beworbenen Anwaltskanzlei. Die Irreführung wird auch nicht durch den Zusatz „(non-equity)“ beseitigt. Diese irreführende geschäftliche Handlung ist geeignet, einen Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls möglicherweise nicht getroffen hätte.

¹⁵ BGH, BRAK-Mitt. 2021, 262.

¹⁶ LAG Nürnberg, BRAK-Mitt. 2021, 307.

¹⁷ LG Münster, BRAK-Mitt. 2021, 393 m. Anm. Neumann/Neumann.

IV. VERSCHIEDENES

1. ANWALTSVERTRÄGE KÖNNEN WIDERRUFLICH SEIN

Mit einer Grundsatzentscheidung hat der BGH¹⁸ klargestellt, dass ein Rechtsanwalt, der einen Anwaltsvertrag unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen hat, darlegen und beweisen muss, dass seine Vertragsschlüsse nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgen. Ist ein auf ein begrenztes Rechtsgebiet spezialisierter Anwalt bundesweit tätig, vertritt er Mandanten aus allen Bundesländern und erhält er bis zu 200 Neuanfragen für Mandate pro Monat aus ganz Deutschland, kann dies bei einer über die Homepage erfolgenden bundesweiten Werbung im Zusammenhang mit dem Inhalt seines Internetauftritts für ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem sprechen.

Liegt nach Würdigung aller Umstände ein Fernabsatzvertrag vor, steht dem Mandanten nach § 312g I BGB ein Widerrufsrecht gem. § 355 BGB zu. Die vierzehntägige Widerrufsfrist beginnt nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Art. 246a § 1 II 1 Nr. 1 EGBGB unterrichtet hat. Das Widerrufsrecht erlischt aber spätestens 12 Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss.¹⁹

2. OBACHT BEI DER NUTZUNG VON E-MAILS!

Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht wird bei der Nutzung moderner Kommunikationsmittel nicht selten vernachlässigt. Das VG Mainz²⁰ entschied, dass ein angemessenes Schutzniveau i.S.d. Art. 32 I DSGVO auch bei Rechtsanwälten grundsätzlich durch Nutzung einer (obligatorischen) Transportverschlüsselung anzunehmen ist, soweit nicht im Einzelfall besondere Anhaltspunkte für einen erhöhten Schutzbedarf bestehen.

Konkrete berufsrechtliche Vorgaben im Zusammenhang mit modernen Kommunikationsmitteln enthält die BORA. Gemäß § 2 II 5 BORA ist zwischen Rechtsanwalt und Mandant die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, jedenfalls dann erlaubt, wenn der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn, nachdem der Anwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat, fortsetzt.

3. NEUTRALITÄTSGEBOT FÜR PRÄSIDENTEN

Der BGH²¹ räumt zwar ein, dass die BRAO selbst keine gesetzliche Regelung eines Neutralitätsgebots für Organe der Rechtsanwaltskammern bei Vorstandswahlen

¹⁸ BGH, BRAK-Mitt. 2021, 58 m. Anm. Nöcker.

¹⁹ Vgl. insofern § 356 III 2 BGB.

²⁰ VG Mainz, BRAK-Mitt. 2021, 104; vgl. hierzu auch Schöttle, BRAK-Mitt. 2021, 77.

²¹ BGH, BRAK-Mitt. 2021, 124 m. Anm. Kluth.

enthält. Aus der Eigenschaft der Rechtsanwaltskammer als Selbstverwaltungskörperschaft, die als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung auch hoheitliche Kompetenzen ausübt, folgt jedoch, dass die Bildung ihrer Organe demokratischen Grundsätzen genügen muss. Den Organen einer Kammer ist es aus diesem Grund untersagt, in amtlicher Eigenschaft mehr als nur unerheblich Einfluss auf die Willensbildung zu nehmen und die Chancengleichheit der Bewerber zu verletzen. Ein unzulässiger parteiergreifender Charakter und damit ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot ist dann gegeben, wenn der Rechenschaftsbericht eines Präsidenten – offen oder versteckt – für Vorstandsbewerber wirbt oder sich mit negativem Akzent oder gar herabsetzend über andere Wahlbewerber äußert.

4. VERSICHERUNGSBEITRÄGE ALS ARBEITSLOHN

In gleich zwei Fällen hatte sich der BFH²² mit der Frage zu befassen, wie es sich steuerlich auswirkt, wenn der Arbeitgeber die Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung seiner angestellten Berufsträger übernimmt. Er

²² BFH, BRAK-Mitt. 2021, 203 m. Anm. Mehren.

stellte klar, dass die Einbeziehung eines angestellten Rechtsanwalts in die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung einer Sozietät in Höhe des Prämienanteils, der auf die in § 51 IV BRAO vorgeschriebene Mindestbemessungsgrundlage entfällt, zu Arbeitslohn führt, wenn der angestellte Anwalt erst durch den Einbezug in die Sozietätsversicherung seiner Versicherungspflicht nach § 51 I 1 BRAO genügt.

Haftet der angestellte „Briefkopfanwalt“ im Außenverhältnis nicht für eine anwaltliche Pflichtverletzung, ist seine Einbeziehung in den über die Mindestversicherungssumme hinausgehenden Versicherungsschutz der Sozietät allein dieser aus versicherungsrechtlichen Gründen geschuldet. Der hierauf entfallende Prämienanteil führt daher nicht zu Arbeitslohn. Ebenfalls zu Arbeitslohn führt die Übernahme der Umlage für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs eines angestellten Berufsträgers durch den Arbeitgeber. Zu gleichen Ergebnissen sind die Gerichte bereits im Zusammenhang mit Kammerbeiträgen bzw. Mitgliedsbeiträgen im Deutschen Anwaltverein gekommen.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

PFLICHTEN BEIM VERGLEICHSABSCHLUSS

Ein Rechtsanwalt hat bei dem Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs auf eine richtige und vollständige Niederlegung des Willens seines Mandanten zu achten und für einen möglichst eindeutigen und nicht erst der Auslegung bedürftigen Wortlaut zu sorgen (Fortführung von BGH, Urt. v. 17.1.2002 – IX ZR 182/00).

BGH, Urt. v. 16.12.2021 – IX ZR 223/20, VersR 2022, 318

Der beklagte Anwalt wird hier nicht von seinem Mandanten, sondern aus abgetretenem Recht von dessen privatem Krankenversicherer auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Der Anwalt schloss in einem für den Mandanten geführten Arzthaftungsprozess einen Ab-

geltungsvergleich, durch den alle Ansprüche des geschädigten Mandanten, ob bekannt oder unbekannt, gegenwärtig oder zukünftig, materiell oder immateriell, abgegolten wurden, „soweit sie nicht auf Dritte übergegangen sind“. Der Versicherer wirft dem Anwalt vor, versäumt zu haben, einen Vorbehalt für künftig auf den Versicherer übergehende Forderungen in den Vergleich aufzunehmen, weswegen diese nicht mehr geltend gemacht werden könnten. Das LG wies die Regressklage gegen den Anwalt ab, das OLG gab ihr dagegen statt.

Auf die vom OLG zugelassene Revision des Anwalts hob der BGH das OLG-Urteil auf und wies die Klage ab. Zwar habe der Anwalt bei der Formulierung des Vergleichs eine Pflichtverletzung begangen; hierdurch sei aber kein kausaler Schaden verursacht worden. Ein Anwalt, der bei einer Vertragsgestaltung mitwirkt, habe bei der Abfassung des Vertragstextes für eine richtige und vollständige Niederlegung des Willens seines Mandanten und für einen möglichst eindeutigen und nicht erst der Auslegung bedürftigen Wortlaut zu sorgen. Bei einem Abfindungsvergleich bestünden für den Mandanten besondere Risiken. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Abgeltung sich auch auf künftige, zum Zeitpunkt des Vergleichsschlusses noch unbekannte Schäden erstreckte. Der Anwalt müsse nach dem Gebot des

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab ist Leitender Justiziar bei der Allianz Deutschland AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

sichersten Weges¹ schon bei der Wortwahl des Vergleichs Klarheit schaffen, damit es keinen Anlass zu Zweifeln gebe, und ein Auslegungsrisiko vermeiden.

Zwar sei der Wortlaut des Vergleichs hier für sich genommen eindeutig, da auch künftige Ansprüche und damit auch solche künftigen Ansprüche, die erst künftig auf Dritte übergehen würden, von der Abgeltung erfasst würden. Danach wären Ansprüche der Klägerin wegen künftiger Behandlungskosten mit abgegolten. Hierauf habe sich auch der Haftpflichtversicherer des Arztes berufen, so dass sich das Auslegungsrisiko verwirklicht habe.

Der Anwalt sei gegenüber seinem Mandanten verpflichtet gewesen, dessen Obliegenheit gegenüber seinem Krankenversicherer aus § 11 MB/KK 2009 zu beachten, einen Forderungsübergang nach § 67 VVG a.F. (jetzt § 86 VVG) nicht zu beeinträchtigen.

Durch diese anwaltliche Pflichtverletzung sei jedoch kein Schaden entstanden, da der Vergleich im Ergebnis und entgegen seinem Wortlaut dahin auszulegen sei, dass die Abgeltungsklausel den Anspruch auf Ersatz künftiger Heilbehandlungskosten nicht mit umfasse. Mit der Arzthaftungsklage seien keine Heilbehandlungskosten geltend gemacht worden, für die der Krankenversicherer Leistungen erbracht hatte oder zu erbringen gehabt hätte. Auch im Rahmen der Vergleichsverhandlungen sei es nicht um solche Kosten gegangen.

In dem vor Vergleichsschluss ergangenen Grund- und Teilurteil sei – insofern abweichend von der Vergleichsformulierung – festgestellt worden, dass die dort beklagte Ärztin verpflichtet sei, Schäden zu ersetzen, soweit Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger übergegangen seien bzw. übergehen würden. Unter diesen Umständen sei es fernliegend, dass mit dem Vergleich auch Ansprüche auf Erstattung künftiger Heilbehandlungskosten, die dann auf den Versicherer übergehen, abgegolten sein sollten. Es sei eine nach beiden Seiten interessengerechte Auslegung vorzunehmen; im Zweifel sei der Auslegung der Vorzug zu geben, die zu einem vernünftigen, widerspruchsfreien und den Interessen beider Vertragsparteien gerecht werdenden Ergebnis führt. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Mandant seine versicherungsvertraglichen Obliegenheiten gegenüber seinem Krankenversicherer verletzen wollte. Auch nach dem im Arzthaftungsprozess gestellten Klageantrag und dem Tenor des Grund- und Teilurteils seien Ansprüche ausgenommen, die erst künftig auf die hiesige Klägerin übergehen.

Aus der Entscheidung ergibt sich, dass der Arzthaftpflichtversicherer sich gegenüber dem Krankenversicherer auf die Abgeltungsklausel des Vergleichs berufen hat. Gerichtlich geklärt wurde dies in jenem Rechtsverhältnis aber offenbar nicht, sondern der Krankenversicherer verklagte den Anwalt. Die jetzige Entscheidung

entfaltet aber gegenüber dem Arzthaftpflichtversicherer keine Bindungswirkung. Dies ist für den Krankenversicherer nicht ungefährlich. Nach dem Gebot des sichersten Wegs hätte der Krankenversicherer wohl besser (zuerst) den Arzthaftpflichtversicherer verklagt und dort dem Anwalt den Streit verkündet. (hg)

PROGNOSTISCHE BETRACHTUNG, GESAMTVERMÖGENSVERGLEICH

1. Ein Rechtsanwalt verhält sich nicht pflichtwidrig, wenn er dem mit einem Antrag der kassenärztlichen Vereinigung auf Entziehung der Kassenarztzulassung wegen gröblicher Verletzung seiner vertragsärztlichen Pflichten konfrontierten Mandanten unter zutreffender Berücksichtigung aller im Beratungszeitpunkt bekannten tatsächlichen und rechtlichen Umstände empfiehlt, freiwillig auf die Zulassung zu verzichten.

2. Nimmt der Mandant nach freiwilligem Verzicht auf die Kassenarztzulassung den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung auf Schadensersatz in Anspruch, sind bei der Schadensberechnung die hypothetische Vermögenslage bei Fortführung auch der vormaligen vertragsärztlichen Praxis und die reale Vermögenslage nach Zulassungsverzicht jeweils in Gänze einander gegenüberzustellen.

OLG Saarbrücken, Urt. v. 9.12.2021 – 4 U 30/21, GesR 2022, 125

Der klagende Mandant war Arzt und hatte eine Zulassung als Arzt für Transfusionsmedizin. Die kassenärztliche Vereinigung Saarland leitete ein Verfahren zur Entziehung der vertragsärztlichen Zulassung gegen ihn wegen erheblicher unzulässiger Abrechnungspraktiken ein. Die beklagten Rechtsanwälte erklärten für den Kläger den Verzicht auf die Zulassung. Dieser praktizierte in der Folge privatärztlich, sodann in Rheinland-Pfalz. Die kassenärztliche Vereinigung erließ einen Regressbescheid zur Rückzahlung abgerechneter Leistungen, gegen den die Beklagten Widerspruch einlegten. Das durch neue Prozessbevollmächtigte geführte Klageverfahren endete erfolgreich, auch ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Betrugs wurde nach § 170 II StPO eingestellt. Ein Antrag des Klägers auf erneute Zulassung wurde im Hinblick auf eine wegen Überversorgung angeordnete Zulassungsbeschränkung zunächst abgelehnt, später erhielt er eine Zulassung mit halbem Versorgungsauftrag in Rheinland-Pfalz.

Der gegen die Beklagten gerichtete Vorwurf betraf deren Empfehlung, die kassenärztliche Zulassung freiwillig zurückzugeben. Sie hätten die Vorwürfe der Kassenärztlichen Vereinigung fälschlicherweise als begründet angesehen und verkannt, dass der Kläger berechtigt gewesen sei, die fraglichen Leistungen gegenüber gesetzlich Versicherten zu erbringen und abzurechnen. Durch die fehlerhafte Beratung habe der Kläger seine kassenärztliche Praxis verloren, die er auf einen Rechtsnachfolger im Rahmen eines Nachbesetzungsverfahrens für mindestens 300.000 Euro hätte übertragen können.

¹ St. Rspr., z.B. BGH, NJW 1988, 486; NJW 1996, 2648; NJW 2012, 2435.

Das OLG sieht – wie bereits das LG – keine Beratungspflichtverletzung. Es weist zunächst auf den häufig übersehenen Punkt hin, dass der Beratung die Sachlage im Beratungszeitpunkt zugrunde liegen muss. Im Hinblick auf das Zulassungsverfahren, aber auch auf das Strafverfahren war eine prognostische Einschätzung zu treffen. Aus damaliger Sicht erschien es wahrscheinlich, dass die ohne den erklärten Verzicht auf die Zulassung durchzuführende Aufklärung der Vorwürfe zu einer Entziehung führen und diese die Wiederzulassung zur vertragsärztlichen Versorgung erheblich erschweren würde. Die Entscheidung des Sozialgerichts zwei Jahre später und die Einstellung des Strafverfahrens vier Jahre nach der Beratung waren nicht vorhersehbar, machen die Prognose also nicht im Nachhinein unrichtig.

Das OLG beschäftigt sich aber auch noch mit dem behaupteten Schaden, der aus der Veräußerung der kassenärztlichen Praxis hätte erzielt werden sollen. Wie so häufig wollte der Kläger Rosinen picken und ließ außer Kalkül, dass er ja stattdessen eine Praxis in Rheinland-Pfalz weiterführte. In diesen Fällen muss ein Gesamtvermögensvergleich angestellt werden. Dass die neue Praxis „unterm Strich“ weniger wert war als die alte, konnte er nicht darlegen, so dass kein kausaler Schaden anerkannt wurde. (ju)

VERJÄHRUNG VON RÜCKFORDERUNGSANSPRÜCHEN GEGEN DEN AKZESSORISCH HAFTENDEN ANWALT EINER AUFGELOSTEN ANWALTS-GbR

1. Der Anspruch auf Rückzahlung eines nicht verbrauchten Vorschusses für die Gebühren eines Rechtsanwalts entsteht aufschiebend bedingt bereits mit der Leistung des Vorschusses (Ergänzung zu BGH, Urt. v. 7.3.2019 – IX ZR 143/18, WM 2019, 738).

2. Die Haftungsverbindlichkeit des Gesellschafters einer aufgelösten Gesellschaft verjährt auch dann in fünf Jahren, wenn die Gesellschaftsschuld einer kürzeren Verjährung unterliegt.

BGH, Urt. v. 16.12.2021 – IX ZR 81/21, WM 2022, 230 = ZInsO 2022, 346

Klägerin in diesem Verfahren ist eine Rechtsschutzversicherung, die im Jahr 2016 für ihre Mandantin an deren Anwälte – seinerzeit in der Rechtsform einer GbR praktizierend – einen Vorschuss für eine mündliche Verhandlung vor dem Finanzgericht zahlte. Nach kurz darauf erfolgter Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Mandantin teilten die Anwälte dem Rechtsschutzversicherer mit, dass es zur Wahrnehmung des Gerichtstermins absehbar nicht mehr kommen würde. Es erfolgte außerdem ein Hinweis darauf, dass sich die Rechtsanwaltskanzlei aufgelöst habe und als solche nicht mehr existiere. Erst durch Mahnbescheid im Februar 2019 und Klagebegründung im Juni 2020 hat der Rechtsschutzversicherer dann seine Ansprüche gegen den beklagten Anwalt persönlich gerichtlich verfolgt. Dieser erhob die Einrede der Verjährung.

Der BGH bestätigt die Vorinstanzen in dem Ansatz, dass Anspruchsgrundlage für die Rückforderung die §§ 675, 667 BGB, für den Rechtsschutzversicherer dann i.V.m. § 86 VVG, sei. Dieser Anspruch existiere bereits mit Zahlung des Vorschusses, entstehe aber i.S.d. § 199 BGB erst mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung, die darin bestehe, dass der Vorschuss für die Deckung des später fällig werdenden Vergütungsanspruchs nicht benötigt wird. Bedingungseintritt war dementsprechend hier die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, mit der der durch den Schuldner erteilte Auftrag erloschen sei.

In einem ersten gedanklichen Schritt ist festzuhalten, dass der Anspruch gem. § 199 BGB im Jahr 2016 entstand (Kenntnis vorausgesetzt) und so also Ende 2019 verjährt gewesen wäre. Diese Frist wäre noch durch den rechtzeitigen Mahnbescheid und die Weiterverfolgung nach zunächst eingetretenem Stillstand des Verfahrens wirksam gehemmt worden.

Überlagert wird diese Verjährungsfrist durch § 159 HGB, wenn sich der Anspruch gegen eine inzwischen aufgelöste Gesellschaft und deren akzessorisch haftende Gesellschafter richtet. Der BGH erläutert, dass sich der Rückzahlungsanspruch grundsätzlich gegen die GbR richte. In Rede stehe hier lediglich die akzessorische Haftung, also die Gesellschafterschuld.

Auf eine Verjährung gegen die Anwalts-GbR könne sich der Beklagte aber nicht berufen. Grundsätzlich sehe § 159 HGB eine fünfjährige taggenaue Verjährungsfrist ab dem Tag der Eintragung der Auflösung ins Handelsregister vor. Da bei der GbR keine Eintragung ins Register erfolge, sei die Kenntnis des Gläubigers von der Auflösung entscheidend. Der BGH stellt nun klar, dass § 159 I Hs. 2 HGB nicht die dem Gesellschafter der aufgelösten Gesellschaft zustehende Verjährungseinrede betrifft. Anders ausgedrückt: Der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass die regelmäßige Verjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB nun gem. § 159 I Hs. 2 HGB taggenau mit Kenntnis von der Gesellschaftsauflösung beginnt. Vielmehr wurde in diesem Zeitpunkt nur die fünfjährige Frist des § 159 I HGB in Lauf gesetzt.

Zwar wurde die dreijährige Verjährungsfrist gegen die Gesellschaft, die ab dem 1.1.2017 lief, nicht unmittelbar der Gesellschaft gegenüber gehemmt. Mahnbescheid und Weiterverfolgung der Ansprüche im Hinblick auf die gegen ihn bestehenden akzessorischen Ansprüche waren aber rechtzeitig erfolgt. In diesem Fall kann er sich nach ständiger Rechtsprechung nicht darauf berufen, die Ansprüche gegen die Gesellschaft seien bereits verjährt.²

Was hier für die Rückforderung von Honorarvorschüssen durch den BGH klargestellt wurde, gilt dann sicher auch bei Regressansprüchen in gleicher Weise. (bc)

² BGH, Urt. v. 22.3.1988 – X ZR 64/78, BGHZ 104, 76.

FRISTEN

beA-PFLICHT AUCH BEIM VG UND AUCH IN VOR DEM 1.1.2022 LAUFENDEN VERFAHREN

Ein nicht unter Wahrung der Erfordernisse des § 55d VwGO angebrachter Antrag ist unwirksam.

VG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 19.1.2022 – 10 L 10/22.A

Man sollte eigentlich meinen, dass jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin in Deutschland mitbekommen hat, dass seit dem 1.1.2022 eine flächendeckende Pflicht zur Nutzung des beA besteht. Namentlich traten neben § 130d ZPO auch in den anderen Verfahrensordnungen die entsprechenden Vorschriften in Kraft: § 55d VwGO, § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 52d FGO. Im Strafrecht (§ 32d StPO) ist dies zunächst generell nur eine Sollvorschrift, allerdings ebenfalls verpflichtend für die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage.

Im Fall des VG hatte der Prozessbevollmächtigte in einem Asylverfahren am 10.1.2022 einen Eilantrag per Fax bei Gericht eingereicht. Der Schriftsatz war noch dazu nicht einmal unterzeichnet. Ein unterschriebenes Exemplar erreichte das Gericht drei Tage später auf dem Postweg. Das alles war formunwirksam. Abgesehen davon war auch noch die einwöchige Antragsfrist nach § 34a III AsylG bereits vor dem 10.1.2022 abgelaufen.

Auf Wiedereinsetzung darf man in diesen Fällen schlicht nicht hoffen. Ein Haftungsfall für den Anwalt dürfte es wohl trotz allem nicht werden, da das Gericht auch gleich noch Ausführungen zur fehlenden Begründetheit des Antrags angefügt hat. (ju)

1. Die aktive Nutzungspflicht der elektronischen Form (§ 55d S. 1 VwGO) ist nicht von einem weiteren Umsetzungsakt abhängig und gilt ab dem 1.1.2022 für sämtliche Verfahren einschließlich solcher, die bereits zuvor anhängig gemacht wurden.

2. Die (rechtzeitige) Einhaltung der in § 55d S. 1 VwGO vorgeschriebenen Form ist eine Frage der Zuverlässigkeit und daher von Amts wegen zu beachten; sie steht nicht zur Disposition der Beteiligten.

3. § 55d S. 3 VwGO enthält eine einheitliche Heilungsregelung. Unerheblich ist, ob die Ursache für die vorübergehende technische Unmöglichkeit der elektronischen Einreichung in der Sphäre des Gerichts oder in der Sphäre des Einreichenden zu suchen ist. Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung ist verschuldensunabhängig ausgestaltet.

4. Die vorübergehende technische Unmöglichkeit ist vorrangig zugleich mit der Ersatzeinreichung glaubhaft zu machen. Lediglich dann, wenn der Rechtsanwalt erst kurz vor Fristablauf feststellt, dass eine elektronische Einreichung nicht möglich ist und bis

zum Fristablauf keine Zeit mehr verbleibt, die Unmöglichkeit darzutun und glaubhaft zu machen, genügt eine unverzügliche Glaubhaftmachung (§ 55d S. 4 VwGO).

OVG Schleswig, Beschl. v. 25.1.2022 – 4 MB 78/21

Der Fall des OVG Schleswig unterscheidet sich von dem des VG Frankfurt/Oder insofern, als das Beschwerdeverfahren bereits vor dem 1.1.2022 eingeleitet wurde. Die Beschwerde im Dezember 2021 konnte noch formgerecht per Fax eingelegt werden, die Beschwerdebegründung im Januar 2022 hätte hingegen per beA eingereicht werden müssen. Das OVG macht deutlich, dass auch in laufenden Verfahren ohne Weiteres § 55d VwGO anzuwenden ist, sodass die Beschwerdebegründung per Fax formunwirksam war.

Der Prozessbevollmächtigte hatte im Nachgang ins Feld geführt, es habe Probleme „bei der Nutzung des Internets“ mit seinem einzigen PC gegeben. Hierin könnte eine „vorübergehende technische Unmöglichkeit“ i.S.d. § 55d S. 3 VwGO liegen, die ausnahmsweise eine Übermittlung auf anderem Wege erlaubt. Grundsätzlich dient diese Heilungsregelung dazu, dass ein vorübergehender Ausfall der technischen Einrichtungen des Rechtsanwalts dem Rechtsuchenden nicht zum Nachteil gereichen soll.³ Die Möglichkeit der Ersatzeinreichung ist verschuldensunabhängig ausgestaltet.

Nach § 55d S. 4 VwGO ist die vorübergehende Unmöglichkeit jedoch „bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach“ glaubhaft zu machen. Das OVG interpretiert dies restriktiv: „Im Interesse des dahinterstehenden Beschleunigungsgedankens“ versteht der Senat diese Formulierung so wie im Leitsatz 4 formuliert: Immer dann, wenn die Ersatzeinreichung noch locker innerhalb der Frist erfolgt, sollte daher die Glaubhaftmachung sogleich beigelegt werden. (ju)

PFLICHT ZUR AUSGANGSKONTROLLE BEI E-MAIL

Nutzt ein Rechtsanwalt im Kanzleibetrieb E-Mail als Mittel der Korrespondenz, muss er die Kenntnisnahme von Nachrichten durch den Adressaten durch die Anforderung einer Lesebestätigung sicherstellen. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 18.11.2021 – I ZR 125/21

In diesem Fall ging einiges schief bei der Kommunikation zwischen Mandantin und zweitinstanzlichem Anwalt, was zur Folge hatte, dass eine vom OLG zugelassene und vom Anwalt empfohlene Revision zum BGH nicht fristgerecht eingelegt wurde. Wir beleuchten nachfolgend nicht die Versäumnisse auf Mandantenseite, sondern nur die auf Seiten der Kanzlei:

Am Tag des Ablaufs der Revisionseinlegungsfrist habe die Kanzlei, so der Vortrag im Wiedereinsetzungsantrag, per E-Mail bei der Mandantin, einem Unternehmen, nochmals auf die an diesem Tag ablaufende Frist hingewiesen; diese Mail sei jedoch aufgrund einer tech-

³ BFDrs. 17/12634, 27 zur Parallelvorschrift des § 130d ZPO.

nischen Störung bei der Mandantin dieser nicht zugegangen. Der BGH wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Revision als unzulässig.

Der BGH ließ offen, ob hinreichend substantiiert vorgebracht sei, dass eine technische Störung vorgelegen habe. Unabhängig davon liege ein Anwaltsverschulden vor, das der Partei nach § 85 II ZPO zuzurechnen sei.

Bei der Übermittlung eines fristgebundenen Schriftsatzes per Telefax genüge der Anwalt seiner Pflicht zur wirksamen Ausgangskontrolle nur dann, wenn er anhand des Sendeprotokolls überprüft oder durch eine zuverlässige Kanzleikraft überprüfen lässt, ob die Übermittlung vollständig und an den richtigen Empfänger erfolgt sei. Gleiches gelte für die Übersendung einer E-Mail. Auch hier bestehe die Gefahr, dass die E-Mail den Empfänger wegen einer technischen Störung bei der Übermittlung nicht erreicht. Um sicherzustellen, dass eine E-Mail den Adressaten erreicht hat, habe der Versender über die Optionsverwaltung eines E-Mailprogramms die Möglichkeit, eine Lesebestätigung anzufordern. Nichts anderes gelte hier, wenn der Anwalt die Partei mittels E-Mail auf die am selben Tag ablaufende Rechtsmittelfrist hinweisen und sie zur Einlegung des Rechtsmittels motivieren wolle. In diesem Fall müsse er die Kenntnisnahme empfangener Nachrichten durch die Anforderung einer Lesebestätigung sicherstellen.

Der BGH stützt sich bei seiner Entscheidung auf frühere Rechtsprechung und Literatur.⁴ Allerdings besteht beim Versand von Fax bzw. E-Mail ein nicht ganz unwesentlicher Unterschied: Beim Fax erhält der Versender ein Sendeprotokoll, dessen OK-Vermerk aber keinen Zugangsnachweis darstellt, sondern nur ein schützenswertes Vertrauen des Versenders in eine korrekte Versendung begründet.⁵ Dies entspricht wohl bei der E-Mail dem „Gesendet“-Vermerk im Ordner „Gesendete Elemente“. Die Lesebestätigung, die erst nach dem Öffnen durch den Empfänger generiert wird (was der Empfänger im Übrigen ablehnen, also verhindern kann), ist demgegenüber etwas deutlich anderes. Der BGH begründet nicht näher, warum er hier – nach Ansicht des Autors – unterschiedliche Anforderungen stellt. Gleichwohl muss die Anwaltschaft sich darauf einstellen. Das bedeutet, wenn die Lesebestätigung des Mandanten ausbleibt, dass der Anwalt, z.B. telefonisch, nachfragen sollte. (hg)

DATEINAMEN MIT UMLAUTEN BEI beA-ÜBERMITTLUNG

1. (...)

2. Ein auf Seiten des Gerichts auftretender Fehler im beA-Betrieb führt jedenfalls dann nicht zur Unwirksamkeit der Einreichung der fristgebundenen Berufungsbegründung, wenn der Rechtsanwalt wegen einer automatisiert verschickten Nachricht über die erfolgreiche Übermittlung davon ausgehen durfte,

alles Notwendige zur ihm obliegenden Fristwahrung veranlasst zu haben. (eigener Ls.)

LG Frankfurt/Main, Urt. v. 4.10.2021 – 2-13 S 9/21

Der Fehler, der hier bei der beA-Übertragung aufgetreten war, sollte inzwischen nicht mehr vorkommen, weil dazu eine Systemänderung vorgenommen wurde. Seinerzeit allerdings konnten Dateianhänge mit einem Umlaut im Dateinamen noch erfolgreich (mit entsprechender Übertragungsbestätigung) per beA ans Gericht übertragen, dort aber nicht geöffnet werden. Einen solchen Dateianhang enthielt die per beA eingelegte Berufungsbegründung, um die es hier ging. Diese wurde am 1.4.2021, dem letzten Tag der Frist, eingelegt. Der Dateianhang war mit „Berufungsbegründung“ gekennzeichnet, enthielt also einen Umlaut. Deshalb ließ sich die Datei bei Gericht nicht öffnen.

Dazu meint das LG als Berufungsgericht, dass die Berufungsbegründung dennoch rechtzeitig bei Gericht eingegangen war. Für die Frage, ob ein Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sei oder nicht, sei die auf Basis des § 130a II 2 ZPO erlassene Verordnung entscheidend. Der ERVV sei kein Verbot von Dateinamen mit Umlauten zu entnehmen, lediglich die Empfehlung, mit den Dateinamen den Inhalt schlagwortartig zu umschreiben. Damit hatte der Absender hier alles getan, was auch vom Gesetzgeber vorausgesetzt wurde. Die Datei ging rechtzeitig bei Gericht ein. Die fehlende technische Möglichkeit, dort die Datei zu öffnen, ändere daran nichts, so dass der vorsorglich gestellte Wiedereinsetzungsantrag gar nicht erst zum Tragen kam.

Auch das LG merkt an, dass das konkrete Thema der Umlaute im Dateinamen inzwischen technisch erledigt ist; die Begründung könnte aber in denkbaren ähnlichen Fällen relevant bleiben. (bc)

KORREKTUR FEHLERHAFTER SCHRIFTSÄTZE

Bei fehlerhaft an das unzuständige Gericht adressierten Schriftsätzen reicht die Einzelweisung aus, den fehlerhaften Schriftsatz zu vernichten. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 15.12.2021 – IV ZB 11/21

Ein „Klassiker“ unter den Wiedereinsetzungsfällen ist die fälschlich an das Gericht der Vorinstanz gerichtete Rechtsmittelschrift, die nur bei Einreichung geraume Zeit vor Fristablauf Chancen hat, noch rechtzeitig an das zuständige Gericht weitergeleitet zu werden. Die Überprüfung, ob der Schriftsatz an das zuständige Gericht adressiert ist, obliegt dem Anwalt und kann nicht auf Personal delegiert werden.

Hier war ein Fristverlängerungsantrag fälschlich ans erstinstanzliche Gericht adressiert worden. Das hatte der Prozessbevollmächtigte – allerdings nach Unterzeichnung – auch bemerkt und die Rechtsanwaltsfachangestellte angewiesen, den Schriftsatz „zu schreddern“ und mit der richtigen Adressierung neu zu fertigen. Obwohl dieser ihm vorgelegt wurde und er ihn un-

⁴ BGH, NJW 2014, 556; Anm. von Chab, BRAK-Mitt. 2014, 73; Zöller/Greger, ZPO, 34. Aufl., § 233 Rn. 23.16.

⁵ BGH, NJW 2016, 2042.

terschrieb, wurde versehentlich der fehlerhafte Schriftsatz an das Gericht übermittelt.

Der BGH gab dem Wiedereinsetzungsgesuch – im Gegensatz zum Brandenburgischen OLG – statt: Der Prozessbevollmächtigte habe sich darauf verlassen dürfen, dass die Angestellte seine Einzelweisung, den falschen Schriftsatz zu vernichten, befolgt. Eine eigenhändige Vernichtung oder Unkenntlichmachung des falsch adressierten Schriftsatzes durch den Anwalt ist nach ständiger BGH-Rechtsprechung⁶ nicht erforderlich. Das OLG hatte bemängelt, dass kein Vortrag dazu erfolgt sei, was denn mit dem neuen, richtigen Schriftsatz passiert war. Der BGH hält Vortrag dazu jedoch für entbehrlich, weil dies für ein etwaiges Verschulden des Prozessbevollmächtigten nicht mehr relevant sei.

Bei der Versendung aus dem beA können die Fälle in dieser Form zwar nicht mehr auftreten; dass in den von den Mitarbeitern vorbereiteten Schriftsätzen das falsche Gericht eingetragen ist, aber schon. Der Schriftsatz muss dann natürlich neu ausgefertigt werden, jedoch stellt sich die Frage, was vor der Versendung durch den Anwalt noch zu prüfen ist.

Da die Unterschrift in Form der Signatur unmittelbar mit der zu versendenden Datei verknüpft ist, wird man hier wohl nicht mehr zu einem Büroverschulden kommen können. Die korrigierte Datei muss notwendigerweise dem Anwalt nochmals vorgelegt werden, damit dieser sie entweder selbst aus seinem beA versenden oder mit einer qeS versehen zur Versendung durch das Büro zurückgeben kann. In beiden Fällen wird man ihn wohl verpflichtet sehen müssen, den Schriftsatz nochmals auf die von ihm zu überprüfenden Essentialia, zu denen auch das zuständige Gericht gehört, zu überprüfen. Sinnvoll dürfte eine Anweisung an das Büro sein, in solchen Fällen keine Mehrfachversionen der betreffenden Datei zu generieren, sondern die Korrekturen direkt in der fehlerhaften Datei vorzunehmen, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Verantwortung wird man aber nicht mehr so leicht auf das Personal verlagern können, es bleibt dann ein Anwaltsverschulden nach § 85 II ZPO. (ju)

VORSORGE FÜR VERTRETUNG BEI PLÖTZLICHEN ERKRANKUNGSZUSTÄNDEN, MIT DENEN GERECHNET WERDEN KANN

1. Ein Rechtsanwalt, der sich im Verfassungsverfahren selbst vertritt, ist hinsichtlich der Sorgfaltsanforderungen, die an die Wahrung einzuhaltender Fristen gestellt werden, nicht wie ein Beteiligter, sondern wie ein Rechtsanwalt zu behandeln.

2. Wer als Rechtsanwalt im Verfassungsverfahren mit plötzlich akuten Krankheitszuständen rechnen muss, ist verpflichtet, die nach den Umständen gebotenen Vorkehrungen dafür zu treffen,

dass im Falle seiner Erkrankung ein Vertreter die Fertigstellung der Verfassungsbeschwerde übernimmt.

VerfGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 7.12.2021 – 65/21.VB-2

Die Beschwerdeführerin, selbst Anwältin, führte hier einen Regressprozess gegen zwei Rechtsanwältinnen, die sie in einem Scheidungsverfahren vertreten hatten; im Regressprozess vertrat sie sich selbst und unterlag in erster Instanz vor dem LG. Im Berufungsverfahren vor dem OLG erging zunächst ein Versäumnisurteil, gegen das die Beschwerdeführerin Einspruch einlegte. Einen Tag vor dem angesetzten Verhandlungstermin beantragte sie die Aufhebung des Termins, weil ihr die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln wegen der Corona-Pandemie und wegen eines Migräneanfalls nicht möglich sei. Auch die Anreise mit dem eigenen PKW sei wegen des Erschöpfungszustandes nach dem Migräneanfall nicht durchführbar. Dem Antrag wurde nicht entsprochen. Der Senatsvorsitzende meinte, ausweislich der vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen sei der Migräneanfall vorhersehbar gewesen, weshalb sie für eine Vertretung hätte sorgen müssen. Es folgte eine Richterablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, die vom Senat verworfen wurde, woraufhin ein zweites Versäumnisurteil erging. Der Beschluss über das Ablehnungsgesuch wurde am 26.2.2021 zugestellt.

Gegen diesen Beschluss erhob die Beschwerdeführerin, nach wie vor sich selbst vertretend, Verfassungsbeschwerde beim VerfGH für NRW. Wegen der Versäumung der dafür geltenden Monatsfrist verband sie ihn mit einem Wiedereinsetzungsantrag, den sie – wiederum – mit Krankheit begründete. Ausweislich vorgelegter ärztlicher Bescheinigungen leide sie seit Jahren unter schweren Migräneanfällen, die bis zu einer Woche andauern könnten, unvorhersehbar seien und ihre Arbeitsfähigkeit auf Null herabsetzten. Sie sei dann weitgehend handlungs- und reiseunfähig. Die Anfälle würden mehrmals im Monat auftreten. Wegen eines ungewohnt schweren Anfalls sei sie längere Zeit bettlägerig gewesen und habe die Begründung der Verfassungsbeschwerde daher nicht rechtzeitig fertigen können.

Die Kammer wies die Verfassungsbeschwerde schon als unzulässig zurück. Zwar scheitere die Zulässigkeit hier nicht schon daran, dass es sich bei dem angefochtenen Beschluss lediglich um eine Zwischenentscheidung handle (was näher ausgeführt wird), aber zur Fristversäumung sei es hier nicht ohne Verschulden der Anwältin gekommen. Sie müsse sich genauso behandeln lassen wie dies bei einer Fremdvertretung der Fall sei. Die konkrete Erkrankung habe sie schon nicht ausreichend glaubhaft gemacht. Zwar könnten grundsätzlich mehrtägige, schwere Migräneanfälle geeignet sein, in verfahrensrelevanter Form Einfluss auf die Entscheidungs-, Urteils- und Handlungsfähigkeit zu nehmen. Dann reiche aber eine nur allgemein gehaltene ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung nicht aus. Selbst wenn aber hier die konkrete Erkrankung ausreichend glaubhaft ge-

⁶ Z.B. BGH, NJOZ 2020, 727 = FamRZ 2019, 1725.

Ihre nächsten

Seminare zum Arbeitsrecht

Webinar

Baustelle Betriebsübergang

Offene und geklärte Probleme

04.05.2022 | 10 – 12.45 Uhr

- > Innergemeinschaftliche Lieferungen: Verschärfung der Steuerbefreiung, Quo Vadis Belegnachweis
- > Vereinfachungen bei Konsignationslagerlieferungen nur noch möglich bei bewusster Erfüllung der neuen Voraussetzungen

Webinar

Aufhebungsvertrag – Fehler und Fallen

Form, Inhalt und Taktik

11.05.2022 | 10 – 12.45 Uhr

- > Typische Situationen im Vorfeld von Aufhebungsvereinbarungen
- > Taktische Fehler, insbesondere bei Verhandlungsbeginn
- > Formulierungsbeispiele

Webinar

Geschäftsführerverträge und Arbeitsverträge von Führungskräften

Richtig gestalten und beenden

01.06.2022 | 14.30 – 17.15 Uhr

- > Organstellung von Geschäftsführern und Folgen für die Vertragsgestaltung
- > Synchronisierung von Organstellung und Vertragspartnerschaft
- > Typische Streitfälle im Geschäftsführeranstellungsverhältnis
- > Gestaltungsspielraum für Verträge mit Führungskräften
- > Kündigungsschutz leitender Angestellter und betriebsverfassungsrechtlicher Status

Webinar

Homeoffice im Ausland

Remote Work, Workation & Co.

09.06.2022 | 10 – 11.30 Uhr

- > Standortbestimmung
- > Aktuelle Rechtslage
- > Gestaltungsmöglichkeiten im Unternehmen
- > Kostenübernahme
- > Nächste Schritte in Politik und Gesetzgebung?

Webinar

Kündigungsschutz am Beispiel eines Mandatsablaufes

Praxisfälle und Erfolgsrezepte

31.08.2022 | 14.30 – 17.15 Uhr

- > Arbeitgebermandat: Von der Vorbereitung bis zum Ausspruch der Kündigung
- > Arbeitnehmermandat: Von der Zustellung der Kündigung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens
- > Das Prozessmandat: Aufgaben und Taktik

Webinar

Rechtsprechungsupdate Arbeitsrecht 2022

Aktuelle und praxisrelevante wichtige Entscheidungen – insbesondere des BAG

14.12.2022 | 10 – 12.45 Uhr

- > Wichtige Entscheidungen des Jahres 2022
- > Analyse aktueller Entscheidungen
- > Bedeutung für die anwaltliche Praxis

Anmeldung: otto-schmidt.de/live

live@otto-schmidt.de | Fax: 0221 93738-969

Intelligente Kraftquelle

Neuaufgabe!
Rechtsstand 1.2.22



Hensler/Willemsen/Kalb
Arbeitsrecht Kommentar
Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Hensler,
RA, FAArbR Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen und
VPräsLAG a.D. Prof. Dr. Heinz-Jürgen Kalb.
Bearbeitet von über 40 namhaften Experten des
Arbeitsrechts. 10., neu bearbeitete Auflage 2022,
ca. 3.350 Seiten Lexikonformat, gbd. 189,- €.
Erscheint im Mai. ISBN 978-3-504-42698-9

Hensler/Willemsen/Kalb Arbeitsrecht Kommentar

Extra starke Unterstützung bei der Umsetzung der zahlreichen neuen Urteile und Gesetze bietet Ihnen die HWK-Neuaufgabe. Die einbändige Energiieressource mit der Kommentierung von rund 50 Gesetzen zum Arbeits- und Sozialrecht wertet die neuen höchstrichterlichen Urteile aus und behandelt alle aktuellen Themen wie mobiles Arbeiten, Annahmeverzugslohn, virtuelle Sitzungen, Daten- und Gesundheitsschutz, künstliche Intelligenz und Kurzarbeit.

Die meinungsstarken Kommentierungen berücksichtigen alle gesetzlichen Neuerungen: Betriebsrätemodernisierungsgesetz, Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19, 2. Gesetz zur Änderung des BEEG, FÜPoG II, Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Mit den bewährten Checklisten, Beispielen, Stichwort-ABCs oder Formulierungsvorschlägen gelingt es Ihnen, sämtliche arbeitsrechtliche Fragestellungen schnell zu beantworten.

Jetzt probelesen und bestellen unter www.otto-schmidt.de

i online im Modul
www.otto-schmidt.de/aka
www.juris.de/arbbrprem

ottoschmidt

macht worden wäre, sei kein Wiedereinsetzungsgrund gegeben. Wenn ein Rechtsanwalt mit wiederkehrenden, plötzlich akuten Krankheitszuständen rechnen muss, habe er entsprechende Vorkehrungen für seine Vertretung zu treffen, nötigenfalls durch entsprechende Anweisungen an seine Kanzlei. Das gelte auch für einen Einzelanwalt, wobei es eben auch keinen Unterschied mache, ob dieser sich selbst vertrete oder ein Fremdmandat führe. (bc)

ANFORDERUNGEN AN BEFREIUNG VON MASKENPFLICHT IM GERICHT

Ein Anwalt, der geltend machen will, dass er aus gesundheitlichen Gründen zu einem Gerichtstermin keine pandemiebedingt angeordnete Mund-Nasen-Bedeckung tragen könne, muss dies durch Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes belegen, das eine Diagnose erkennen lässt und darüber Auskunft gibt, welche konkreten Beeinträchtigungen durch das Tragen der Maske hervorgerufen werden.

LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 9.11.2021 – L 18 R 856/20

Nach Erhalt einer Terminladung auf den 9.11.2021 teilte der Anwalt dem LSG am 2.11.2021 mit, dass er von der Maskenpflicht befreit sei. Er bitte dafür zu sorgen, dass er ohne Maske Zugang zum Verhandlungstermin erhalte. Er leide seit Jahrzehnten unter Asthma Stufe 4, habe vor drei Jahren einen Herzinfarkt erlitten und fünf Bypässe. Er leide weiter unter einer Herzschwäche, bekomme also ohnehin weniger Luft. Das

Tragen der Maske könne eine Asthma-Panik auslösen, was auch schon passiert sei.

Der Senat wies den Anwalt darauf hin, dass er ein qualifiziertes Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht vorlegen müsse. Daraufhin legte dieser ein Attest vom September 2020 vor, das lautete: „Aufgrund der Erkrankungen kann der o.g. Patient die Mund-Nasen-Schutzmaske nicht tragen.“ Der Senat wies den Anwalt darauf hin, dass das Attest unzureichend sei. Erforderlich sei ein aktuelles Attest, das eine Diagnose enthalte und erkennen lasse, welche konkreten Beeinträchtigungen durch das Tragen einer medizinischen Maske hervorgerufen werden.⁷

Der Anwalt erschien am Verhandlungstag bei Gericht, wurde aber wegen seiner Weigerung, eine Maske zu tragen, nicht in das Gerichtsgebäude eingelassen. Der Senat verhandelte ohne den Anwalt und entschied aufgrund einseitiger mündlicher Verhandlung in der Sache zu Ungunsten des Mandanten. Der Partei sei während des gesamten Verfahrens hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Der Anwalt habe den Grund für sein Fernbleiben vom Termin selbst zu vertreten. Trotz mehrfacher Hinweise und Mitteilung der Anforderungen an ein Attest habe der Anwalt keinen geeigneten Hinweis für eine Befreiung von der Maskenpflicht erbracht. (hg)

⁷ Ebenso OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 10.1.2022 – 13 B 17/22, sowie zur Befreiung von der Maskenpflicht in der Schule, OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 1.4.2021 – 13 B 104/21.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im Januar und Februar 2022. Besonders im Fokus standen die überraschende Kündigung anwaltlicher Sammelanderkonten durch Banken vor dem Hintergrund geänderter Geldwäsche-Hinweise der BaFin und die Unterstützung der ukrainischen Anwaltschaft angesichts des Angriffskrieges durch die russische Föderation. Die BRAK arbeitete auch weiterhin zu den Themen Digitalisierung der Justiz sowie Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs.

UKRAINE-KRIEG

In einer gemeinsam mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) verfassten Erklärung¹ hat die BRAK den von der russischen Föderation gegen die Ukraine geführten An-

griffskrieg als völkerrechtswidrig verurteilt und seine sofortige Beendigung gefordert. Die grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts müssten unbedingt gewahrt werden. Die ungerechtfertigte militärische Invasion in einen souveränen Staat sei ein ungeheurer Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit in Europa und auf die internationale Staatengemeinschaft.

BRAK und DAV schließen sich ausdrücklich dem Statement des Rats der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) zum Krieg in der Ukraine² an, in dem der Internationale Strafgerichtshof (IStG) aufgefordert wird, unverzüglich Ermittlungen gegen den russischen Präsidenten Putin und sein Gefolge wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufzunehmen.

¹ Gemeinsame Presseerklärung von BRAK und DAV v. 1.3.2022.

² Presseerklärung des CCBE v. 25.2.2022 (englisch).

men. Der IStGH nahm Anfang März Ermittlungen auf.³

Die beiden Organisationen weisen außerdem darauf hin, dass Asyl, erleichterte Aufenthaltsbedingungen und humanitäre Hilfe für ukrainische Flüchtlinge gewährt werden müssten. Sie betonen ihre Solidarität mit den ukrainischen Kolleginnen und Kollegen und den anderen Rechtsberufen in der Ukraine, die seit Jahren an der Umsetzung rechtsstaatlicher Prinzipien arbeiten⁴ und nun wie die übrige Bevölkerung angegriffen werden.

Die BRAK hat außerdem eine Bitte der Ukrainischen Nationalen Anwaltsassoziation um finanzielle Unterstützung für von den kriegerischen Handlungen betroffene Kolleginnen und Kollegen veröffentlicht.⁵

Informationen für betroffene Kolleginnen und Kollegen, Flüchtlinge und Asylsuchende bündelt die BRAK auf einer Sonderseite ihrer Website.⁶

KÜNDIGUNG ANWÄLTLICHER SAMMELANDERKONTEN

Seit dem 31.1.2022 häuften sich Meldungen von Anwältinnen und Anwälten an ihre Kammern und die BRAK, dass ihre Sammelanderkonten bankseitig gekündigt worden seien. Hintergrund der Kündigungen ist eine Änderung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Geldwäschebekämpfung im Finanzsektor im Sommer 2021, durch die Anderkonten u.a. von Anwältinnen und Anwälten aus der Niedrigrisikogruppe (Nr. 7 der Auslegungs- und Anwendungshinweise) gestrichen wurden.

Die BRAK wandte sich umgehend an das Bundesfinanzministerium, das Bundesjustizministerium, den Bundesverband deutscher Banken und die BaFin, um eine Lösung herbeizuführen. BRAK-Vizepräsidentin Ulrike Paul betonte, aus der bloßen Aufhebung einer Privilegierung folge nicht zwangsläufig, dass anwaltliche Anderkonten nun tatsächlich mit einem höheren Geldwäscherisiko belastet wären.⁷

Eine in der ersten Februarhälfte durchgeführte Umfrage der BRAK in der Anwaltschaft ergab, dass rund 21 % der teilnehmenden Anwältinnen und Anwälte bereits Kündigungen ihrer Sammelanderkonten erhielten, weitere ca. 2,5 % Kündigungen ihrer Einzelanderkonten. Als Kündigungsgründe wurden dabei weit überwiegend das GwG und die geänderten Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin angegeben.⁸ Das Thema fand auch in den Medien regen Widerhall.⁹

Die BRAK ist weiterhin im Gespräch mit der BaFin und den Ministerien, um baldmöglichst diese für Anwältinnen und Anwälte sehr problematische Situation aufzulösen.¹⁰

³ <https://www.icc-cpi.int/ukraine>.

⁴ Dazu zuletzt Folge 7 des internationalen BRAK-Podcasts.

⁵ Nachr. aus Berlin, Sondernewsletter v. 1.3.2022.

⁶ <https://www.brak.de/anwaltschaft/tipps-und-leitfaeden/ukraine-aktuelle-hinweise/>.

⁷ Dazu Presseerkl. Nr. 1/2022 v. 1.2.2022; Nachr. aus Berlin Nr. 3/2022 v. 9.2.2022.

⁸ Gesamtauswertung der Umfrage; dazu Presseerkl. Nr. 3/2022 v. 16.2.2022; Nachr. aus Berlin Nr. 4/2022 v. 23.2.2022.

⁹ S. Nachr. aus Berlin Nr. 4/2022 v. 23.2.2022.

BESONDERES ELEKTRONISCHES ANWALTSPOSTFACH UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Informationen zu beA und ERV

Im Berichtszeitraum, der den Beginn der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) markiert, bildeten Informationen für die Anwaltschaft zu diesem Thema¹¹ weiterhin einen wichtigen Teil der Arbeit der BRAK. Im Zuge dessen informierte sie u.a. auch über die Änderung der technischen Vorgaben durch die ERVB 2022 (Formatvorgaben für elektronische Dokumente)¹² und die 2. ERVB 2022 (Anhebung von Höchstzahl und -volumen von Anhängen).¹³

beA-Webanwendung und Serviceportal

Begleitend rollte die BRAK die bereits angekündigte Version 3.10 des beA-Systems aus, die neben technischen Anpassungen aufgrund von Vorgaben der Justiz vor allem eine Reihe von Verbesserungen an der Benutzeroberfläche der beA-Webanwendung beinhaltet.¹⁴ Hierzu stellte die BRAK auch ein Tutorial-Video bereit.¹⁵

Umgestaltet wurde auch das Serviceportal des beA-Anwendersupports. Es bündelt nunmehr die Anwenderhilfe, Informationen rund um Störungen, Release-Informationen zum beA-System sowie eine Übersicht über Support-Anlaufstellen. Außerdem gibt es einen neuen Bereich mit Video-Anleitungen zu verschiedenen Themen.¹⁶

Fortentwicklung des ERV innerhalb Deutschlands und in der EU

Auch auf rechtspolitischer Ebene brachte sich die BRAK weiterhin in die Fortentwicklung des ERV ein. So nahm sie zu einem Gesetzesvorhaben des Freistaats Bayern Stellung,¹⁷ mit dem die Grundlagen für ein elektronisches Hinterlegungsverfahren geschaffen werden sollen, das sich an den Vorschriften der ZPO orientiert. Dies begrüßt die BRAK, weil die Anwaltschaft so das beA auch in Hinterlegungssachen nutzen könne. Kritisch sieht sie indes, dass Nachweise zum Teil weiterhin als Originale vorgelegt werden sollen. Damit es nicht weiterhin zu Medienbrüchen kommt, regt sie an, die Vorlage eingescannter Originaldokumente ausreichen zu lassen, sofern anwaltlich versichert wird, dass das Original vorliegt und das Gericht ggf. die Vorlage des Originals nachfordern kann. Einige Gerichte handhaben dies bereits jetzt pragmatisch so, es fehlt aber bislang an einer Rechtsgrundlage dafür.

Die BRAK hat sich ferner mit den Plänen der EU-Kommission befasst, die justizielle Zusammenarbeit in Europa zu digitalisieren. In einem Verordnungsvorschlag,¹⁸

¹⁰ Zur ersten Antwort der BaFin vgl. BRAK-News v. 10.2.2022; s. außerdem Paul, BRAK-Magazin 2/2022, 3 – Editorial.

¹¹ S. insb. von Seltmann, BRAK-Magazin 1/2022, 9 und BRAK-Magazin 1/2022, 10 f.; Überblick über die Informationsmaterialien in Nachr. aus Berlin Nr. 1/2022 v. 12.1.2022.

¹² S. Nachr. aus Berlin Nr. 25/2021 v. 16.12.2021.

¹³ S. Nachr. aus Berlin Nr. 4/2022 v. 23.2.2022.

¹⁴ beA-Sondernewsletter 3/2022 v. 21.2.2022.

¹⁵ beA-Sondernewsletter 5/2022 v. 28.2.2022.

¹⁶ beA-Sondernewsletter 4/2022 v. 24.2.2022.

¹⁷ BRAK-Stn.-Nr. 7/2022.

¹⁸ COM(2021)759 final.

der Teil des Legislativpakets zur Digitalisierung der Justiz¹⁹ ist, soll u.a. der rechtliche Rahmen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten zwischen natürlichen Personen, Behörden und Gerichten festgelegt werden. Zudem enthält er Regelungen zur Nutzung von Videokonferenzen und elektronischen Vertrauensdiensten sowie zu Videoanhörungen in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen sowie in Strafsachen.

Die BRAK begrüßt im Interesse der Anwaltschaft und ihrer Mandantinnen und Mandanten die weitere Digitalisierung und Fortentwicklung auch des grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehrs. Die bereits existierenden oder im Aufbau begriffenen mitgliedstaatlichen IT-Systeme auf dem Gebiet des Justizwesens einschließlich der verwendeten Standards (z.B. des OSC-Standards in Deutschland) und Verschlüsselungstechniken müssten aber weiterhin einsatzfähig bleiben, damit keine komplexen Neuentwicklungen in den Mitgliedstaaten erforderlich werden.²⁰

WEITERE RECHTSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Auch zu weiteren Gesetzesvorhaben hat die BRAK Stellung genommen.

Legal Tech-Gesetz

Seit dem 1.10.2021 erlaubt das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (kurz: Legal Tech-Gesetz) Anwältinnen und Anwälten, bei Streitwerten unter 2.000 Euro gegen Erfolgshonorar tätig zu werden, und reglementiert Inkassodienstleister etwas strenger als bisher. Im Gesetzgebungsverfahren war das Vorhaben stark umstritten, auch die BRAK hatte es vehement kritisiert. Der Bundestag beschloss das Gesetz, gab aber der neuen Bundesregierung eine Reihe von Prüfbitten und den Auftrag mit, die Auswirkungen der Öffnung von Erfolgshonoraren auf die Anwaltschaft nach drei Jahren zu evaluieren.²¹

Das Bundesjustizministerium legte der BRAK nunmehr die Prüfbite vor, ob die Kohärenz zwischen den berufsrechtlichen Anforderungen an die Anwaltschaft und an andere Rechtsdienstleister die Anpassung weiterer Anforderungen wie z.B. Verschwiegenheitspflichten notwendig macht. In ihrer Stellungnahme²² macht die BRAK deutlich, dass eine Kohärenz nicht erreicht werden könne, indem Berufspflichten der Anwaltschaft zum Schutz der Mandanten und damit letztlich der Verbraucher gelockert oder abgeschafft werden; das werde der besonderen Rolle der Anwaltschaft im Rechtsstaat nicht gerecht. Eine Überprüfung des anwaltlichen Berufsrechts müsse sich auch weiterhin an den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege durch Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Geradlinigkeit der Berufsausübung orientieren.

Daneben zeigt die BRAK Klärungsbedarf u.a. beim Anwendungsbereich der Informations- und Darlegungs-

pflichten nach § 43d BRAO auf. Rechtsunsicherheit bestehe vor allem, weil eine gesetzliche Konkretisierung des Inkassobegriffs fehle. Dies betreffe die Anwaltschaft auch im Hinblick auf das Erfolgshonorar (§ 4a I 1 Nr. 2 RVG) sowie im Vergütungsrecht (Nr. 2300 VV RVG).

Grenzüberschreitende Videoverhandlungen

Auswärtiges Amt, Bundesjustizministerium und Bundesamt für Justiz haben einen gemeinsamen Vorschlag für ein Vorgehen bei Videoverhandlungen in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen erarbeitet. Hierfür besteht nicht zuletzt aufgrund der Corona-Pandemie ein gesteigertes Bedürfnis. Viele Gerichte innerhalb und außerhalb der Europäischen Union verhandeln bereits grenzüberschreitend virtuell, ohne dass es hierfür Rechtsgrundlagen bzw. entsprechende Rechtshilfeersuchen gibt. Die BRAK hat zu dem Vorschlag durch ein Schreiben von Vizepräsident Michael Then Stellung genommen.²³ Sie begrüßt, dass ein Rechtsrahmen für bereits gelebte Verfahrensabläufe geschaffen werden soll, mahnt aber zur Einhaltung grundlegender Prozessgrundsätze und weist auf praktische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Simultanübersetzungen hin.

Insolvenzrecht

Die BRAK hat sich ferner kritisch mit Reformvorschlägen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zur Modernisierung des Insolvenzverfahrens und des materiellen Insolvenzrechts auseinandergesetzt. Sie begrüßt insb. die Vorschläge einheitlicher Antragsformulare auch für das Regelinsolvenzverfahren sowie einer Konzentration von Verbraucherinsolvenzverfahren auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, um den Insolvenzgerichten eine stärkere Konzentration und Spezialisierung zu ermöglichen. Auch zu den weiteren Vorschlägen u.a. für das Verfahren der Restschuldbefreiung und die Behandlung deliktischer Forderungen nimmt die BRAK differenziert Stellung.²⁴

Prozess im NSU 2.0-Fall

Anlässlich des Beginns der Hauptverhandlung im Fall der Bedrohung mehrerer Anwältinnen und Politikerinnen durch mit „NSU 2.0“ unterzeichnete Schreiben hat die BRAK nachdrücklich an ihre Forderung nach einer lückenlosen Aufarbeitung erinnert. In einem Rechtsstaat müsse man darauf vertrauen dürfen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Beruf ohne Gefahr für Leib und Leben ausüben können, betonte BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels.²⁵

VERFAHREN VOR BVERFG UND EGMR

Auch im Berichtszeitraum ist die BRAK ihrer Aufgabe nach § 177 II Nr. 5 BRAO nachgekommen, auf Bitten von Bundesgerichten rechtliche Stellungnahmen abzugeben.

¹⁹ Dazu Weiske/Gamisch, BRAK-Magazin 1/2022, 6.

²⁰ BRAK-Stn.-Nr. 8/2022.

²¹ BT-Drs. 19/30495, 7 (unter II. 1.).

²² BRAK-Stn.-Nr. 2/2022.

²³ Vizepräsidentenschreiben v. 3.1.2022.

²⁴ BRAK-Stn.-Nr. 4/2022.

²⁵ Presseerkl. Nr. 2/2022 v. 15.2.2022; zum Hintergrund s. Nachr. aus Berlin 4/2022 v. 23.2.2022 m.w.N.

Doppelstöckige Anwalts-gesellschaft

Die „große BRAO-Reform“, die zum 1.8.2022 in Kraft tritt,²⁶ bringt u.a. umfassende Änderungen des Gesellschaftsrechts der rechts- und steuerberatenden Berufe. Nach § 59i BRAO n.F. sind künftig Beteiligungen von Rechtsanwalts-gesellschaften an anderen Rechtsanwalts-gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Angesichts dessen hat das BVerfG die BRAK um Stellungnahme gebeten, wie sich diese Änderungen auf eine anhängige Verfassungsbeschwerde auswirken.

Im zugrundeliegenden Fall wollten eine Rechtsanwalts-PartGmbH und eine Rechtsanwalts-GmbH eine doppelstöckige Anwalts-gesellschaft bilden, indem die drei Gesellschafter der GmbH sämtliche Geschäftsanteile auf die PartGmbH übertrugen. Die zuständige Rechtsanwaltskammer entzog daraufhin der GmbH die Zulassung, weil eine PartGmbH als einzige Gesellschafterin nicht mit § 59e I 1 und 2 BRAO vereinbar sei. Dagegen klagten die Beteiligten erfolglos.

Die BRAK hält die von ihnen eingelegte Verfassungsbeschwerde für unbegründet, weil die Beschränkung des Gesellschafterkreises in § 59e I 1 BRAO auf natürliche Personen verfassungsrechtlich gerechtfertigt sei.²⁷ Die BRAO-Reform lässt aus Sicht der BRAK²⁸ zwar nicht die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde entfallen, sie erlaube aber das angestrebte Beteiligungsverhältnis weiterhin nicht und bleibe daher unbegründet.

Pauschalierte Lohnsteuer

Ferner äußerte sich die BRAK zu Fragen der pauschalierten Lohnsteuer auf bestimmte Zukunftssicherungsleistungen. Diese hatte der BFH dem BVerfG wegen Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit von § 40b IV EStG in der durch das Jahressteuergesetz 2007 geltenden Fassung vorgelegt.²⁹

Belehrung über Pflichtverteidiger

Darüber hinaus wurde die BRAK als Drittbeteiligte in einem Verfahren vor dem EGMR zugelassen, in dem es um die Belehrung eines Beschuldigten über sein Recht auf einen Pflichtverteidiger geht. Dem Beschwerdeführer und mehreren Mitbeschuldigten wurde ein Tötungsdelikt vorgeworfen. Sie waren bei der polizeilichen Vernehmung zwar über ihr Schweigerecht und ihr Recht auf anwaltliche Vertretung belehrt worden, nicht aber über ihr Recht auf eine Pflichtverteidigung. Im gerichtlichen Verfahren wurden die Aussagen aller Beschuldigten verwertet. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, die Aussagen seien wegen der fehlerhaften Belehrung nicht verwertbar und die Aussagen der Mitangeklagten und Belastungszeugen hätten nicht gegen ihn verwendet werden dürfen, weil er sie nicht habe konfrontieren können.

In ihrem Antrag auf Drittbeteiligung³⁰ hat die BRAK die besondere Bedeutung des Rechts auf ein faires Verfah-

ren (Art. 6 I EMRK) und auf eine effektive Verteidigung (Art. 6 III lit. c EMRK) betont. Die Präsenz eines (Pflicht-)Verteidigers gerade bei der ersten Vernehmung sei konstituierend für Waffengleichheit und ein elementarer Bestandteil des Verteidigungsrechts. Dass die Aussagen der Mitbeschuldigten durch Vernehmung der diese vernehmenden Polizeibeamten eingeführt und verwertet wurden, untergrabe das Konfrontationsrecht und stelle es zur Disposition durch die Strafverfolgungsbehörden. Das Beschwerdeverfahren hat aus Sicht der BRAK Bedeutung für das generelle Verständnis der Fairness eines Strafprozesses, insb. für die Frage der umfassenden Belehrung des Beschuldigten und der Effektivität der Verteidigungsgarantien.

INFORMATIONEN DER BRAK

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat sein Steuer-ABC für Anwältinnen und Anwälte³¹ um mehrere aktuelle Punkte ergänzt: doppelte Haushaltsführung, häusliches Arbeitszimmer sowie Bewirtungskosten.³² Das Steuer-ABC stellt sämtliche Publikationen des Ausschusses Steuerrecht überblicksartig dar, um sie für Recherchen leichter zugänglich zu machen.

Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts, das am 1.8.2021 in Kraft trat, brachte auch einige für Anwältinnen und Anwälte relevante Veränderungen. Angepasst wurden u.a. die Regelungen für Vertretungen in §§ 53, 54 BRAO und für die Abwicklung einer Kanzlei in § 55 BRAO. Unter anderem muss eine Vertretung erst bei zweiwöchiger Abwesenheit von der Kanzlei bestellt werden und man muss ihr Zugriff auf das eigene beA einräumen. Der BRAK-Ausschuss Abwickler/Vertreter hat seine Handlungshinweise für die Tätigkeit des Vertreters³³ und des Abwicklers³⁴ überarbeitet und an die neue Rechtslage angepasst.

Aktualisiert wurde zudem das Abwicklerlexikon.³⁵ Es enthält Erläuterungen zu zahlreichen Stichworten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Kanzleiabwicklers i.S.v. § 55 BRAO.

PODCASTS DER BRAK

Im Berichtszeitraum erschienen mehrere neue Folgen des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT“ als Serie zu strafrechtlichen Themen.³⁶ Der Podcast wurde durch das Online-Magazin „JURios“ zum besten Jura-Podcast des Jahres 2021 in der Kategorie 3 (weitere Jura-Podcasts) gekürt.³⁷

Zudem erschienen auch mehrere Folgen des internationalen BRAK-Podcasts „One World – One Legal Profes-

²⁶ S. den Überblick bei *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2021, 218.

²⁷ BRAK-Stn.-Nr. 11/2019.

²⁸ BRAK-Stn.-Nr. 64/2021.

²⁹ BRAK-Stn.-Nr. 6/2022; s. dazu Nachr. aus Berlin 3/2022 v. 9.2.2022.

³⁰ EGMR Antrag Nr. 57818/18 (englisch).

³¹ ABC – Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

³² Zu Bewirtungskosten s. auch *Wagner*, BRAK-Mitt. 2022, 15 sowie *Minnerup*, BRAK-Magazin 1/2022, 17.

³³ Hinweise für die Tätigkeit des Vertreters (Stand: 2022).

³⁴ Hinweise für die Tätigkeit des Abwicklers (Stand: 2022).

³⁵ Abwicklerlexikon (Stand: 2022).

³⁶ S. die Übersicht auf S. XVI (Aktuelle Hinweise).

³⁷ Alle Gewinner des Podcastpreises unter <https://jurios.de/2022/01/02/jura-podcasts-preis-2021-die-gewinnerinnen/>.

sion“.³⁸ Diese führen nach Israel, in die Ukraine und zur Union Internationale des Avocats – und in Kürze auch nach Algerien.

CORONA-PANDEMIE

Angesichts der Ende November eingeführten „3G-Regel“ am Arbeitsplatz und der Wiedereinführung der Pflicht für Arbeitgeber, ihren Beschäftigten das Arbeiten im Homeoffice anzubieten, hat der BRAK-Ausschuss Arbeitsrecht seine Hinweise³⁹ hierzu und zur verlängerten Corona-Arbeitsschutzverordnung aktualisiert. Sie erläutern die grundlegenden Arbeitgeberpflichten und geben Praxishinweise und Beispiele zur Umsetzung.

Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat seine Handlungshinweise zu Entschädigungen nach dem IfSG neu aufgelegt.⁴⁰ Darin erläutert er die Voraussetzungen, unter denen Anwältinnen und Anwälte, die unter Quarantäne oder Tätigkeitsverbot standen, Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfälle und ggf. für Betriebsausgaben haben. Die Hinweise enthalten zudem einen tabellarischen Überblick über die zuständigen Stellen der Länder und Links u.a. zu Online-Anträgen. Sie sind nun auf dem Stand des zum 12.12.2021 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen CO-

³⁸ <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-one-world-one-legal-profession/>; dazu im Detail *Horrer/Schaworonkova/Khalil Hassanain*, BRAK-Mitt. 2022, 93.

³⁹ Information des BRAK-Ausschusses Arbeitsrecht zur Corona-Arbeitsschutzverordnung.

⁴⁰ Informationen des BRAK-Ausschusses Sozialrecht zu Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz.

VID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Die BRAK bündelt auch auf ihrer im Januar 2022 neu aufgelegten Website Informationen für die Anwaltschaft rund um die Corona-Pandemie.⁴¹ Insbesondere findet sich dort auch eine Rechtsprechungs-Übersicht⁴² mit inzwischen über 3.400 Entscheidungen.

SCHLICHTUNGSSTELLE

15 % mehr Schlichtungsanträge als im Vorjahr verzeichnete die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft im Jahr 2021. Trotz erschwelter Bedingungen durch die Corona-Pandemie konnte die Annahmquote gesteigert und die Verfahrensdauer reduziert werden. Die Teilnahmebereitschaft der Anwältinnen und Anwälte an dem freiwilligen Schlichtungsverfahren ist weiterhin erfreulich hoch. Dies sind die zentralen Ergebnisse des Ende Januar veröffentlichten Tätigkeitsberichts 2021 der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.⁴³ Er gibt im Detail Aufschluss über die Gegenstände und Rechtsgebiete der Schlichtungsverfahren sowie Anzahl, Inhalt und Ergebnis der Schlichtungsvorschläge bzw. die Art der Verfahrenserledigung. Zudem enthält er Informationen zur Organisation der Schlichtungsstelle, statistische Auswertungen, typische Fallkonstellationen, Empfehlungen zur Vermeidung von Streitigkeiten sowie anonymisierte Schlichtungsfälle.

⁴¹ <https://www.brak.de/anwaltschaft/tipps-und-leitfaeden/corona/>.

⁴² <https://www.brak.de/anwaltschaft/tipps-und-leitfaeden/corona/#c8705>.

⁴³ Tätigkeitsbericht 2021; dazu Pressemittd. der Schlichtungsstelle v. 25.1.2022.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., ASS. JUR. SARAH PRATSCHER UND RAFAEL JAVIER WEISKE, BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im Januar und Februar 2022.

KONSULTATION DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZU KI UND HAFTUNG

Die BRAK beteiligte sich im Januar 2022 an der Konsultation der Europäischen Kommission zur zivilrechtlichen Haftung – Anpassung der Haftungsregeln an das digitale Zeitalter und an die Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz (KI). Die Stellungnahme¹ befasste sich u.a. damit, ob die Produkthaftungsrichtlinie (85/374/EWG) aufgrund der Herausforderung durch neue Technologien, den Produkten und Innovationen der Digitalwirtschaft sowie der Technologie der künstlichen Intelligenz überarbeitet und entsprechend angepasst

¹ BRAK-Stn.-Nr. 1/2022.

werden muss. Die Konsultation bestand dabei aus zwei Abschnitten.

Im ersten Abschnitt sollten die Problemfelder, die sich bei der im Jahr 2018 durchgeführten Bewertung der Produkthaftungsrichtlinie dargestellt hatten und damit insb. die Anwendung der Richtlinie auf die Produkte und Innovationen der Digitalwirtschaft in den Blick genommen werden. Im zweiten Abschnitt wollte die Europäische Kommission Informationen zusammentragen, die darüber Aufschluss geben, ob die Notwendigkeit besteht, die Richtlinie im Hinblick auf die spezifischen, mit der Nutzung der Technologie der künstlichen Intelligenz einhergehenden Herausforderungen anzupassen.

Insgesamt befürwortet die BRAK in ihrer Stellungnahme in Bezug auf KI und Haftung eine Änderung der Produkthaftungsrichtlinie zur Erleichterung der Beweislast für den Geschädigten im Hinblick auf den Beweis, dass

ein KI-gestütztes Produkt fehlerhaft ist und den Schaden verursacht hat. Sie begrüßt zudem die gezielte Harmonisierung der nationalen Beweisvorschriften, z.B. durch Umkehr der Beweislast unter bestimmten Bedingungen. Darüber hinaus befürwortet sie die Harmonisierung der verschuldensunabhängigen Haftung für Betreiber von KI-Technologien, die ein ernsthaftes Verletzungsrisiko (z.B. Leben, Gesundheit, Eigentum) für die Öffentlichkeit darstellen.

KONSULTATION ZUM RECHTSSTAATLICHKEITSBERICHT 2022

Die BRAK beteiligte sich im Januar 2022 an der zielgerichteten Konsultation zum Jahresbericht zur Rechtsstaatlichkeit 2022.² Der diesjährige Beitrag der BRAK gibt einen generellen Überblick über die Anwaltschaft und die Situation der Rechtsanwaltskammern in Deutschland. Er thematisiert darüber hinaus horizontale Entwicklungen des vergangenen Kalenderjahrs in Bezug auf die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und die Rechtsanwaltskammern, die konkrete Fälle und Probleme identifizieren und auch Lösungen für diese beinhalten. Diese betreffen die anwaltliche Vertraulichkeit und untergliedern sich thematisch insb. in die Bereiche Strafrecht, Geldwäsche, Steuerrecht und Datenschutz.

Des Weiteren wurden im Rahmen der Beteiligung der BRAK nach wie vor relevante Inhalte des Positionspapiers der Arbeitsgemeinschaft der BRAK zur Sicherung des Rechtsstaates³ auch im Rahmen der Konsultation in die Diskussion über die Rechtsstaatlichkeit eingebracht. Die BRAK nahm konkret Stellung zur Unabhängigkeit der Anwaltschaft und der Anwaltskammern und zur Unabhängigkeit sowie zur Qualität und Effizienz der Justiz. Sie äußerte sich ferner zur Zugänglichkeit zur Justiz, zur Aus- und Fortbildung, zur Digitalisierung der Justiz sowie zur Länge der Verfahren. Zudem beantwortet sie Fragen im Zusammenhang mit der Korruptionsbekämpfung in Deutschland im Zusammenhang mit der Corona-Krise stehenden Gesetzgebung.

LEGISLATIVPAKET ZUR DIGITALISIERUNG DER JUSTIZ

Die BRAK hat im Februar 2022 zum Vorschlag für eine Verordnung über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung einiger Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (COM(2021) 759 final) Stellung genommen.⁴

Die BRAK begrüßte darin im Interesse der Anwaltschaft und ihrer Mandantinnen und Mandanten die weitere Digitalisierung und Fortentwicklung auch des grenzüberschreitenden elektronischen Rechtsverkehrs.

Er könne bei Beachtung aller Aspekte einer umfassenden Sicherheit die Effizienz der Rechtsdurchsetzung nachhaltig und sichtbar steigern. Voraussetzung hierfür sei zwingend eine sichere, funktionsfähige und kompatible IT-Infrastruktur. Aus Sicht der BRAK sollte insb. bei der Herstellung der Interoperabilität sichergestellt werden, dass die bereits existierenden oder im Aufbau begriffenen mitgliedstaatlichen IT-Systeme auf dem Gebiet des Justizwesens einschließlich der jeweils verwendeten Standards, z.B. des OSCI-Standards in Deutschland, und eingesetzten Verschlüsselungstechniken weiterhin einsatzfähig bleiben und keine komplexen Neuentwicklungen in den Mitgliedstaaten erforderlich werden.

Was Anhörungen mittels Videokonferenz betrifft, sind diese aus Sicht der BRAK grundsätzlich zu begrüßen und auch EU-weit bestehe berechtigterweise ein dringendes Bedürfnis, grenzüberschreitend zu verhandeln. Dennoch müsse sichergestellt sein, dass grundlegende Prozessgrundsätze zwingend unangetastet bleiben.

EUROPEAN JUDICIAL TRAINING REPORT 2021

Die Europäische Kommission hat ihren jährlichen Bericht „European Judicial Training 2021“⁵ veröffentlicht. Mit diesem Bericht stellt die Generaldirektion Justiz und Verbraucher (GG JUST) die Entwicklungen im Bereich der quantitativen und qualitativen Ziele der Europäischen Trainings Strategie für den Zeitraum 2021 bis 2024 dar.

Die BRAK und das Deutsche Anwaltsinstitut e.V. (DAI) unterstützten die Bereitstellung der Daten. Im Jahr 2020 haben demnach 318.000 Angehörige der Rechtsberufe Schulungen zum EU-Recht erhalten. Dank der Bereitstellung zahlreicher Online-Schulungen stieg die Anzahl teilnehmender Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Vergleich zu anderen Rechtsberufen überproportional stark an. Während 2019 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit nur 3,36 % aller geschulten Teilnehmer vertreten waren, betrug ihr Anteil 2020 bereits 21,63 %. Gleichzeitig ging die Zahl geschulter Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte um ca. 35 % bzw. ca. 20 % zurück. Die meisten geschulten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hatten dabei Ungarn, Slowenien, Bulgarien, Italien und Österreich zu melden. In Deutschland wurden weniger als 10 % der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Jahr 2020 im EU-Recht geschult. Ebenso blieb mehr als die Hälfte der Mitgliedstaaten hinter dem 15 % Ziel zurück. Insgesamt verzeichnet die Kommission jedoch eine gute Entwicklung.

BERICHT ÜBER HANDELSHEMMNISSE IM BINNENMARKT

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments (IMCO) hat im Dezember

² BRAK-Stn.-Nr. 5/2022.

³ BRAK-Stn.-Nr. 84/2020.

⁴ BRAK-Stn.-Nr. 8/2022; zum Digitalisierungs-Paket s. auch *Weiske*, BRAK-Magazin 1/2022, 6.

⁵ <https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/european-judicial-training-2021-web-final.pdf>.

2021 einen Bericht über die Beseitigung von nichttarifären und nichtsteuerlichen Handelshemmnissen im Binnenmarkt⁶ veröffentlicht.

Darin begrüßt das Parlament das „Single Market Governance-Paket“, welches die Umsetzung und Durchsetzung europäischer Rechtsvorschriften verbessern soll (Nr. 2). An die Kommission appelliert das Parlament, ihre Ressourcen zur Bekämpfung von ungerechtfertigten nichttarifären Hindernissen aufzuwenden (Nr. 5) und von den Mitgliedstaaten verlangt es einen besseren Informationsaustausch und eine bessere Abstimmung in Bezug auf die Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften im Sinne der Gemeinschaft. Das Parlament stellt fest, dass

⁶ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2021-0336_DE.pdf.

unverhältnismäßige nichttarifäre Handelshemmnisse schwere Auswirkungen auf die Dienstleistungsbranche haben (Nr. 18) und die meisten Hindernisse auf Rechtsunsicherheit mangels einer gemeinsamen Auslegung der EU-Rechtsvorschriften zurückzuführen sind (Nr. 23). Es hebt die herausragende Rolle reglementierter Berufe hervor (Nr. 32) und fordert die Kommission auf, die Digitalisierung voranzutreiben und in der Online-Verwaltung interoperable und quelloffene Instrumente zu entwickeln (Nr. 51). Die Mitgliedstaaten fordern das Parlament dazu auf, ein einheitliches digitales Zugangstor als zentrale Anlaufstelle für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zur Information über Vorschriften und Verwaltungsverfahren im Binnenmarkt zu schaffen (Nr. 52).

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA HERRER, LL.M., UND SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M.,
UND RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im Januar und Februar 2022.

BRAK-PODCAST „ONE WORLD – ONE LEGAL PROFESSION“ MIT MICHAEL KEMPINSKI

Die Arbeit der BRAK im Bereich Israel ist geprägt von der besonderen Beziehung beider Länder zueinander. Die Aktivitäten der BRAK im Bereich Israel sind sehr vielseitig. Themen wie die Erinnerungskultur und rechtsgeschichtliche Forschung, aber auch die neuesten Entwicklungen in verschiedenen Rechtsgebieten spielen eine Rolle. Swetlana Schaworonkowa spricht in Folge 6 des internationalen BRAK-Podcasts „One World – One Legal Profession“¹ mit dem israelischen Liaison Officer und Brückenbauer für die deutsche und israelische Anwaltschaft, Rechtsanwalt und Notar aus Tel Aviv Michael Kempinski, über seine bewegende Familiengeschichte und die gemeinsamen Projekte der BRAK und der Israel Bar Association.

OPENING OF THE LEGAL YEAR HONG KONG

Am 24.1.2022 fand das zeremonielle Opening of the Legal Year am Court of Final Appeal in Hongkong als Hybrid-Veranstaltung statt. Der Oberste Richter des Court of Final Appeal, Andrew Cheung, die Justizministerin Teresa Cheng, der Präsident der Hong Kong Bar Association, Victor Dawes SC, und der Präsident der Law Society of Hong Kong, C.M. Chan, präsentierten Ansichten und Aussichten zur Lage der Justiz und Anwaltschaft in Hong Kong.

¹ Abrufbar unter <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-one-world-one-legal-profession>.

Die beiden Vertreter der Anwaltsorganisation gingen in ihren Ansprüchen auf bestehende Bestrebungen des Establishments ein, die Anwaltschaft und das Notariat unter die Berufsaufsicht der Justiz zu stellen. Victor Dawes hob hervor, dass eine unabhängige und selbstregulierte Anwaltschaft am besten in der Lage sei, die Aufgabe der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit zu erfüllen. C.M. Chan betonte, dass die Selbstregulierung „von entscheidender Bedeutung für die Unabhängigkeit, die die Anwaltschaft braucht, um ihre beruflichen und rechtlichen Aufgaben zu erfüllen“ sei, und fügte hinzu, es gebe „keinen Grund für eine grundlegende Änderung“.

Wie jedes Jahr organisierte auch in diesem Jahr die Law Society of Hong Kong anlässlich des Opening of the Legal Year einen Presidents' Roundtable. Für die BRAK trug Swetlana Schaworonkowa zum Thema „How can law and legal professionals help each other to navigate through jurisdictional and international challenges and create opportunities for all?“ vor. Der Runde Tisch traf mit über 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern von 50 internationalen Anwaltsorganisationen aus 26 Jurisdiktionen auf sehr große Resonanz.

PODCAST ZUR ANWALTlichen SELBSTVERWALTUNG IN DER UKRAINE

Am 15.2.2022 wurde Folge 7 des Podcasts „One World – One Legal Profession“ veröffentlicht. Thema ist der Aufbau einer modernen, effizienten und hoch digitalisierten anwaltlichen Selbstverwaltung in der Ukraine – ein Thema, das kurz darauf angesichts des durch Russland begonnenen Krieges in der Ukraine eine völlig andere Aktualität erhielt. Valentyn Gvozdyi, Vizepräsident der ukrainischen Rechtsanwaltskammer, berichtet im

Gespräch mit BRAK-Geschäftsführerin Dr. Veronika Horrer über die Geburt der anwaltlichen Selbstverwaltung in der Ukraine im Jahr 2012 und über ihre weitere Entwicklung. Außerdem geht es um die große Bedeutung internationaler Kooperation und darum, weshalb die Erfahrungen aus der Ukraine für die europäischen Kammern wertvoll sein können.

RUNDER TISCH VIETNAM

Am 18.2.2022 veranstaltete das Bundesministerium der Justiz einen Runden Tisch zur rechtlichen Zusammenarbeit mit Vietnam. Deutschland führt mit mehreren Partnerstaaten Rechtsstaatsdialoge und einen Austausch in Modernisierungspartnerschaften auf dem Gebiet des Rechts. Dazu gehört auch der Rechtsstaatsdialog mit Vietnam. Die Vertreter aus den Partnerorganisationen berichteten in diesem Zusammenhang über die Aktivitäten des vergangenen Jahres und gaben einen Ausblick sowie Themenvorschläge für das Arbeitsprogramm der kommenden drei Jahre. Für die BRAK trug die zuständige Referentin Swetlana Schaworonkova zu vergangenen und geplanten Maßnahmen vor.

AUSTAUSCH ZUR DIGITALISIERUNG IN ALGIER

Am 22.2.2022 organisierte die Vereinigung der jungen Anwälte Algeriens gemeinsam mit der Anwaltskammer von Algier und der BRAK eine Veranstaltung zum Thema Digitalisierung. Ausgerichtet wurde die Veranstaltung in einem Sitzungssaal des Berufungsgerichts von Algier. Hieran nahmen etwa 30 Teilnehmer aus der jungen Anwaltschaft Algeriens teil. Erörtert wurde die Digitalisierung und darüber hinaus die Frage, welche Voraussetzungen in den Anwaltskanzleien konkret erfüllt werden müssen, um tatsächlich digital arbeiten zu können. Die Kosten für die Veranstaltung nebst Catering wurden vollständig von der Anwaltskammer von Algier übernommen.

FERNSEHAUFTRITT ZUR KOOPERATION VON BRAK UND ALGERISCHER ANWALTSCHAFT

Am 22.2.2022 sendete der algerische TV-Sender Echo-rouk News einen fünfzehnminütigen Beitrag² zur Koope-

² Abrufbar unter www.brak.de/newsroom/news/nordafrika-anwaltlicher-erfahrungen-austausch-zwischen-algerien-und-deutschland/

ration der BRAK mit der algerischen Anwaltschaft. Fayçal Driouche (Rechtsanwaltskammer Algier) und Riad Khalil Hassanain (BRAK) erläuterten die Aufgaben und Aktivitäten ihrer jeweiligen Organisation und stellten deren Zusammenarbeit dar. Thematisch konzentrierte sich das Gespräch auf die Digitalisierung sowie das beA.

PODCASTS MIT DEM PRÄSIDENTEN DER ANWALTSKAMMER VON ALGIER UND DEM PRÄSIDENTEN DER UIA

Am 23.2.2022 wurde mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Algier, Abdelmadjid Selini, eine Folge des BRAK-Podcasts „One World – One Legal Profession“ in arabischer Sprache aufgenommen. Präsident Selini wird nach über zwanzigjähriger Tätigkeit als Präsident der Kammer bei den im Sommer 2022 stattfindenden Wahlen nicht mehr antreten. Mit Riad Khalil Hassanain sprach er über die Entwicklung der algerischen Anwaltschaft in den letzten Jahren sowie über die Zukunft des Anwaltsberufs und den Herausforderungen unserer Zeit im Hinblick auf die Digitalisierung und den Wandel des Berufsstandes der Anwaltschaft auch in Nordafrika. Die Folge wird in Kürze veröffentlicht.

Ebenfalls am 23.2.2022 wurde Folge 8 des Podcasts „One World – One Legal Profession“ veröffentlicht. Riad Khalil Hassanain spricht darin mit dem neuen Präsidenten der Union Internationale des Avocats (UIA) über die Zukunft der Anwaltschaft und die Aufgaben und Herausforderungen für die UIA in den kommenden Jahren. Die Folge ist in französischer Sprache erschienen.

KONFERENZ DER JUNGEN ANWÄLTE ARABIENS IN TUNIS

Vom 24. bis 25.2.2022 fand eine Konferenz der Vereinigung junger Anwälte Arabiens in Tunis statt. Thema war die Rolle der Anwaltschaft für Investitionen. Eine gemeinsame Veranstaltung mit der Vereinigung wurde bereits unter Beteiligung der Association Internationale des Jeunes Avocats (AIJA) im November 2021 realisiert. Die tunesische Anwaltskammer (ONAT) war Mitveranstalterin der Konferenz. An dieser nahmen etwa 200 Anwältinnen und Anwälte aus dem arabischen Raum, der größte Teil aus dem Maghreb, allen voran Libyen und Algerien, teil. Finanziert wurde die Veranstaltung durch Sponsoren aus Tunesien sowie Teilnahmegebühren.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung findet am 29. und 30.4.2022 in Berlin statt. Spätestens zwei Wochen vor dieser Sitzung werden die Anträge der Ausschüsse zur Beschlussfassung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme auf den Internetseiten der BRAK veröffentlicht.

Die Beschlüsse der 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 6.12.2021 wurden vom Bundesministerium der Justiz geprüft und nicht beanstandet. Sie wurden

am 25.3.2022 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht¹ und treten mit Ausnahme der Änderung des § 3 BORA am 1.6.2022 in Kraft. Die Neufassung des § 3 BORA wird am 1.8.2022 in Kraft treten. Ein Abdruck der genehmigten Beschlüsse erfolgt im kommenden Heft der BRAK-Mitteilungen.

¹ https://www.brak.de/fileadmin/01_ueber_die_brak/7-sv/Beschluesse_2_Sitzung_7_SV_Inkrafttreten-06.12.2021.pdf

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

KEIN VERSTOSS GEGEN DAS SACHLICHKEITSGEBOT BEI ZUGESPITZTEM SCHLUSSPLÄDOYER

BRAO § 43a III; BORA § 1 II; StGB § 193

* 1. Die Freiheitsrechte eines Rechtsanwalts können die Teilhabe des Bürgers am Recht nur dann sachgerecht gewährleisten, wenn jedenfalls dem Strafverteidiger in seinem Schlussplädoyer die größtmöglichen Handlungsräume für seinen Mandanten eröffnet werden.

* 2. Die Kritik eines Strafverteidigers darf auch pointiert, polemisch und überspitzt erfolgen. Im Rahmen der Abwägung einander widerstreitender Rechtspositionen innerhalb eines Strafverfahrens ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass jedenfalls ein Staatsanwalt wie auch ein Richter schon von Berufs wegen in der Lage und gehalten sein müssen, scharfe und schärfste Kritik an ihrer Arbeit beim „Kampf um das Recht“ auszuhalten.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 1.10.2021 – 2 AGH 2/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Das BVerfG hat wiederholt entschieden, dass der Kampf ums Recht Anwältinnen und Anwälten erlaubt, nicht immer so schonend mit Verfahrensteilnehmern umzugehen, dass diese sich nicht in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt fühlen. Auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik macht eine Äußerung noch nicht per se zur Schmähung, so dass selbst eine Strafbarkeit von Äußerungen, welche die persönliche Ehre erheblich herabsetzen, in aller Regel eine Abwägung erfordert. Eine Äußerung nimmt den Charakter als Schmähung erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Herabsetzungen in der Ehre, auch wenn sie besonders krass und drastisch sind, sind nicht als Schmähung anzusehen, wenn sie ihren Bezug noch in der sachlichen Auseinandersetzung haben (vgl. BVerfG, BRAK-Mitt. 2020, 287).

KOOPERATIONSVEREINBARUNG ALS VERSTOSS GEGEN PROVISIONSVERBOT

BRAO § 49b III; BGB § 134

* 1. Eine Vereinbarung zwischen Rechtsanwälten, nach der die Vermittlung von Mandaten gegen Entgelt erfolgen soll, ohne dass hierfür eine konkrete, dem Mandat zuzuordnende Tätigkeit geschuldet ist, verstößt gegen § 49b III BRAO.

* 2. § 49b III BRAO stellt ein Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB dar.

* 3. Nach § 49b III 2 BRAO ist es zulässig, eine über den Rahmen der Nr. 3400 der Anlage 1 zum RVG hinausgehende Tätigkeit eines anderen Anwalts angemessen zu honorieren. Danach kann ein Rechtsanwalt einen weiteren Anwalt beauftragen, an der Bearbeitung des Mandats mitzuarbeiten und diesen dafür im eigenen Namen honorieren.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.1.2022 – I-24 U 184/19

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Der Kl. und der Bekl. sind Rechtsanwälte. Der Kl. betrieb eine eigene Kanzlei und vertrat in „Massen-Verfahren“ eine Vielzahl von Kapitalanlegern. Der Bekl. war zunächst als angestellter Rechtsanwalt für den Kl. mit derartigen Mandaten befasst. Das Vertragsverhältnis endete durch eine fristgerechte Kündigung des Kl. aus betriebsbedingten Gründen zum 1.7.2013. Der Bekl. war nachfolgend selbstständig tätig.

Unter dem 5.7.2013 schlossen die Parteien eine sog. „Kooperationsvereinbarung“ (Anlagenband I, I-4, Anl. K1). Diese sieht vor, dass der Kl. Mandate von Kapitalanlegern akquirierte und diese außergerichtlich allein betreute. Das damit einhergehende Honoraraufkommen sollte ihm allein zufließen. Sollte eine außergerichtliche Einigung nicht erzielt werden können, sollte der Kl. dem Bekl. betroffene Mandanten namhaft machen. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung Regelungen über die Verpflichtung des Kl., dem Bekl. zur Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche bei ihm vorhandene Unterlagen zur Verfügung zu stellen, ihn bestmöglich zu unterstützen und mind. 40 Terminvertretungen pro Kalenderjahr, maximal jedoch sechs pro Monat, zu übernehmen. Der Kl. sollte abgestuft nach Gegenstandswerten und Tätigkeiten in der ersten Instanz einen Anteil vom Nettohonorar von mind. 40 % (bei Gegenstandswerten bis 5.999 Euro) bis 65 % (bei Gegen-

standswerten ab 40.000 Euro) erhalten. Entsprechende Regelungen galten für die zweite Instanz, wobei bei einer Prüfung der Erfolgsaussichten ohne Berufungseinlegung und bei einer nur fristwährenden Berufungseinlegung der Kl. 60 % des Nettohonorars erhalten sollte. Bei Gegenstandswerten über 6.000 Euro fiel darüber hinaus zu Lasten des Bekl. eine Fallpauschale von 100 Euro je Fall, zahlbar für jede Instanz, an. Der Bekl. war verpflichtet, spätestens 10 Banktage nach dem Honorareingang dem Kl. eine Gutschrift zu erteilen und den geschuldeten Betrag zu zahlen. Desweiteren enthält die Vereinbarung näher beschriebene Verpflichtungen des Bekl. zur Auskunft und Abrechnung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Kooperationsvereinbarung Bezug genommen.

Der Kl. hat behauptet, der Bekl. habe zuletzt im Mai 2015 Auskünfte erteilt.

Er hat erstinstanzlich beantragt, den Bekl. zur Auskunft über den Stand näher bezeichneter Verfahren, gebührenausschließender Tatbestände, Prüfungen über Erfolgsaussichten in näher bezeichneten Fällen und zu weiteren Auskünften zu verurteilen. Wegen des konkreten Antrags wird auf den Tatbestand des landgerichtlichen Teilurteils Bezug genommen.

Der Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, die Kooperationsvereinbarung verstoße gegen § 49b III BRAO und sei deshalb gem. § 134 BGB nichtig. Der in § 49b III 5 BRAO vorgesehene Ausnahmetatbestand der gemeinsamen Mandatsbearbeitung läge nicht vor. Auch die Verantwortlichkeit und das Haftungsrisiko spiegele sich in der vorgesehenen Gebührenverteilung nicht ansatzweise in angemessener Form wider. Die vom Kl. behaupteten Unterstützungsleistungen habe es nie gegeben, auch habe dieser für ihn keine Terminvertretungen ausgeführt. Hierzu habe es dem Kl. bereits an Kapazitäten gefehlt. Der Bekl. hat die Einrede der Verjährung erhoben und die Auffassung vertreten, der Kl. habe spätestens im Jahr 2014 Kenntnis davon erlangt, dass keine Zahlungen mehr geleistet und Abrechnungen erteilt wurden.

Das LG hat in seinem angefochtenen Teilurteil v. 23.10.2019 der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Hiergegen richtete sich die form- und fristgemäß eingelegte Berufung des Bekl. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat v. 29.6.2021 der Kl. trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, weshalb an diesem Tag ein Versäumnisurteil gegen ihn erging, mit dem auf die Berufung des Bekl. das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen wurde. Das Versäumnisurteil wurde dem Kl. am 19.7.2021 zugestellt. Hiergegen legte er mit einem am 29.7.2021 beim OLG eingegangenen Schriftsatz Einspruch ein.

Der Bekl. meint, die in dem Vertragswerk vorgesehenen „Gegenleistungen“ des Kl. habe dieser zu keinem Zeitpunkt erbracht, auch weder erbringen wollen, noch erbringen können. Sie sollten lediglich eine Ausgewogenheit der Regelungen vorsepiegeln. Das LG habe Beweiss-

angebote übergangen, welche für die tatsächliche Sach- und Motivlage relevant seien. Letztlich habe sich die Leistung des Kl. auf eine reine, indes unzulässige Mandatsvermittlung beschränkt.

Der Bekl. hatte zunächst beantragt, das angefochtene Teilurteil abzuändern und die Klage insgesamt abzuweisen. Auf den Einspruch des Kl. hin beantragt er, das Versäumnisurteil des Senats v. 29.7.2021 aufrechtzuerhalten.

Der Kl. hatte zunächst beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Nun beantragt er, das Versäumnisurteil des Senats v. 29.7.2021 aufzuheben und die Berufung des Bekl. zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil als zutreffend und meinte zunächst, der geschuldete Zeitaufwand des Bekl. belaufe sich auf höchstens drei Stunden, weshalb die erforderliche Mindestbeschwer nicht erreicht und die Berufung bereits unzulässig sei. Nachfolgend trägt er vor, der Bekl. habe in mehr als 450 übernommenen Mandaten Auskunft zu erteilen. Die Beweisantritte des Bekl. seien darüber hinaus untauglich, die Beweise seien vom LG zu Recht nicht erhoben worden. Letztlich habe es dem Bekl. obliegen, welche der angebotenen Leistungen er habe annehmen wollen und welche nicht.

Wegen aller Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen sowie den gesamten Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

II. Die zulässige Berufung des Bekl. ist begründet und führt gemäß dem Versäumnisurteil des Senats v. 29.7.2021 zur Klageabweisung insgesamt. Durch den zulässigen Einspruch des Kl. ist der Rechtsstreit gem. §§ 539 III, 342 ZPO in die Lage zurück versetzt worden, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand.

1. Entgegen der Auffassung des Kl. ist die Berufung zulässig, denn der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt die gem. § 511 II Nr. 1 ZPO notwendige Beschwerde von 600 Euro. (...)

2. Die Berufung des Bekl. hat auch Erfolg. Das Versäumnisurteil v. 29.6.2021 ist gem. §§ 539 III, 343 S. 1 ZPO aufrecht zu erhalten. Die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung ist nichtig gem. § 134 BGB, weil sie gegen § 49b III BRAO verstößt. Demgemäß kann der Kl. daraus keinerlei Ansprüche herleiten. (...)

b) Die Klage ist unbegründet, denn die zwischen den Parteien getroffene „Kooperationsvereinbarung“ v. 5.7.2013 (im Folgenden: Vereinbarung) ist unwirksam. Zahlungen daraus schuldet der Bekl. nicht und infolgedessen auch keine einem solchen Anspruch vorgelagerten Auskünfte.

Entgegen der vom LG vertretenen Auffassung hat der Bekl. zur Unwirksamkeit der Vereinbarung schlüssig vorgetragen, denn dazu bedurfte es lediglich deren Vorlage im Prozess, welche bereits durch den Kl. erfolgt ist.

c) Die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung verstößt gegen § 49b III 1 BRAO, weshalb der Kl. keine

Ansprüche mit Erfolg geltend machen kann. Dies führt zur Nichtigkeit nach § 134 BGB.

aa) Danach ist es einem Rechtsanwalt grundsätzlich verboten, Mandate gegen einen Teil der Gebühren abzugeben oder anzunehmen. Ein Rechtsanwalt, dem ein Mandat vermittelt wird, darf hierfür den Vermittler nicht belohnen (vgl. BGH, Senat für Anwaltssachen, Urt. v. 20.6.2016 – AnwZ (Brfg) 26/14 Rn. 18; OLG München, Beschl. v. 31.10.2019 – 23 U 940/19 Rn. 33 ff.; OLG Karlsruhe, Urt. v. 5.4.2013 – 4 U 18/13 Rn. 4; Henssler/Prütting/*Kilian*, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 49b Rn. 161; Hartung/Scharmer/*Peitscher*, BORA/FAO, 7. Aufl. 2020, § 49b Rn. 60). Es soll vermieden werden, dass Rechtsanwälte in einen Wettbewerb um den Ankauf von Mandaten treten. Die Anwaltschaft ist kein Gewerbe, in dem Mandate „gekauft“ und „verkauft“ werden (BT-Drs. 12/4993; BVerfG, Beschl. v. 19.2.2008 – 1 BvR 1886/06 Rn. 24; BGH, Urt. v. 20.6.2016, a.a.O.; OLG Karlsruhe, Urt. v. 5.4.2013, a.a.O. Rn. 5; Henssler/Prütting/*Kilian*, a.a.O., § 49b Rn. 159; Hartung/Scharmer/*Peitscher*, a.a.O., § 49b Rn. 60). Schon der Anschein einer derartigen Maklertätigkeit schadet dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft (Hartung/Scharmer/*Peitscher*, a.a.O., § 49b Rn. 60).

Ein Mandat wird „vermittelt“, wenn sich die Gewährung oder die Entgegennahme des Vorteils und der beabsichtigte Abschluss eines Anwaltsvertrages wechselseitig bedingen. Ausreichend ist dabei, wenn ein Teil des Vorteils für die Vermittlung von Mandaten gewährt wird (Henssler/Prütting/*Kilian*, a.a.O., § 49b Rn. 166 m.w.N.). Eine Vermittlung liegt vor, wenn neben den Parteien des Anwaltsvertrages ein Dritter in die Akquisition der Mandate involviert ist. Insoweit kommen auch sozietätsfremde Rechtsanwälte in Betracht (Henssler/Prütting/*Kilian*, a.a.O., § 49b Rn. 166 f.).

So liegt der Fall hier auch. Der Vertrag wurde nach dem Ausscheiden des Bekl. aus der Kanzlei des Kl. geschlossen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Parteien somit nicht mehr zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden. Der Bekl. war nach dem Vertragsinhalt verpflichtet, für jedes Mandat erhebliche Honoraranteile (40-65 %, zzgl. „Fallpauschalen“ von jeweils 100 Euro) an den Kl. auszuführen. Dies stellt eine unzulässige Gebührenteilung dar, denn der Kl. wurde am Gebührenaufkommen eines Mandats beteiligt, aus dem ihm aus dem Anwaltsvertrag, welchen nur der Bekl. mit dem Mandanten geschlossen hatte, kein Anspruch zustand (vgl. hierzu Henssler/Prütting/*Kilian*, a.a.O., § 49b Rn. 171). Die Vereinbarung der Gebührenteilung sollte unabhängig davon sein, ob der Kl. tatsächlich tätig geworden ist, sondern allein von der „Vermittlung“ abhängig sein. Bereits deshalb kann offenbleiben, ob der Kl. überhaupt zu derartigen Tätigkeiten im Hinblick auf seine Kapazitäten in der Lage gewesen wäre.

unzulässige Gebührenteilung

bb) Entgegen der Auffassung des Landgerichts greift keine der Ausnahmen vom Verbot der Gebührenteilung nach § 49b III 2–5 BRAO ein. Ein Sonderfall i.S.v. § 49b III 2, 5 BRAO, in dem eine Gebührenteilung in Betracht kommt, liegt hier nicht vor.

(1) Nach § 49b III 2 BRAO ist es zulässig, eine über den Rahmen der Nr. 3400 der Anlage 1 zum RVG hinausgehende Tätigkeit eines anderen Rechtsanwalts angemessen zu honorieren. Danach kann ein Rechtsanwalt einen weiteren Rechtsanwalt beauftragen, an der Bearbeitung des Mandats mitzuarbeiten und diesen dafür im eigenen Namen honorieren (Gaier/Wolf/Göcken/*von Selmann*, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, § 49b BRAO Rn. 50). Dass der Bekl. den Kl. auch nur zur Mitarbeit an einem der im Urteilstenor erster Instanz aufgeführten Mandate herangezogen hätte, ist aber nicht dargetan.

(2) Es sind auch nicht mehrere Rechtsanwälte tätig geworden gem. § 49b III 5 BRAO. Hier fehlt es bereits an dem Tatbestandsmerkmal „mehrere beauftragte Rechtsanwälte“ (Hervorhebung durch den Senat). Darunter versteht man solche, die nicht als Mitglieder einer Berufsausübungsgemeinschaft auf Grundlage eines Gesellschaftsmandats, sondern kraft selbstständig voneinander erteilter Mandate mit der Sache betraut sind (vgl. Hartung/Scharmer/*Peitscher*, a.a.O., § 49b Rn. 79). Hier fehlt es jedoch an einem Mandat des Kl. in Bezug auf die gerichtliche Tätigkeit. Vielmehr waren die ihm erteilten Mandate auf die außergerichtliche Vertretung beschränkt und endeten mit deren Abschluss. Der Kl. hat ausdrücklich vorgetragen, dass er sich im Regelfall nur außergerichtlich beauftragen lasse, zumal eine umfassende Beauftragung ihn in die unangenehme Lage bringen würde, ein Mandat ggf. zur Unzeit kündigen zu müssen.

Selbst wenn man davon ausginge, dass die Honorierung der Zu- bzw. Mitarbeit eines weiteren Rechtsanwalts an der Bearbeitung des Mandats grundsätzlich zulässig ist (vgl. hierzu *Weyland/Brüggemann*, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 49b Rn. 26), so läge eine solche hier ebenfalls nicht vor. Denn der Kl. hat sich nicht zur Mitarbeit an näher bezeichneten und zuvor festgelegten Mandaten verpflichtet bzw. ist hierzu vom Bekl. herangezogen worden. Hierzu ist nichts vorgetragen. Vielmehr macht der Kl. pauschal Auskunfts- und Vergütungsansprüche für jedes Mandat geltend, in welchem der Bekl. von den Mandanten, welche der Kl. namhaft gemacht hatte, zur gerichtlichen Vertretung mandatiert wurde. Bereits daraus wird deutlich, dass hier keine konkreten, mandatsbezogenen Leistungen im Vordergrund standen, sondern der Kl. allgemein an den Einkünften des Bekl. aus den durch ihn generierten Mandaten beteiligt werden wollte. Es kann somit weiter dahingestellt bleiben, ob die Honorierung der Leistungen des Kl. seiner Verantwortlichkeit sowie dem Haftungsrisiko und den sonsti-

keine Zu- bzw. Mitarbeit am Mandat

gen Umständen Rechnung tragen konnte, ob er sie tatsächlich erbracht hat bzw. hierzu aufgrund seiner Kapazitäten überhaupt in der Lage gewesen wäre.

Es ist weiter nicht ersichtlich, in welchem Bezug die nach 4) III. vom Bekl. geschuldete Fallpauschale von 100 Euro (die sich der Kl. für jedwede Tätigkeit des Bekl. in erster oder zweiter Instanz sowie für die ausschließliche Prüfung der Erfolgsaussichten ohne Berufungseinlegung bzw. die nur fristwahrende Berufungseinlegung ausbedungen hat), zu einer konkreten, fallbezogenen Gegenleistung des Kl. stehen könnte.

(3) Abgesehen von der Pflicht des Kl., dem Bekl. bereits vorhandene Unterlagen zur Verfügung zu stellen (Ziff. 3a Vereinbarung), die er nach Mandatsbeendigung im Zweifel ohnehin nach § 50 II BRAO an seinen bisherigen Mandanten ohne besondere Vergütung herauszugeben gehabt hätte, regeln auch Ziff. 3b-d der Vereinbarung nur allgemeine Unterstützungs- und Beratungsleistungen, ohne konkreten Bezug zu den jeweiligen Mandaten. Nichts Anderes gilt auch für die Verpflichtung des Kl. gem. Ziff. 3e der Vereinbarung, für den Bekl. mindesten 40 und max. 72 Terminvertretungen zu übernehmen. Denn auch diese Pflicht bezog sich nicht auf ein bestimmtes Mandat, weshalb der Kl. allenfalls eine Gebührenbeteiligung an den Mandaten hätte verlangen können, in denen er tatsächlich die Terminvertretung übernommen hat. Dass dies auch nur in einem der im Urteilstenor erster Instanz aufgeführten Mandate der Fall gewesen ist, macht er jedoch nicht

geltend. Deshalb kann dahinstehen, ob der Kl. die in Ziff. 3 der Vereinbarung vorgesehenen Verpflichtungen ernsthaft oder nur pro forma übernommen hat, um eine verbotene entgeltliche Mandatsvermittlung zu kaschieren.

(4) Die Gesamtschau der getroffenen Vereinbarungen lässt nur den Rückschluss zu, dass der Bekl. den Kl. unabhängig von konkreten Gegenleistungen an seinem Honorarabkommen während der gerichtlichen Vertretung der zuvor vom Kl. außergerichtlich vertretenen Mandanten beteiligen sollte. Dies stellt einen Verstoß gegen das Verbot der Gebührenteilung dar und lässt jedwede Ansprüche des Kl. aus der Vereinbarung v. 5.7.2013 entfallen. Denn auch § 49b III BRAO stellt ein Verbotsgesetz i.S. § 134 BGB dar (vgl. OLG München, Beschl. v. 31.10.2019 – 23 U 940/19 Rn. 34; *Staudinger/Sack/Seibl*, BGB, Neubearbeitung 2017, § 134 Rn. 220).

HINWEISE DER REDAKTION:

Der Betreiber eines Internetportals, der Anwältinnen und Anwälten über dieses Portal die Möglichkeit bietet, u.a. Terminvertreter zu finden, und der sich dafür im Erfolgsfall eine Transaktionsgebühr entrichten lässt, verstößt nicht gegen berufsrechtliche Verbote und kann deshalb von einem Mitbewerber nicht auf Unterlassung gem. § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 49b III 1 BRAO in Anspruch genommen werden (vgl. OLG Karlsruhe, BRAK-Mitt. 2013, 130).

FACHANWALTSCHAFTEN

PERSÖNLICHE BEARBEITUNG VON FÄLLEN

FAO §§ 5 S. 1 Hs. 1, 6

* 1. Eine persönliche Bearbeitung von Fällen i.S.v. § 5 S. 1 Hs. 1 FAO liegt nur vor, wenn sich der Rechtsanwalt – etwa durch die Anfertigung von Vermerken und Schriftsätzen oder die Teilnahme an Gerichts- und anderen Verhandlungen – selbst mit der Sache inhaltlich befasst hat. Beschränkt sich seine Befassung auf ein Wirken im Hintergrund, liegt eine persönliche Bearbeitung dagegen nicht vor.

* 2. Eine in diesem Sinne persönliche Bearbeitung hat der Rechtsanwalt in Form des § 6 FAO nachzuweisen, soweit er nicht durch Verwendung eines eigenen Briefkopfs oder in ähnlicher Weise nach außen als Bearbeiter in Erscheinung tritt.

* 3. Nach § 6 III 2 FAO hat ein Fachanwaltsanwärter auf Verlangen des Fachausschusses anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen. Unter „Arbeitsprobe“ ist in der Regel die Handakte – im Original oder in Fotokopie – oder ein Auszug derselben zu verstehen.

AGH Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 24.1.2022 – 2 AGH 4/20

AUS DEN GRÜNDEN:

Die Parteien haben über die Erteilung des Titels „Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht“ gestritten und begehren nach übereinstimmender Erledigungserklärung wechselseitig die Auferlegung der Kosten.

1. Der übereinstimmenden Erledigungserklärung ist das folgende Geschehen vorangegangen:

Der Kl. ist seit dem 23.4.2014 als Rechtsanwalt zugelassen. Bis zum 31.3.2019 war er bei Rechtsanwälte ... angestellt. Seit dem 1.4.2019 ist der Kl. bei Rechtsanwälte ... beschäftigt. Dort erscheint der Kl. nicht auf dem Briefkopf. Ob dies in der Zeit seiner Beschäftigung ... Rechtsanwälte der Fall war, ist nicht bekannt.

Unter dem 23.3.2020, der Bekl. am 26.3.2020 zugegangen, hat der Kl. beantragt, künftig die Bezeichnung „Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht“ führen zu dürfen. Er hat hierfür seinen Nachweis über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, den Nachweis über die theoretische Ausbildung zur Fachanwaltschaft und eine Fallliste eingereicht.

Am 23.6.2020 erkundigte sich der Kl. fernmündlich nach dem Bearbeitungsstand der Angelegenheit bei der Bekl.

Mit Schreiben v. 7.7.2020 teilte ihm der Vorsitzende des zuständigen Fachanwaltsausschusses, Herrn Rechtsanwalt ... mit, dass sich hinsichtlich der eingereichten Unterlagen noch Nachfragen ergeben hätten, die in einem Telefonat geklärt werden könnten. Er verwies beispielhaft auf die laufende Nummer 30 der Fallliste. Diese enthält als Bearbeitungszeitraum lediglich das Datum 30.10.2012 und wurde zu dem anwaltlichen Aktenzeichen 29/19 und zum gerichtlichen Aktenzeichen 6 O 174/17 geführt. Der Ausschussvorsitzende monierte in seinem Schreiben v. 7.7.2020, dass nicht deutlich werde, „ob es sich um ein übernommenes Mandat aus der neuen Kanzlei handelt, ein selbst angebahntes Mandat oder ein übernommenes Mandat aus der alten Kanzlei“. Ähnlich verhalte es sich, so der Fachausschussvorsitzende in dem Schreiben weiter, bei den laufenden Nummern 25, 26 und 31. Die Ausführungen enden mit dem Vorschlag, sich zeitnah hierzu fernmündlich auszutauschen, um die noch offenen Fragen zu klären.

In dem daraufhin erfolgten Telefongespräch tauschten sich der Kl. und der Fachausschussvorsitzende zwar aus, dieser sah die Fragen aus seinem Schreiben v. 7.7.2020 aber offenbar als nicht geklärt an.

Mit Schreiben v. 29.7.2020 wandte sich der Kl. an die Bekl. und wies darauf hin, dass die gesetzliche Frist zur Entscheidung über seinen Antrag bereits abgelaufen sei und setzte eine Frist bis zum 5.8.2020.

Mit Schreiben v. 30.7.2020 forderte der Ausschussvorsitzende den Kl. auf, die Handakten zu den außergerichtlichen Fällen in 19 bis 25, 34, 37 und 38 sowie die Handakten zu den gerichtlichen Verfahren mit den Nummern 9, 13, 7, 20 und 34 zur Prüfung einzureichen.

Der Kl. entgegnete mit Schreiben v. 31.7.2020, dass eine Übersendung der erbetenen Unterlagen nicht erforderlich sei, da die eingereichte Fallliste auch ohne die monierten Fälle ausreiche, um die Voraussetzungen für die Anerkennung und Bescheidung des Antrages zu ermöglichen. Eine Übermittlung der angeforderten Akten unterblieb.

Sowohl der Vorsitzende des Fachausschusses und in der Folge auch die Bekl. hielten an der Aufforderung fest, dass die benannten Handakten zu übermitteln seien.

Mit seiner am 10.9.2020 eingegangenen Klage v. 8.9.2020 hat der Kl. die Verpflichtung der Bekl. begehrt, ihm die Fachanwaltsbezeichnung für das Fachgebiet Bau- und Architektenrecht zu verleihen

Zur Begründung hat der Kl. ausgeführt, dass die Bekl. nicht binnen drei Monaten nach Antragstellung über seinen Antrag entschieden habe. Zudem sei auch kein Fristverlängerungsantrag durch die Bekl. gem. § 42a II 3 VwVfG an ihn gesendet worden. Mithin sei die Verpflichtungsklage (als Untätigkeitsklage) zulässig. Diese sei auch begründet.

Die besonderen theoretischen Kenntnisse lägen vor. Die Fortbildungsnachweise habe der Kl. bei Antragstellung nicht erbringen müssen, gleichwohl lägen diese ebenfalls vor. Der Nachweis über den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen gem. § 5 I FAO sei durch

die vorgelegte Fallliste geführt. Er habe die geforderte Bearbeitung von 80 Fällen, davon mind. 40 gerichtliche Verfahren (davon mind. sechs selbstständige Beweisverfahren), davon mind. jeweils fünf Fälle aus den Bereichen des § 14e Nr. 1 und Nr. 2 FAO nachgewiesen. Die Fallliste beziehe sich ausschließlich auf Fälle, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung am 26.3.2020 bearbeitet wurden.

Soweit die Bekl. durch ihren Fachanwaltsausschuss Aufträge erteilt habe, sei sie dazu nicht mehr berechtigt gewesen. Insbesondere sei der Fachausschuss nicht berechtigt, die Vorlage von „Handakten“ zu verlangen. Die Vorlage von Handakten sei nicht geschuldet. Zudem sei nicht offengelegt worden, vor welchem Hintergrund die Vorlage der Handakten gefordert werde. Das Verlangen auf Vorlage bestimmter Handakten sei daher sowohl aus formellen als auch aus inhaltlichen Gründen unzulässig. Die Mindestfallzahlen seien bereits allein mit den Fällen ohne ergänzenden Aufklärungsbedarf erreicht, so dass es für die Bescheidung auf die aus Sicht des Fachanwaltsausschusses bestehenden Unklarheiten in weiteren Fällen nicht mehr ankomme.

Er habe zu Recht die Übergabe der verlangten Handakten verweigert. Die gesetzliche Regelung spreche ausschließlich von anonymisierten Arbeitsproben. Zudem könne eine Mitwirkungspflicht nur insoweit bestehen, als dass sie zur Klärung entscheidungserheblicher Gesichtspunkte diene. Im Übrigen komme es auch nicht darauf an, ob ein Antragsteller einen Fall bzw. eine Akte von Mandatsannahme bis zur Mandatsbeendigung durchgehend bearbeitet habe; die Bearbeitung von Abschnitten oder Teilen hiervon reiche aus.

Insbesondere bei angestellten Rechtsanwälten komme es naturgemäß ständig vor, dass bereits vorhandene, lang laufende Mandate und/oder sog. Dauerberatungsmandate ihnen entweder ganz, abschnitts- oder teilweise zur Bearbeitung übertragen würden. Ansatzpunkt für die Gewichtung eines Falles sei nach ständiger Rechtsprechung des BGH allein der Fall selbst, nicht aber die Intensität der anwaltlichen Tätigkeit im konkreten Fall.

Zudem hat der Kl. eine aktualisierte Fallliste vorgelegt, die er entsprechend ergänzt und um weitere Fälle erweitert hatte.

Ferner verwies der Kl. darauf, dass er keinen Zugriff mehr auf die Handakten habe, die er in der Kanzlei ... bearbeitet hat. Er sei dort nicht im Einvernehmen ausgeschieden, sodass er Nachfragen zu diesen Fällen nicht durch die Vorlage von Arbeitsproben beantworten könne. Der Kl. hat angeboten, anstelle der Vorlage von Arbeitsproben Nachfragen im Rahmen eines Fachgesprächs zu beantworten.

Der Kl. hat beantragt, die Bekl. zu verpflichten, ihm die Fachanwaltsbezeichnung für das Fachgebiet Bau- und Architektenrecht zu verleihen, hilfsweise, die Bekl. zu verurteilen, seinen Antrag auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung für das Gebiet Bau- und Architektenrecht v. 23.3.2020 zu bescheiden.

Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Bekl. hat verneint, dass der Antrag des Kl. zu seinen Gunsten entscheidungsreif sei. Die von ihm eingereichte Fallliste reiche zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen gem. § 5 I FAO nicht aus. Da der Kl. seit seiner Zulassung im Anstellungsverhältnis zunächst bei Rechtsanwalt ... und seit dem 1.4.2019 bei ... Rechtsanwälte in ... tätig sei und die Fallliste zahlreiche bereits angearbeitete Fälle enthalte, ergäben sich Zweifel, welche Akten seitens des Kl. tatsächlich in nennenswertem Umfang selbst bearbeitet wurden, welche möglicherweise nur geringfügig und welche gar nicht. Die Bekl. hat detailliert zu einzelnen Punkten der Fallliste Stellung genommen und hat gemeint, dass aufgrund dieser Ausführungen nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden könne, dass der Kl. den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen hinreichend nachgewiesen habe. Es würden sich hinreichende und erhebliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die genannten Verfahren hinsichtlich des seitens des Kl. erbrachten Bearbeitungsanteils einer Gewichtung bedürften. Nach Auffassung der Bekl. hätte der Kl. zu den vorstehend beschriebenen Zweifelsfällen in geeigneter Weise substantiiert vortragen und Arbeitsproben vorlegen müssen, die einen nennenswerten Bearbeitungsanteil und den Umfang an den jeweiligen Fällen hätten erkennen lassen.

Mit Urkunde v. 12.8.2021 hat die Bekl. dem Kl. dann doch gestattet, die Fachanwaltsbezeichnung Bau- und Architektenrecht zu führen. Wie es dazu kam, haben die Parteien nicht vorgetragen.

In der Folge hat der Kl. das Verfahren mit Schriftsatz v. 17.8.2021 für erledigt erklärt und beantragt, der Bekl. die Kosten aufzuerlegen. Die Bekl. hat sich dieser Erledigungserklärung mit Schriftsatz v. 3.9.2021 angeschlossen und hat ihrerseits beantragt, dem Kl. die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

2. Aufgrund der übereinstimmenden Erledigungserklärung war gem. § 112c I BRAO, § 161 I 2. Alt. VwGO lediglich noch über die Kosten zu entscheiden. Diese hat nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes der Kl. zu tragen.

In der Regel entspricht es gemäß dem Grundsatz des § 154 I VwGO billigem Ermessen, dem Beteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, der ohne die Erledigung in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre. Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei die Sach- und Rechtslage unmittelbar vor Eintritt des erledigenden Ereignisses, wobei es wegen des Vereinfachungszwecks des § 161 II 1 VwGO keiner abschließenden Klärung schwieriger Rechtsfragen bedarf (*Kopp/R.-P. Schenke*, VwGO, § 161 Rn. 15, 16).

Der Kl. wäre vorhersehbar unterlegen. Die Klage war zwar statthaft sowie form- und fristgerecht erhoben. Sie wäre jedoch in der Sache selbst ohne Erfolg geblieben.

Die Bekl. ist nach §§ 43c I 1, 59b II Nr. 2 lit. a BRAO i.V.m. § 1 S. 2 FAO verpflichtet, einem Rechtsanwalt die Fachanwaltsbezeichnung für das Bau- und Architektenrecht zu verleihen, wenn er besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf diesem Ge-

biet erworben und nach Maßgabe von §§ 2, 4, 5 und 6 FAO nachgewiesen hat.

Dass der Kl. besondere theoretische Kenntnisse auf diesem Gebiet erworben und in der Fallliste eine hinreichende Anzahl von Fällen verteilt auf die einzelnen Teilbereiche dieses Fachanwaltsgebiets benannt hat, war nicht streitig. Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht“ hing jedoch davon ab, ob die Bearbeitung der von ihm eingereichten Fälle durch ihn i.S.v. § 5 S. 1 Hs. 1 FAO persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt erfolgt war. Dies hatte er bis zuletzt nicht schlüssig dargelegt.

Eine i.S.v. § 5 S. 1 Hs. 1 FAO persönliche Bearbeitung von Fällen liegt nur vor, wenn sich der Rechtsanwalt – etwa durch die Anfertigung von Vermerken und Schriftsätzen oder die Teilnahme an Gerichts- und anderen Verhandlungen – selbst mit der Sache inhaltlich befasst hat. Beschränkt sich seine Befassung auf ein Wirken im Hintergrund, liegt eine persönliche Bearbeitung i.S.v. § 5 S. 1 Hs. 1 FAO dagegen nicht vor (BGH, Beschl. v. 25.10.2006 – AnwZ (B) 80/05, NJW 2007, 599 Rn. 8). Ein solches Wirken im Hintergrund kann nämlich einem Rechtsanwalt die in § 5 S. 1 Hs. 1 FAO geforderte praktische Erfahrung in der unmittelbaren Wahrnehmung der Interessen seiner Mandanten gegenüber ihren Kontrahenten und Behörden oder Gerichten nicht vermitteln.

Eine in diesem Sinne persönliche Bearbeitung hat der Rechtsanwalt in der Form des § 6 FAO nachzuweisen, soweit er nicht durch Verwendung eines eigenen Briefkopfs oder in ähnlicher

Weise nach außen als Bearbeiter in Erscheinung tritt. In eigener Kanzlei war der Kl. nicht tätig. Daher hatte er auf andere geeignete Weise den Nachweis zu führen, dass die über die Briefköpfe seiner Arbeitgeber bearbeiteten Akten durch ihn persönlich und weisungsfrei bearbeitet wurden. Eine entsprechende Erklärung seiner Arbeitgeber hat der Kl. nicht vorgelegt. Insbesondere vor diesem Hintergrund durfte die Bekl. von dem Kl. die Vorlage von Arbeitsproben verlangen, um eine Überprüfung seiner Tätigkeit nach außen und eine Abgrenzung zu Tätigkeiten seiner Arbeitgeber vornehmen zu können.

Der Kl. hat sich allein auf die von ihm vorgelegten Falllisten berufen die er im laufenden Verfahren weiter angepasst und ergänzt hat. Weiter hat er als Ersatz für die Vorlage von Arbeitsproben die Führung eines Fachgesprächs angeboten. Dies hat ihn jedoch nicht von seiner Vorlagepflicht (-obliegenheit) entbunden. Der Wortlaut von § 6 III 2 FAO ist eindeutig. Hiernach sind auf Verlangen des Fachausschusses anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen. Unter „Arbeitsprobe“ ist in der Regel die Handakte – im Original oder in Fotokopie – oder ein Auszug derselben zu verstehen (*Henssler/Prütting/Offermann-Burckart*, BRAO, § 6 Rn. 49).

Die Anforderung von anhand der Fallliste ausgewählten Arbeitsproben ist sogar der Regelfall und bedarf als solcher weder einer besonderen Begründung noch be-

keine persönliche Bearbeitung nachgewiesen

Vorlage von Arbeitsproben

sonderer Umstände. Die Anforderung steht im Ermessen des Fachausschusses, wobei ihm § 6 III 2 FAO nicht vorgibt, wie er die angeforderten Arbeitsproben auszuwählen hat. Es gibt auch keine „Obergrenze“ für die Anzahl der geforderten Arbeitsproben.

Der Kl. hat keine einzige der angeforderten Arbeitsproben zur Verfügung gestellt. Zur Begründung bezogen auf die Akten der Fallliste, die seiner Beschäftigung bei der Kanzlei ... zuzuordnen sind, gab der Kl. an, sich im Streit getrennt zu haben. Zu Bemühungen, gleichwohl an die geforderten Arbeitsproben zu gelangen, hat er nicht vorgetragen. Etwaige tatsächliche Darlegungsschwierigkeiten entbinden ihn ohnehin nicht von seiner Nachweislast.

Warum der Kl. die Akten, die seiner Beschäftigung bei ... Rechtsanwälte zuzuordnen waren, nicht vorgelegt hat, hat er nicht begründet. Der Kl. hatte daher die Bekl. nicht in die Lage versetzt, seine Fallliste auch nur stichprobenartig zu überprüfen. Die Bekl. konnte nicht einschätzen, dass die in den Falllisten enthaltenen Angaben zutreffend sind und die Fälle selbstständig und weisungsfrei von dem Kl. bearbeitet wurden.

Das von dem Kl. angebotene Fachgespräch vermag die nach § 6 FAO vorgesehene Nachweisführung durch Unterlagen nicht zu ersetzen, sondern allenfalls zu ergänzen. Die Vorlagepflicht (-obliegenheit) nach § 6 III 2 FAO besteht unabhängig neben dem nach § 7 FAO vorgesehenen Fachgespräch.

Auch der Einwand des Kl., dass den angeforderten Arbeitsproben keine Entscheidungserheblichkeit zukom-

men würde, da selbst bei einem „Weglassen“ ohnehin ausreichend Fälle vorhanden wären, rechtfertigt die Nichtvorlage der Arbeitsproben nicht. Die vom Kl. nicht ausgeräumten Zweifel der Bekl., dass er die Fälle nicht persönlich bearbeitet hat, haben sich nicht nur auf die abverlangten Arbeitsproben bezogen, sondern im Gesamtkontext der Arbeitsverhältnisse auch auf die weiteren Fälle aus der Fallliste.

Aus welchem Grunde die Bekl. dem Kl. dann schließlich doch den Fachanwaltstitel verliehen hat, dies haben die Parteien nicht vorgetragen. Nach Maßgabe des beiderseitigen Vorbringens zum Zeitpunkt der Erledigung, hatte die Klage jedenfalls keine Aussicht auf Erfolg. Die Kosten des Verfahrens waren daher durch den Kl. zu tragen.

HINWEISE DER REDAKTION:

Allein der Umstand, dass bei der Bearbeitung eines Falles mehrere Rechtsanwälte beteiligt waren, erlaubt keine Mindergewichtung des einzelnen Falles. Eine Abstufung des nach § 5 I FAO geltenden Kriteriums „persönlich und weisungsfrei“ ist nicht möglich. Entweder ist ein Fall ganz oder gar nicht „persönlich und weisungsfrei“ bearbeitet worden. Eine weisungsfreie Bearbeitung ist in der Regel nur dann zu verneinen, wenn Anwälte innerhalb einer Fallbearbeitung im Wege der Zuarbeit eng umgrenzte Teilaspekte behandeln, ohne eigene Entscheidungsbefugnis darüber, wie die von ihnen für den Teilaspekt gefundenen Lösungen in die Mandatsbearbeitung einfließen und welche Rechtsfolgen hieraus für die Lösung des Falls resultieren (vgl. insoweit Hessischer AGH, BRAK-Mitt. 2009, 82).

SYNDIKUSANWÄLTE

RECHTSANGELEGENHEITEN DES ARBEITGEBERS

BRAO §§ 46, 46a, 59e I

* 1. Ob ein Syndikusrechtsanwalt in Rechtsangelegenheiten seines Arbeitgebers tätig wird oder in Angelegenheiten der Kunden seines Arbeitgebers, bestimmt sich nach dem objektiven Inhalt der Tätigkeit, nicht nach ihrem Erscheinungsbild nach außen.

* 2. Daher ist nicht maßgeblich, ob der Syndikusrechtsanwalt seine Tätigkeit unmittelbar gegenüber Kunden erbringt oder ob er seine Arbeitsleistung ausschließlich gegenüber dem Arbeitgeber erbringt, der dann über eine Weitergabe des Inhalts der Arbeitsleistung an Kunden entscheidet.

* 3. Über die Zwischenschaltung eigener Mitarbeiter würde mittelbar eine Beratung Dritter in deren Angelegenheiten durch Angestellte Syndici ermöglicht, ohne dass deren Arbeitgeber berufsrechtlich gebun-

den wären. Ebenso würde bezüglich der Dienstleistungen für Dritte das Fremdkapital- bzw. Fremdbesitzverbot aus § 59e I BRAO unterlaufen.

BGH, Urt. v. 29.10.2021 – AnwZ (Bfrg) 59/19

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bei der Frage, ob ein Berufsträger in Rechtsangelegenheiten seines Arbeitgebers anwaltlich tätig wird, ist scharf zwischen den Tätigkeitsbereichen Verhandlung und Abschluss der Verträge mit dem Kunden einerseits sowie der Durchführung und Erfüllung dieser Kundenverträge andererseits zu entscheiden. Während eine Mitwirkung im ersten Bereich unter Umständen eine Besorgung von Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers darstellen kann, ist dies im zweiten Bereich, der einen hiervon zu trennenden eigenständigen Tätigkeitskomplex betrifft, jedenfalls nicht der Fall (vgl. Bayerischer AGH, BRAK-Mitt. 2020, 103).

ABWICKLUNG UND VERTRETUNG

EINWAND DER FEHLENDEN FÄLLIGKEIT DER ABWICKLERVERGÜTUNG

BRAO §§ 53 X a.F., 55 III

1. Sind Vorschussansprüche des Abwicklers einer Kanzlei im Wege des Forderungsübergangs auf die als Bürgin haftende Rechtsanwaltskammer übergegangen, ist zu überlegen, ob der ausgeschiedene Rechtsanwalt im Regressprozess der Rechtsanwaltskammer nach Beendigung der Abwicklung bis zur Erstellung einer Schlussabrechnung die fehlende Fälligkeit der Abwicklervergütung entgegenhalten kann.

2. Im Verfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe bedarf es zu dieser Frage wegen der mit ihr verbundenen rechtlichen Schwierigkeiten keiner Entscheidung, da andernfalls das Hauptsachever-

fahren in das summarische Prozesskostenverfahren verlagert würde.

OLG Celle, Beschl. v. 3.12.2021 – 3 W 19/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

In Fällen des Vermögensverfalls des früheren Rechtsanwalts wird es angemessen und verhältnismäßig sein, dem Abwickler Vorschüsse zu zahlen, insbesondere dann, wenn es für den Abwickler unzumutbar ist, in finanzielle Vorlage für seine eigene Arbeitsleistung zu treten. Dies gilt vor allem für Berufsanfänger, soweit sie als Abwickler eingesetzt werden. Voraussetzung für die Entnahme von Vorschüssen ist die Regelung der Frage der Vergütung. Die Entnahme erfolgt regelmäßig aus dem vorgefundenen Kontoguthaben des früheren Rechtsanwalts; Fremdgelder bleiben hiervon selbstverständlich unberührt.

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

VERSÄUMNISURTEIL NACH NICHT ÜBER DAS beA EINGEREICHTER VERTEIDIGUNGSANZEIGE

ZPO § 130d ZPO

Ein bei Gericht nach dem 1.1.2022 nicht in der Form des § 130d ZPO als elektronisches Dokument eingereichter Schriftsatz ist formunwirksam und damit unbeachtlich. Eine per Fax eingereichte Verteidigungsanzeige kann daher ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren nicht verhindern.

LG Frankfurt, Versäumnisurteil v. 19.1.2022 – 2-13 O 60/21

AUS DEM TATBESTAND:

Mit seiner Klage wegen eines Anspruchs auf Einzahlung der restlichen Stammeinlage begehrt der Kl. die Verurteilung des Bekl. wie erkannt. Der Kl. hatte bereits in der Klageschrift den Antrag nach § 331 III 1 ZPO gestellt.

Der Vorsitzende der Kammer hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet. Die Anordnung einschließlich der Belehrung gem. § 276 I 1, II ZPO ist dem Bekl. am 21.12.2021 zusammen mit der Klage zugestellt worden.

Mit Schreiben v. 3.1.2022, eingegangen als Faxkopie am 4.1.2022 und im Original auf dem Postweg am 5.1.2022, hat der Beklagtenvertreter die Vertretung des Bekl. angezeigt und mitgeteilt, dass sich der Bekl. gegen die Klage verteidigen werde.

Von der Darstellung des Tatbestands im Übrigen wird nach § 313b I 1 ZPO abgesehen.

AUS DEN GRÜNDEN:

Der Bekl. war auf Antrag des Kl. im schriftlichen Vorverfahren gem. § 331 III 1 ZPO ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnisurteil zu verurteilen. Obschon ordnungsgemäß gem. § 276 I 1, II ZPO belehrt, hat der Bekl. seine Verteidigungsbereitschaft nicht fristgerecht angezeigt.

Die Verteidigungsanzeige hätte gem. § 130d S. 1 ZPO als elektronisches Dokument übermittelt werden müssen. Weder das auf dem Postweg eingereichte handschriftlich unterschriebene Anwaltsschreiben noch dessen Faxkopie wahren die seit dem 1.1.2022 zwingend vorgeschriebene Form; sie sind daher unbeachtlich.

Seit dem 1.1.2022 sind gem. § 130d S. 1 ZPO vorbereitende Schriftsätze sowie schriftlich einzureichenden Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Dabei gilt § 130d S. 1 ZPO grundsätzlich für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der ZPO (BT-Drs. 17/12634, 28).

Zu den von der Vorschrift umfassten Erklärungen ge-

hört auch die Verteidigungsanzeige im schriftlichen Vorverfahren, die nach § 276 I 1 ZPO schrift-

lich anzuzeigen ist. Der von § 130d ZPO vorgegebene Übermittlungsweg gem. § 130a ZPO – in der Regel die Einreichung über das besondere Anwaltspostfach (beA) – ist nach dem 1.1.2022 der einzig zulässige (*Greger*, in Zöller, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 130d ZPO Rn. 1). Eine Ausnahme, wonach die Übermittlung nach den allge-

meinen Vorschriften zulässig ist, besteht nach den § 130d S. 2 ZPO allein für den Fall, dass die Einreichung auf dem Weg des § 130a ZPO aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesen Fällen ist die vorübergehende Unmöglichkeit nach § 130d S. 3 ZPO jedoch bei Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Dies ist hier nicht geschehen, weder zusammen mit der Ersatzeinreichung noch unverzüglich danach; seit der Ersatzeinreichung sind zwei Wochen ohne weitere Erklärung vergangen.

Die Form der Einreichung ist eine Frage der Zulässigkeit und von Amts wegen zu beachten. Auf die Einhaltung der Vorgaben des § 130d ZPO können die Parteien nicht verzichten (§ 295 ZPO), der Gegner kann sich auch nicht rügelos einlassen (BT-Drs. 17/12634, 27). Die Einschränkung auf die Übermittlung als elektronisches Dokument hat zur Folge, dass auf anderem Wege eingereichte Klagen oder Berufungen als unzulässig abzuweisen bzw. zu verwerfen sind (BT-Drs. 17/12634, 27; Greger, in Zöller, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 130d ZPO Rn. 1; Siegmund, NJW 2021, 3617 (3618); BeckRA-HdB, § 69 Rn. 54; zur Parallelvorschrift des § 46g ArbGG s. LAG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 25.3.2020 – 6 Sa 102/20, BeckRS 2020, 10446). Prozessklärungen

sind unwirksam und Fristen werden durch sie nicht gewahrt (*Fritsche*, NZFam 2022, 1 (1); *Hoeren/Sieber/Holzner*, MMR-HdB, Teil 24 Digitale Justiz Rn. 11). Diese Rechtsfolge entspricht dem klaren Willen des Gesetzgebers (BT-Drs. 17/12634, 27) und ist auch sachgerecht. Denn ohne diese Rechtsfolgenbewehrung könnte die Pflicht zur flächendeckenden Aktivnutzung des beA nicht wirksam etabliert werden.

Mithin ist auch eine auf anderem als auf dem elektronischen Übermittlungsweg nach § 130d S. 1 ZPO eingereichte Verteidigungsanzeige unbeachtlich.

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Pflicht, Dokumente in elektronischer Form einzureichen, betrifft alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der ZPO. Das besondere elektronische Anwaltspostfach ist inzwischen der einzig zulässige Übermittlungsweg. Einzige Ausnahme, die eine Benutzung von Fax oder Post rechtfertigen würde, wäre ein technischer Ausfall. Eine solche vorübergehende Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung muss allerdings unmittelbar mit der Ersatzeinreichung oder danach dargelegt und unter Beweis gestellt werden.

DATENSCHUTZ

LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

DSGVO Art. 4, 6, 17, 82

1. Der Name einer Person ist auch bei Namensidentität mit Dritten ein personenbezogenes Datum, wenn die Identität durch Zusatzinformationen gesichert ist.

2. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten stellen keine Rechtfertigung dar, um nicht rechtmäßig erhobene Daten dauerhaft speichern zu dürfen; es ist Aufgabe des Aufbewahrungspflichtigen, seinen Datenbestand so zu organisieren, dass der Zugriff auf rechtswidrig erlangte Daten des Betroffenen nicht möglich ist.

3. Neben Ansprüchen aus der DSGVO bleibt die Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen nach §§ 823, 1004 BGB möglich.

4. Lässt sich dem Vorbringen des Antragstellers bereits nicht entnehmen, dass er durch eine nicht rechtmäßige Datenverarbeitung in schutzwürdigen Interessen verletzt worden ist, kommt ein immaterieller Schadensersatz nicht in Betracht.

OLG Dresden, Urt. v. 14.12.2021 – 4 U 1278/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

KEIN ANSPRUCH AUF DATENAUSKUNFT IM RAHMEN DER WIDERKLAGE

BRAO § 50; DSGVO Art. 4 Nr. 1 und 6, 15 III 2, 82 I

* **1. Auch Rechtsanwälte sind grundsätzlich verpflichtet, ihren Mandanten eine vollständige Datenauskunft nach Art. 15 III DSGVO zu erteilen.**

* **2. Der Fälligkeit eines Vergütungsanspruchs steht nicht entgegen, dass der Rechtsanwalt seinem Mandanten eine beantragte Datenauskunft zum Inhalt der Handakten der abgerechneten Mandate vorenhält. Auf der Grundlage einer Einsicht des Mandanten in die Handakten des Anwalts wäre allenfalls eine Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen zu erwarten. Derartige Ansprüche können aber auch in einem Folgeprozess verfolgt werden.**

LG Leipzig, Urt. v. 23.12.2021 – 03 O 1268/21

AUS DEM TATBESTAND:

Die Kl. nimmt die Bekl. auf Zahlung von Anwaltshonorar in Anspruch. Die Bekl. begehrt widerklagend eine Datenauskunft der Kl. sowie die Zahlung von Schmerzensgeld.

Die Kl. vertrat die Bekl. anwaltlich in einem Scheidungsverfahren gegen ihren mittlerweile verstorbenen vormaligen

ligen Ehegatten E.F. vor dem AG Leipzig zum Az: 337 F 1033/16, in einem Verfahren vor dem AG Leipzig wegen elterlicher Sorge zum Az: 337 F 3643/15 sowie in einer Unterhaltssache vor dem AG Leipzig zum Az: 337 F 1616/15, des Weiteren in der Zwangsvollstreckungssache des AG Leipzig zum Az: 442 M 1036/16, schließlich in den Verfahren vor dem AG Leipzig zu den Az: 337 F 1220/15, 337 F 1338/15, 337 F 1503/15, 337 F 3484/15 und 442 M 21343/16.

Mit Honorarnote v. 20.10.2016 rechnete die Kl. ihre anwaltliche Tätigkeit im Verfahren des AG Leipzig zum Az: 337 F 3643/15 in Höhe eines Betrages von 286,91 Euro ab. Mit weiterer Honorarnote v. 21.10.2016 rechnete die Kl. ihre Tätigkeit im Verfahren des AG Leipzig zum Az: 337 F 1616/15 in Höhe eines Betrages von weiteren 571,44 Euro ab. Mit Honorarnote v. 28.10.2016 rechnete die Kl. ihre Tätigkeit im Verfahren des AG Leipzig zum Az: 337 F 1033/16 in Höhe eines Betrages von 1.242,84 Euro ab. (...)

Unter dem 25.11.2016 übersandte die Bekl. der Kl. ein undatiertes Kündigungsschreiben (Anl. K8).

Im Verfahren des AG Leipzig zum Az: 337 F 1033/16 beantragte die Kl. unter dem 19.12.2019 Vergütungsfestsetzung gegen die Bekl. über einen Rechnungsbetrag von 1.358,86 Euro (Anl. K11). Dem widersprach die Bekl. unter dem 5.2.2020 (Anl. K12). Mit Beschl. des AG Leipzig v. 7.4.2020, Az: 337 F 1033/16, wurde der Antrag auf Vergütungsfestsetzung zurückgewiesen (Anl. K13). Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Kl. wies das OLG Dresden mit Beschl. v. 20.5.2020 (Anl. K41) zurück.

Zum Aktenzeichen des AG Leipzig 337 F 1616/15 beantragte die Kl. unter dem 19.12.2019 Vergütungsfestsetzung gegen die Bekl. über einen Rechnungsbetrag von 571,44 Euro. Dem widersprach die Bekl. unter dem 4.2.2020. Der Antrag auf Vergütungsfestsetzung wurde mit Beschluss des AG Leipzig v. 7.4.2020, Az: 337 F 1616/15, zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Kl. hat das OLG Dresden mit Beschl. v. 3.8.2020, Az: 18 WF 667/20, zurückgewiesen.

Die Bekl. hat die Kl. unter dem 4.2.2020 (Anl. K24) aufgefordert, ihr durch Überlassung einer Kopie eine vollständige Datenauskunft über sämtliche sie betreffenden Daten zu erteilen, die bei der Kl. über sie vorhanden seien. Hierauf erteilte die Kl. unter dem 4.3.2020 die aus der Anl. K35 ersichtlichen Auskünfte.

Die Kl. vertritt die Ansicht, ihr stehe das abgerechnete Anwaltshonorar in eingeklagter Höhe zu.

Ein Anspruch auf Herausgabe von Kopien der Handakten bestehe nicht und sei zudem verjährt. In der Kanzlei der Kl. seien sämtliche eingehenden und ausgehenden Schriftstücke unverzüglich an die Mandanten versandt worden. Hierwegen habe die Bekl. bereits alle Kopien der Handakten. Alle Akten in den Angelegenheiten der Bekl. seien abgelegt und archiviert.

Art. 15 III DSGVO sei teleologisch zu reduzieren. Mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift sei ein Anspruch auf

Auskunft und Kopie sämtlicher vorhandenen Daten nicht vereinbar. Es bestehe nur ein Anspruch auf Kopien derjenigen Daten, die konkrete Informationen über die betroffene Person beinhalteten.

Die DSGVO gelte erst ab dem 25.6.2018 und damit nicht für die am 28.10.2016 beendeten Mandate.

Die Kl. habe im streitgegenständlichen Zeitraum keine E-Akte geführt. Alle Sachakten der Bekl. seien gelöscht, archiviert und lägen nur in Papierform vor. Die Kl. habe keine die Bekl. betreffenden Daten zu den äußerst intimen Angelegenheiten ihrer persönlichen Lebensführung gespeichert. Es seien auch weitere Kostennoten der Kl. unbezahlt geblieben, welche aus Verjährungsgründen nicht geltend gemacht würden. In den streitgegenständlichen Angelegenheiten habe die Bekl. – was nicht in Abrede gestellt wurde – keinen Cent bezahlt.

Die Honoraransprüche der Kl. seien nicht verjährt, da die Anträge auf Vergütungsfestsetzungen die Verjährung unterbrochen hätten. Es sei zutreffend, dass der Antrag der Kl. v. 19.12.2019 nicht Bestandteil der beigezogenen Akte des AG Leipzig 337 F 3643/15 sei.

Die Kl. habe keine Fremdgelder erhalten. Bei der Bezeichnung in dem als Anl. K44 vorgelegten Forderungskonto § 367 Geldeingang Schuldnerfremdgeld handele es sich um die Bezeichnung von Zahlungseingängen des Schuldners unter Angabe der Verrechnungsvorschrift, wie sie in das Forderungskonto der Kl. eingepflegt worden seien. Es handele sich hierbei ausschließlich um Zahlungen des Schuldners E.F. direkt auf das Konto der Bekl.

Die Parteien hätten sich über deren anwaltliche Vertretung in einem Telefonat v. 21.10.2021 darauf geeinigt, dass die Bekl. an die Gesellschafter der Kl. 1.050,60 Euro als Gesamtgläubiger zahle, der vorliegende Rechtsstreit sowohl hinsichtlich der Klage wie auch der Widerklage damit insgesamt in allen Teilen erledigt sei, und über die Kosten des Rechtsstreits das Gericht nach § 91a ZPO nach billigem Ermessen entscheiden solle. Durch diese übereinstimmenden Willenserklärungen sei ein Vergleichsvertrag zustande gekommen.

Mit Versäumnisurteil der Kammer v. 26.8.2001 wurde die Bekl. zur Zahlung von 2.101,19 Euro in der Hauptsache verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Gegen das der Bekl. am 9.9.2021 zugestellte Versäumnisurteil hat diese bereits am 3.9.2021 Einspruch eingelegt.

Die Kl. beantragt nunmehr,

1. Hauptantrag
festzustellen, dass der Rechtsstreit durch folgenden Vergleich der Parteien beendet wurde: Das Versäumnisurteil v. 26.8.2021 wird aufgehoben und die Bekl. zahlt an die Kl. als Gesamtgläubiger einen Betrag i.H.v. 1.050,60 Euro. Damit ist der vorliegende Rechtsstreit, sowohl hinsichtlich der Klage wie auch der Widerklage, insgesamt in allen Teilen erledigt. Über die Kosten des Rechtsstreits wird das Gericht gem. § 91a ZPO nach billigem Ermessen entscheiden.

1. Hilfsantrag

festzustellen, dass der Rechtsstreit durch folgenden Vergleich der Parteien beendet wurde: Das Versäumnisurteil v. 26.8.2021 wird aufgehoben und die Bekl. zahlt an die Gesellschafter der Kl., A. und M.L., als Gesamtgläubiger einen Betrag i.H.v. 1.050,50 Euro. Damit ist der vorliegende Rechtsstreit, sowohl hinsichtlich der Klage wie auch der Widerklage, insgesamt in allen Teilen erledigt. Über die Kosten des Rechtsstreits wird das Gericht gem. § 91a ZPO nach billigem Ermessen entscheiden.

2. Hilfsantrag

festzustellen, dass der Rechtsstreit durch folgenden Vergleich der Parteien beendet wurde: Das Versäumnisurteil v. 26.8.2021 wird aufgehoben und die Bekl. zahlt an die Kl. sowie deren Gesellschafter A. und M.L. als Gesamtgläubiger einen Betrag i.H.v. 1.050,60 Euro. Damit ist der vorliegende Rechtsstreit, sowohl hinsichtlich der Klage wie auch der Widerklage, insgesamt in allen Teilen erledigt. Über die Kosten des Rechtsstreits wird das Gericht gem. § 91a ZPO nach billigem Ermessen entscheiden.

3. Hilfsantrag

das Versäumnisurteil v. 26.8.2021 mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, dass die Bekl. verurteilt wird, an die Kl. 1.814,28 Euro nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich aus 571,44 Euro seit dem 8.1.2017 und aus 1.242,84 Euro seit dem 8.1.2017 zu bezahlen.

Die Bekl. beantragt, das Versäumnisurteil v. 26.8.2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen sowie die Kl. widerklagend wie folgt zu verurteilen: der Bekl. über das Auskunftsschreiben v. 4.3.2020, die von ihr mit Schriftsatz v. 25.6.2021 vorgelegten Anl. K32 (Gesprächsnotiz v. 20.10.2016) und K35 (Kostenfestsetzungsantrag v. 19.12.2019 im Verfahren 337 F 3643/15), die Anl. K43-K46 zu ihrem Schriftsatz v. 12.7.2021 und die Anl. K47-K63 zu ihrem Schriftsatz v. 9.8.2021 im hiesigen Verfahren hinaus, eine vollständige Datenauskunft i.S.v. Art. 15 III i.V.m. Art. 4 Nr. 1 und 6 DSGVO zu den bei der Kl. über die Bekl. vorhandenen personenbezogenen Daten zu erteilen, ganz gleich in welcher Form diese bei der Kl. vorhanden sind, durch Übersendung einer Kopie derselben, einschließlich einer Kopie der Handakten der Kl. zu den für die Bekl. geführten Mandanten betreffend die Rechtsangelegenheiten AG Leipzig 337 F 1220/15, 337 F 1338/15, 337 F 1503/16, 337 F 1616/15, 337 F 3484/15, 337 F 3643/15, 337 F 1033/16, 442 M 10036/16 und 442 M 21343/16 und einer Kopie der die Bekl. betreffenden bei der Kl. vorhandenen Buchhaltungsvorgänge (Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge mit jeweiligem Buchungsdatum, Verwendungszweck und Zahlungsauftraggeber/Zahlungsempfänger), sowie die Kl. dazu zu verurteilen, an die Bekl. für die verzögerte und weiterhin unvollständige Erteilung der Datenauskunft gem. Art. 82 I DSGVO ein der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestelltes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches einen Betrag i.H.v. 1.800 Euro nicht unterschreiten sollte, zuzüglich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz seit dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in erster Instanz.

Die Kl. beantragt, die weitergehende Widerklage abzuweisen.

Die Parteien haben die Datenauskunftswiderklage der Bekl. in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt, soweit die Kl. der Bekl. mit Schriftsatz v. 25.6.2021 die Anl. K32 und K35 übermittelt hat, ebenso soweit die Kl. der Bekl. mit Schriftsatz v. 12.7.2021 die Anl. K43-K 46 übermittelt hat.

Der weiteren teilweisen Erledigungserklärung der Bekl., soweit die Kl. der Bekl. mit Schriftsatz v. 9.8.2021 die Anl. K47-K 63 übermittelt hat, hat sich die Kl. nicht angeschlossen.

Die Bekl. erhebt zur Honorarforderung der Kl. die Einrede der Verjährung.

Bis ihr die Handakten der Kl. zur Einsicht gegeben worden seien, bestreitet sie die geltend gemachten Forderungen mit Nichtwissen. Die eingeklagten gesetzlichen RVG-Gebühren könne die Bekl. ohne die zugrunde liegenden Handakten nicht ordnungsgemäß prüfen.

Es sei falsch, dass die Bekl. an die Kl. in keiner Angelegenheit auch nur einen einzigen Cent bezahlt hätte. Es sei nicht glaubhaft, dass die Kl. längere Zeit für die Bekl. in einer angespannten und emotionalen Familienrechtsauseinandersetzung zweier durchaus vermögender Eheleute tätig geworden sein soll, ohne jedwede Vorschüsse zu verlangen. Die Bekl. werde Überweisungsbelege bzw. Kontoauszüge beibringen, aus denen sich ergebe, dass sie sehr wohl Vorschüsse erbracht habe.

Die Rechnungsstellung sei unvollständig, da die Kl. keine Schlussrechnung darüber vorgelegt habe, welche Fremdgelder sie für die Bekl. von ihrem Exehemann E.F. vereinnahmt habe. Zudem habe die Bekl. das Recht, von der Kl. eine ordnungsgemäße Schlussrechnung zu erhalten, welche auch die von ihr vereinnahmten Vorschüsse ausweise.

Die Datenauskunftspflicht umfasse auch das Recht auf Überlassung einer Kopie der Handakten. Es werde bestritten, dass der Bekl. alle Kopien vorgelegt worden seien. Das Recht auf Kopie aus Art. 15 III DSGVO gehe auf eine Kopie der personenbezogenen Daten, die bei der Kl. über die Bekl. vorhanden seien, was auch eine Kopie der Handakte mit einschließe.

Der Datenauskunftsanspruch aus Art. 15 III DSGVO sei erst zum 25.5.2018 wirksam geworden, weil die Verordnung EU 679/2016 erst zu diesem Tag in Kraft getreten sei. Es komme nicht auf den Zeitpunkt der Datenspeicherung, sondern darauf an, welche Daten über die Bekl. die Kl. weiterhin gespeichert habe.

Ein Datenauskunftsanspruch könne nicht verjähren, was aus Art. 15 III 2 DSGVO folge, welcher eine wiederholte Auskunftsanfrage gestatte.

Für die verzögerte und weiterhin unvollständige Erteilung der Datenauskunft schulde die Kl. der Bekl. die Zahlung von Schmerzensgeld. Dessen Höhe stelle die Bekl. in das Ermessen des Gerichts. Es sollte einen Betrag i.H.v. 100 Euro pro Monat, gerechnet ab dem 1.4.2020, jedoch nicht unterschreiten. Ein Schmerzensgeld i.H.v. 100 Euro pro verzögerten Monat der Datenaus-

kunft sei nicht übersetzt. Durch die mutwillige Auflehnung gegen Gesetz und Recht habe die Kl. ein Schmerzensgeld in dieser Höhe verwirkt.

Ein Prozessvergleich sei zwischen den Parteien nicht zustande gekommen. Die Verhandlungen zwischen den Parteien hätten noch gelaufen, als die Bekl. zu dem Schluss gelangt sei, von der Idee eines Vergleichs wieder abzurücken. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

Klage und Widerklage haben lediglich in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1. Zwischen den Parteien ist kein wirksamer Prozessvergleich zustande gekommen.

kein wirksamer Prozessvergleich

a) Richtig ist, dass die Bekl. mit Schriftsatz v. 21.10.

2021 mitteilte, es solle im schriftlichen Verfahren gem. § 276 VI ZPO ein Vergleich geschlossen werden, wonach das Versäumnisurteil v. 26.8.2021 aufgehoben werde, und die Bekl. an die Kl. als Gesamtgläubiger 1.050,60 Euro bezahle. Hiermit sei der vorliegende Rechtsstreit hinsichtlich der Klage und der Widerklage erledigt. Über die Kosten des Rechtsstreits werde das Gericht gem. § 91a ZPO nach billigem Ermessen entscheiden.

Die Kl. hat den Vergleichstext unter dem 22.10.2021 bestätigt.

Mit Verfügung v. 4.11.2021 erteilte die Kammer Hinweise zum Vergleichstext sowie zur zu erwartenden Kostenentscheidung nach § 91a ZPO, auf deren Inhalt verwiesen wird.

Hierauf teilte die Bekl. unter dem 10.11.2021 mit, nach dem Studium der richterlichen Hinweise wünsche die Bekl. einen Vergleich nicht mehr.

b) Soll ein außergerichtlich vereinbarter Vergleich, wie hier, gerichtlich noch protokolliert werden, so ist in der Regel anzunehmen, dass der Vergleich erst mit der Protokollierung abgeschlossen ist (vgl. hierzu BAG, Urt. v. 16.1.1997 – 2 AzR 35/96; LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 3.11.2016 – 2 Sa 136/16; LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 13.7.2017 – 5 Sa 252/16).

Nach der gesetzlichen Auslegungsregel in § 154 II BGB ist bei der Vereinbarung einer Vertragsbeurkundung im Zweifel anzunehmen, dass keine Vertragsbindung entsteht, solange die Beurkundung nicht erfolgt ist. Im Zweifelsfall ist damit von der Konstitutivität der Beurkundung auszugehen. Dies schließt allerdings nicht den Nachweis aus, dass die Beurkundung lediglich deklaratorisch sei, d.h. insb. Beweis Zwecken dienen sollte.

Die Beweislast dafür, dass eine unstreitig vereinbarte Beurkundung nur Beweis Zwecken dienen sollte, trifft angesichts der gesetzlichen Auslegungsregel denjenigen, der aus der formlosen Vereinbarung Rechte herleiten will.

Bei der Anwendung des § 154 II BGB auf Prozessvergleiche ist die Doppelnatur des Prozessvergleichs zu beachten.

Der Umstand, dass von den Parteien ein Vergleich als Prozessvergleich geschlossen wird, kann dabei bedeu-

ten, dass die Parteien den materiell-rechtlichen Vergleich mit dem Prozessvergleich untrennbar verbinden wollten und einen bloßen materiell-rechtlichen Vergleich i.S.v. § 779 BGB ohne Abschluss im Wege eines Prozessvergleichs nicht getätigt hätten. Wenn die Parteien in einem anhängigen Rechtsstreit ihre materiell-rechtlichen Rechtsbeziehungen vergleichsweise regeln, so verfolgen sie mit der Vereinbarung der gerichtlichen Protokollierung vor allem den Zweck, dem Kl. einen Vollstreckungstitel zu verschaffen und den Rechtsstreit zu beenden. Der Vergleichsprotokollierung kommt damit eine wesentliche Bedeutung zu.

c) Hiervon ausgehend ist durch das Telefonat der beiden Prozessbevollmächtigten, welches zum Schriftsatz der Bekl. v. 21.10.2021 führte, noch kein wirksamer Prozessvergleich zustande gekommen. Es ist auch kein materiell-rechtlicher Vergleich zustande gekommen.

Ein Prozessvergleich ist schon allein deswegen nicht wirksam zustande gekommen, weil dieser weder in einem Gerichtstermin protokolliert wurde noch im schriftlichen Verfahren durch Beschluss nach § 278 VI ZPO festgestellt wurde.

Schon deswegen konnten der erste Hauptantrag der Kl. sowie der erste und zweite Hilfsantrag der Kl. aus deren Schriftsatz v. 18.11.2021 keinen Erfolg haben.

Ein Rechtsstreit kann nur durch einen wirksam protokollierten Prozessvergleich beendet worden sein.

Protokollierung erforderlich

d) Auch ein bloßer materiell-rechtlicher Vergleich der Parteien ist nicht zustande gekommen. Es ist nicht anzunehmen, dass die Parteien übereinstimmend einen materiell-rechtlich wirksamen Vergleich auch für den Fall schließen wollten, dass weder ein Vollstreckungstitel für die Kl. durch Protokollierung eines wirksamen Vergleichs geschaffen würde, noch der Rechtsstreit durch diesen Vergleich auch beendet würde.

Das Gericht hat auch beim Zustandekommen eines vollstreckungsfähigen Prozessvergleichs nach § 278 VI ZPO seine inhaltliche Mitverantwortung und seine alleinige Feststellungsbefugnis behalten.

Allein deswegen, weil der mit Schriftsatz v. 21.10.2021 vorgesehene Vergleichstext einen nicht vollstreckungsfähigen Inhalt hatte, weil dieser eine Zahlung an die Kl. als Gesamtgläubiger vorsah, obwohl nur eine GbR als alleinige Kl. auftritt, war das Gericht verpflichtet, auf diesen Mangel des Vergleichstextes hinzuweisen.

Es hätte einer erneuten Annahme der vom Gericht vorgeschlagenen Änderung des Vergleichstextes bedurft, damit ein Vergleich im schriftlichen Verfahren nach § 278 VI ZPO hätte festgestellt werden können.

e) Ein Ausnahmefall von der Auslegungsregel des § 154 II BGB ist hier nicht festzustellen.

keine Ausnahme von § 154 II BGB

Ein derartiger Ausnahmefall wurde angenommen, wenn die beiderseits erstrebte gerichtliche Fassung nach § 278 VI ZPO nicht zum Ziel hatte, dem Vergleichsgläubiger einen Vollstreckungstitel

tel zu verschaffen (vgl. hierzu LAG Düsseldorf, Urt. v. 11.6.2008 – 12 Sa 349/08).

Dieser Entscheidung lag allerdings die Feststellung zugrunde, dass der dortigen Kl. die aufgrund der außergerichtlichen Einigung eingetretene Gewissheit, die Bekl., deren finanzielle Leistungsfähigkeit und Bereitschaft außer Frage stand, als Vergleichsschuldnerin zu haben, und dass es der Bekl. mit der Protokollierung nur noch darum ging, das Zustandekommen und den Inhalt des Vergleichs formell unangreifbar zu dokumentieren.

Im Streitfall ist nichts dafür dargetan oder unstreitig, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Bekl. außer Frage gestanden hätte.

Ein weiterer Ausnahmefall vom Zweifelssatz des § 154 II BGB wurde für den Fall angenommen, dass eine Partei bereits vor der Beurkundung ausdrücklich ihre Angebots- bzw. Annahmeerklärung unter Bestimmung einer Frist zur Bindung an ihre Erklärung abgegeben hatte (vgl. hierzu OLG Bremen, Urt. v. 28.3.2018 – 1 U 63/17).

Dieser Entscheidung lag zugrunde, dass das LG im Termin einen Vergleichsvorschlag unterbreitet hatte und hierauf der Beklagtenvertreter erklärte, dass er diesen Vergleich für seine Mandantin schon jetzt annehme. Er sei damit einverstanden, dass sich die Kl. bis zu einem bestimmten Termin zu diesem Angebot äußere, und er halte sich bis dahin an seine Annahme gebunden. Noch vor Ablauf dieser Frist teilte die Bekl. mit, sie halte ihr Angebot auf Abschluss eines Vergleichs nicht aufrecht und einen Tag später erklärte die Kl. die Annahme des Vergleichsangebotes.

Ein derartiger Ausnahmefall liegt im Streitfall ersichtlich nicht vor.

2. Die zugesprochene Honorarforderung steht der Kl. **Honorarforderung** aufgrund der von ihr ausweislich der beigezogenen amtsgerichtlichen Akten erbrachten anwaltlichen Leistungen in abgerechneter Höhe zu.

Gebührenrechtliche Einwendungen hat die Bekl. hiergegen nicht erhoben.

Es steht zwischen den Parteien auch außer Streit, dass die Kl. in den abgerechneten Mandaten tätig geworden ist.

Die Bekl. hat auch keine Zahlungen auf die hier streitgegenständlichen Mandate geltend gemacht.

Im Verfahren des AG Leipzig zum Az: 337 F 3643/15 ist indes der als Anl. K35 vorgelegte Antrag auf Vergütungsfestsetzung der Kl. v. 19.12.2019 nicht zu den Prozessakten gelangt. Dies hat die Kl. eingeräumt.

Damit greift insoweit die Verjährungseinrede der Bekl. durch. Eine Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung durch einen Antrag auf Vergütungsfestsetzung ist in diesem Mandatsverhältnis nicht erfolgt.

Dadurch reduziert sich das der Kl. zuzusprechende Anwaltshonorar um 286,91 Euro auf 1.814,28 Euro. Auf diesen Betrag hat die Kl. ihre Klageforderung mit ihrem 3. Hilfsantrag mit Schriftsatz v. 18.11.2021 ermäßigt. Dies ist als konkludente teilweise Klagerücknahme auszulegen.

Dieser musste die Bekl. nicht zustimmen, da der bloße Säumnisantrag der Kl. im Termin v. 26.8.2021 nicht zur

mündlichen Verhandlung der Bekl. über die Hauptsache i.S.v. § 269 I ZPO führte (vgl. *Zöller/Greger*, 33. Aufl., § 269 Rn. 13 m.w.N.). Das vor der teilweisen Klagerücknahme ergangene Versäumnisurteil v. 26.8.2021 ist in deren Umfang gem. § 269 III 1 ZPO wirkungslos. Diese Wirkungslosigkeit konnte durch deklaratorischen Ausspruch im Urteil ausgesprochen werden (vgl. *Zöller/Greger*, § 269 Rn. 17). Ein gesonderter Beschluss hierzu wäre überflüssige Förmerei. Auf den vorgenannten Betrag schuldet die Bekl. Verzugszinsen in ausgerichteter Höhe.

3. Eine Vorabentscheidung über das Auskunftsbegehren der Bekl. im Rahmen des vorliegenden Rechtsstreits ist nicht veranlasst.

Insbesondere besteht keine Veranlassung, über den Auskunftsanspruch im Wege eines Teilurteils vorab zu entscheiden und eine Entscheidung über die Honoraransprüche der Kl. zurückzustellen (vgl. hierzu OLG Köln, Urt. v. 26.7.2019 – 20 U 75/18).

Da der Honoraranspruch aus einem Anwaltsdienstleistungsvertrag wegen einer unzureichenden oder pflichtwidrigen Leistung des Rechtsanwalts nicht gekürzt werden oder in Wegfall geraten kann (vgl. BGH, Urt. v. 15.7.2004 – IX ZR 256/03), wäre auf der Grundlage einer Einsicht der Bekl. in die Handakten der Mandate allenfalls eine Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen aus Anwaltshaftung zu erwarten. Derartige Ansprüche könnte die Bekl. aber auch in einem Folgeprozess verfolgen.

Auch stünde bei einem Teilurteil zur Widerklage die Besorgnis, dass das Berufungsgericht die Gefahr widersprüchlicher Sachentscheidungen sehen würde, weswegen ein Teilurteil unzulässig wäre (vgl. hierzu *Zöller/Feskorn*, 33. Aufl., § 301 Rn. 12 m.w.N.).

4. Die Bekl. kann von der Kl. eine Datenauskunft im ausgerichteten Umfang beanspruchen.

Recht auf Datenauskunft Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch beurteilt sich nach dem seit dem 25.5.2018 unmittelbar anwendbaren Art. 15 DSGVO.

Nach Art. 15 I DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob die betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und bestimmte weitere Informationen.

Nach Art. 15 III 1 DSGVO besteht ein Anspruch auf Herausgabe einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Gemäß Art. 4 Nr. 1 Hs. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

Nach dieser Definition ist der Begriff weit zu verstehen. Er ist nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern umfasst potentiell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen un-

ter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen über die in Rede stehende Person handelt.

Die letztgenannte Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Information aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkung mit einer bestimmten Person verknüpft ist. Der Begriff der personenbezogenen Daten ist nicht teleologisch dahin zu reduzieren, dass der Personenbezug voraussetzen würde, dass es sich um signifikante biographische Informationen handeln müsste, die im Vordergrund des fraglichen Dokuments stünden. Eine derartige Auffassung wäre mit der Rechtsprechung des EuGH nicht zu vereinbaren (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 15.6.2021 – VI ZR 576/19). Nach diesen Maßgaben besteht auch ein Anspruch auf Datenauskunft gem. Art. 15 DSGVO nach Beendigung eines Anwaltsvertrages (vgl. hierzu LG Bonn, Urt. v. 1.7.2021 – 15 O 372/20). Auch Anwälte sind verpflichtet, ihren Mandanten eine vollständige Datenauskunft nach Art. 15 III DSGVO zu erteilen.

5. Die Kl. hat auch nicht den Beweis dafür geführt, dass die Bekl. einen offenkundig exzessiven Antrag i.S.v. Art. 12 V DSGVO gestellt hätte.

6. Der Anspruch umfasst auch die im zuletzt gestellten Widerklageantrag nicht explizit aufgeführten Handakten zum amtsgerichtlichen Verfahren mit dem Az: 337 F 1033/16. Dieses Aktenzeichen wurde ersichtlich nur versehentlich nicht mit aufgeführt. Die Bekl. hat schriftsätzlich mehrfach klargestellt, dass sie eine Datenauskunft für alle von der Kl. für sie bearbeiteten Mandate beansprucht.

Ohne Verstoß gegen § 308 I ZPO ist der Widerklageantrag dahin auszulegen, dass er auch die Handakten zur Sache 337 F 1033/16 umfasst, da es anerkannt ist, dass zur Auslegung eines Klageantrages auch auf dessen Begründung abgestellt werden kann.

Hiervon abgesehen erstreckt sich der Widerklageantrag schon seinem Wortlaut nach auf eine vollständige Datenauskunft zu den bei der Kl. vorhandenen personenbezogenen Daten. Vollständig ist die Datenauskunft aber nur unter Einbeziehung der Handakten des Scheidungsverfahrens zum Az: 337 F 1033/16.

7. Die Kl. hat nicht substantiiert dargetan und auch nicht unter Beweis gestellt, dass sie der Bekl. bereits Kopien ihrer Handakten zur Verfügung gestellt hätte.

8. Ohne Erfolg beruft sich die Kl. demgegenüber darauf, dass der Anspruch des Mandanten auf Herausgabe der Handakten nach den bürgerlich rechtlichen Vorschriften verjährt und die berufsrechtlichen Bestimmungen über die Länge der Aufbewahrungsfrist keinen Einfluss auf den Lauf der Verjährung haben (so BGH, Urt. v. 15.10.2020 – IX ZR 243/19). Hiernach wird der Anspruch auf Herausgabe der Handakten spätestens mit Beendigung des Mandats fällig und zu diesem Zeitpunkt beginnt die Verjährungsfrist.

Die Kl. übersieht, dass der Anspruch auf Herausgabe der Handakten aus § 667 BGB i.V.m. § 50 BRAO sich auf Herausgabe der Handakten im Original bezieht. Der von der Bekl. geltend gemachte Anspruch aus

keine deckungsgleichen Ansprüche

Art. 15 III DSGVO richtet sich indes nicht auf Herausgabe der Handakten im Original, sondern lediglich darauf, der Bekl. Kopien der Handakten zur Verfügung zu stellen. Die Ansprüche sind demzufolge nicht deckungsgleich, weswegen sie nicht den gleichen Verjährungsvorschriften unterliegen müssen.

Des Weiteren ist die DSGVO erst am 25.5.2018 überhaupt in Kraft getreten. Frühestens mit Inkrafttreten der DSGVO konnte eine etwaig überhaupt mögliche Verjährung der Ansprüche überhaupt erst beginnen.

Die Datenschutzwiderklage der Bekl. wurde der Kl. am 4.2.2021 und damit vor Ablauf einer Regelverjährung von drei Jahren, gerechnet ab Inkrafttreten der DSGVO zugestellt. Vor diesem Hintergrund bedarf es für den Streitfall keiner Entscheidung darüber, ob Ansprüche aus Art. 15 III DSGVO (wie die Bekl. meint) möglicherweise gar keiner Verjährung unterliegen, weil dem Art. 15 III 2 DSGVO entgegensteht, wonach die betroffene Person für alle weiteren Kopien die sie beantrage, auf Verlangen des Verantwortlichen ein angemessenes Entgelt zahlen müsse.

9. Der Schmerzensgeldanspruch der Bekl. war demgegenüber im Ergebnis nicht zuzusprechen.

kein Schmerzensgeld

Soweit zwischenzeitlich mit Verfügung v. 4.11.2021 eine abweichende Ansicht vertreten wurde, wird hieran nicht festgehalten. Auf diese Möglichkeit wurde im Termin zur Vermeidung eines Überraschungsurteils ausdrücklich hingewiesen.

Nach Art. 82 I DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter. Auszugleichen sind hiernach ausdrücklich auch immaterielle Schäden.

In der Literatur wird unter Geltung der DSGVO überwiegend für eine Absenkung der Voraussetzungen für die Gewährung immateriellen Schadensersatzes und für eine Verschärfung der Haftung mit deutlich höheren Beträgen gegenüber den bisherigen plädiert. Dies folge aus dem weiten Schadensbegriff der DSGVO sowie daraus, dass der EuGH bei der Wahl zivilrechtlicher Sanktionen zur Umsetzung von Unionsrecht generell eine abschreckende Wirkung verlange. Insbesondere dürfe der zugesprochene Schadensersatz nicht nur symbolisch sein. Auch dürfe die Gewährung immateriellen Schadensersatzes nicht mehr von einer schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung abhängig gemacht werden. Die abschreckende Wirkung zivilrechtlicher Sanktionen sei nur zu erreichen, wenn entsprechend hohe Beträge ausgeurteilt würden (vgl. hierzu die Nachweise bei *Eichelberger*, WRP 2021, 159 ff.).

Hiervon unabhängig kann als gesichert gelten, dass das Unionsrecht die Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht zu überkompensatorischem Schadensersatz verpflichtet.

Allein der Verstoß gegen die DSGVO reicht für sich genommen noch nicht aus, einen Schadensersatzanspruch auszulösen. Ohne Schaden gibt es keinen Schadensersatzanspruch (vgl. hierzu *Eichelberger a.a.O.*). Vielmehr muss dem von einem Datenschutzverstoß Betroffenen ein spürbarer Nachteil entstanden sein. Es muss eine objektiv nachvollziehbare, mit gewissem Gewicht erfolgte, Beeinträchtigung von persönlichkeitsbezogenen Belangen vorliegen. Die Beeinträchtigung muss von einer gewissen Erheblichkeit sein.

Einen normativen Anknüpfungspunkt hierzu gibt die DSGVO in ihren Erwägungsgründen 75 und 85. Im Anschluss an die beispielhafte Aufzählung möglicher – hier nicht geltend gemachter – Beeinträchtigungen durch Datenschutzverletzungen (Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder – betrug, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von einem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten) ist dort ergänzend allgemein von anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen die Rede (vgl. hierzu *Eichelberger a.a.O.*).

Demzufolge kann die Bekl. keine Entschädigung für eine verspätete Datenauskunft sowie für die bislang noch nicht vollständig erteilte Datenauskunft von der Kl. beanspruchen. Allein der Umstand, dass die Bekl. auf die (vollständige) Datenauskunft noch warten muss, kann keinen ersatzfähigen Schaden begründen.

Es muss auch bei einem immateriellen Schaden eine Beeinträchtigung eingetreten sein, die unabhängig von einer Erheblichkeitsschwelle wenigstens spürbar sein muss. Anderenfalls scheidet ein Schaden schon begrifflich aus (so auch LG Bonn, Urt. v. 1.7.2021 – 15 O 372/20). Die im Erwägungsgrund 75 der DSGVO genannten immateriellen Nachteile, wie eine Diskriminierung, ein Identitätsdiebstahl, ein Identitätsbetrug, eine Rufschä-

digung, ein Verlust der Vertraulichkeit oder sonstige gesellschaftliche Nachteile sind der Bekl. durch die Führung der Handakten durch die von ihr beauftragten Rechtsanwälte in den familiengerichtlichen Verfahren unstreitig nicht erwachsen.

Demzufolge scheidet auch die Zusprechung eines Schmerzensgeldes im Streitfall für die bislang nicht erteilte Datenauskunft nach Art. 15 III DSGVO aus.

Für diese Erkenntnis bedurfte es keiner Vorlage an den EuGH nach Art. 267 III AEUV. Zum einen entscheidet die Kammer nicht als letztinstanzliches, sondern als erstinstanzliches Gericht, wonach eine Verpflichtung zur Vorlage an den EuGH nicht besteht. Zum anderen stützt die Kammer ihr Verständnis von der Auslegung des Art. 82 I DSGVO auf den Erwägungsgrund 75 der DSGVO, mithin auf die europarechtliche Norm selbst. Unabhängig hiervon erscheint es nicht zielführend, dass jedes Instanzgericht bei Entscheidungen auf der Grundlage der DSGVO den EuGH mit einem Vorabentscheidungsersuchen bemüht. Sinnvoller erscheint es, dass das letztinstanzliche nationale Gericht die Entscheidung der Instanzgerichte zu Art. 82 I DSGVO sammelt und in deren Auswertung darüber befindet, ob und wenn ja mit welchen Vorlagefragen es den EuGH nach Art. 267 III AEUV bemüht. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ nach Art. 4 DSGVO ist weit gefasst und umfasst alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen. Dem Anspruch auf Datenauskunft unterfallen auch die Angaben aus dem Mandatskonto sowie die betreffend den Mandanten gespeicherte elektronische Kommunikation (vgl. hierzu LG Bonn, BRAK-Mitt. 2021, 342).

NOTARRECHT

KEINE BERÜCKSICHTIGUNG DER TÄTIGKEIT ALS INSOLVENZVERWALTER FÜR WARTEZEIT

BNotO § 6 II 1 Nr. 2 a.F.; BNotO § 5b I Nr. 1, 2 n.F.

1. Die Wahrnehmung der Aufgaben eines Insolvenzverwalters stellt – ungeachtet dessen, ob es sich dabei um einen Teil des Rechtsanwaltsberufs handelt – keine Rechtsanwalts-tätigkeit für unterschiedliche Auftraggeber i.S.d. § 6 II BNotO a.F./§ 5b I BNotO n.F. dar.

*** 2. Die von § 6 II BNotO a.F./§ 5b I BNotO n.F. verlangte Rechtsanwalts-tätigkeit ist vielmehr im Sinne einer rechtsberatenden Tätigkeit zu verstehen, wobei eine solche auch eine forensische für fremde Mandanten sein kann, weil ihr regelmäßig eine Rechtsberatung vorangeht.**

*** 3. Dass der Gesetzgeber die Insolvenzverwaltung als der anwaltlichen Tätigkeit für verschiedene Auftraggeber i.S.d. § 6 II BNotO a.F./§ 5b I BNotO n.F. gleichstellen wollte, ist den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen.**

BGH, Urt. v. 15.11.2021 – NotZ (Brg) 2/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Bestellung eines Bewerbers, der die örtliche Wartezeit nicht erfüllt, ist auf seltene Ausnahmefälle beschränkt. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn angesichts eines ganz außergewöhnlichen Sachverhalts die Abkürzung der Regelzeit aus Gerechtigkeitsgründen oder aus Bedarfsgründen zwingend erscheint. Zudem muss den Zwecken der öffentlichen Wartezeit, wenn auch auf andere Weise, genügt sein (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2019, 104).

SONSTIGES

BESCHLÜSSE DER KAMMERVERSAMMLUNG ÜBER VERMÖGEN DER KAMMER

BRAO §§ 89 II Nr. 3, 112a I, 112f II 2

* 1. Klagen von Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern gegen einen Beschluss der Kammerversammlung lässt § 112f II 2 BRAO nur zu, wenn der Kläger geltend macht, durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt zu sein. Rechtsschutz wird dem Mitglied mithin nur insoweit gewährt, als es die Verletzung subjektiver Rechte und nicht nur rein objektiven Rechts geltend machen kann.

* 2. Nicht jede sprachlich unter den Begriff der „Fürsorge“ zu fassende Einrichtung einer Rechtsanwaltskammer ist auch eine „Fürsorgeeinrichtung“ i.S.v. § 89 II Nr. 3 BRAO. Vielmehr fallen darunter nur solche Einrichtungen, die es einer Rechtsanwaltskammer aufgrund ihrer gesetzlich eingeräumten Regelungsautonomie erlauben, einzelnen Mitgliedern Leistungen zu gewähren, die angesichts einer besonderen Notsituation typischerweise der solidarischen Unterstützung durch die Gesamtheit der Mitglieder bedürfen.

* 3. Die bloße Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer gewährt keinen Individualanspruch auf Nutzung der Gegenstände des Kammervermögens.

* 4. § 112a I BRAO eröffnet in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen den Rechtsweg zum AGH, gibt einem Kammermitglied aber keine weitergehenden Rechtsschutzbefugnisse, insbesondere keine Befugnisse, Beschlüsse einer Rechtsanwaltskammer anfechten zu können, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend machen zu können.

[Bayerischer AGH, Urt. v. 5.11.2021 – III 4-6/19](#)

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit mehrerer auf einer Kammerversammlung der Bekl. gefasster Beschlüsse über Anträge von Kammermitgliedern, welche die Nutzung des sog. „Seehauses“ betrafen. Bei diesem handelt es sich um ein in der Gemeinde Seeshaupt am Südufer des Starnberger Sees gelegenes Anwesen, das im Eigentum der Bekl. steht und von dieser durch Erbgang erlangt wurde.

1. Mit Schriftsatz v. 3.6.2019 haben die Kl. Klage zum Bayerischen AGH erhoben und haben unter Vorlage – der „Sonderausgabe der Mitteilungen 03/2019“ der Bekl. mit Einladung zur Kammerversammlung am 3.5.2019

– eines Screenshots v. 30.3.2019 von der Homepage der Bekl. mit der Ankündigung der Kammerversammlung

zunächst die Feststellung beantragt,

(1) dass die Beschlüsse der Kammerversammlung der Bekl. v. 3.5.2019 bezüglich der Ablehnung des 4. An-

trags zur Nutzung des Seehauses in Seeshaupt von Rechtsanwalt X u.a. nichtig sind, hilfsweise dass diese unwirksam sind, sowie

(2) dass die Bekl. verpflichtet ist, unverzüglich eine außerordentliche Kammerversammlung einzuberufen, in der erneut über den 4. Antrag „zur Nutzung des Seehauses in Seeshaupt“ von Rechtsanwalt X u.a. abgestimmt wird.

Zur Begründung haben sie vorgetragen, dass am 3.5.2019 die ordentliche Kammerversammlung der Bekl. für das Jahr 2019 stattgefunden habe. Ein Gegenstand sei ein Antrag des Rechtsanwalts X und 66 weiterer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, unter ihnen der Kl. zu 2), gewesen. Dieser sei in der Einladung als „4. Antrag zur Nutzung des Seehauses in Seeshaupt“ bezeichnet worden. Dieser habe vier einzelne, konkret bezeichnete Forderungen an den Vorstand der Bekl. beinhaltet:

(1) Der Vorstand wird aufgefordert, unverzüglich, spätestens zum 15.5.2019, durch Sondernewsletter die Mitglieder über die aktuelle Beschlusslage zum Seehaus sowie über alle zukünftigen Beschlüsse und/oder Maßnahmen zum Seehaus zu informieren.

(2) Der Vorstand wird aufgefordert, den Betrieb des Seehauses in der bisherigen Art und Weise zum Zwecke und zum Wohle der Mitglieder und i.S.d. Testaments der Erblasserin zu Fortbildungs-, Begegnungs- und Erholungszwecken unverzüglich wieder aufzunehmen.

(3) Der Vorstand wird aufgefordert, den Renovierungsbedarf auf den kammereigenen Anwesen des Seehauses und der dazugehörigen Liegenschaften unverzüglich feststellen zu lassen und die Renovierungsarbeiten unverzüglich umsetzen zu lassen und in der Kammerversammlung 2020 über die Ergebnisse und eventuell noch nicht erledigte Abschlussarbeiten zu berichten.

(4) Der Vorstand wird aufgefordert, keine Beschlüsse umzusetzen und/oder Maßnahmen zu ergreifen, die den tatsächlichen oder rechtlichen Bestand des Seehauses oder die Nutzung des Seehauses durch die Mitglieder ändert oder beeinträchtigt, ohne vorher hierüber einen Beschluss der Mitglieder in der Kammerversammlung oder, soweit darüber hinaus zulässig durch Rundspruch- oder Onlineabstimmung herbeizuführen.

Über diesen Antrag (bzw. die vier Unterpunkte) sei in vier einzelnen Wahlgängen offen per Akklamation abgestimmt worden. Durch den Präsidenten der Bekl. sei er sodann als abgelehnt eingeordnet worden.

Die Kl. wollen die vier ablehnenden Beschlüsse mit dem Ziel anfechten, die Beschlussfassung für nichtig, hilfsweise für ungültig zu erklären, da die Abstimmung bzw. das festgestellte Abstimmungsergebnis nichtig bzw. fehlerhaft sei. Zur Begründung haben sie in der Klage im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte angeführt:

– Die am 17.4.2019 über das beA-Anwaltspostfach im Rahmen einer „Sonderausgabe der Mitteilungen 03/

2019“ versandte Mitteilung der Tagesordnung für die Kammerversammlung v. 3.5.2019 sei unzureichend gewesen, weil darin nicht die einzelnen Anträge bzw. die Punkte aufgeführt worden seien, über die abgestimmt werden sollte. Die streitgegenständlichen Anträge seien dort vielmehr erst auf den Seiten 12/13 abgedruckt gewesen. Der Einladung mangle es daher insb. an der erforderlichen Transparenz, da die Eingeladenen sich nicht ohne größeren Aufwand darüber hätten informieren können, welche Fragestellungen Thema der Kammerversammlung sein werden. In der Tagesordnung sei auch nicht auf die Anlage hingewiesen worden. Die Verwendung der Formulierung „angekündigte Anträge“ habe zudem suggeriert, dass die zu behandelnden Anträge noch gar nicht feststünden.

– Unter Ziffer 4 der Tagesordnung habe eine Aussprache u.a. über den Rechenschaftsbericht des Präsidenten der Bekl. stattgefunden, in welchem dieser das zukünftige Vorgehen bzw. die Nutzung des „Seehauses“ angesprochen habe. Zu diesem Punkt sei es in der Aussprache zu Wortmeldungen von Kammermitgliedern gekommen. Während der zwei Stunden andauernden Diskussion sei die Sitzungsleitung die gesamte Zeit beim Präsidenten verblieben. Zwischen den einzelnen Wortbeiträgen hätten sowohl der Präsident als auch sein Stellvertreter und weitere Mitglieder des Präsidiums das Wort ergriffen und sich inhaltlich durchweg gegen den streitgegenständlichen Antrag positioniert. Den Mitgliedern des Präsidiums sei zudem zeitlich freies Ermessen eingeräumt gewesen, auf die Wortbeiträge der Mitglieder zu reagieren. Auf den Verlauf der Diskussion hätten sie damit stärkeren Einfluss als „nicht privilegierte“ Mitglieder der Kammerversammlung genommen. Der Vizepräsident der Bekl. habe sich nach der zweiten Abstimmung nochmals an die Versammlung gewandt und explizit für eine Ablehnung des dritten der klagegegenständlichen Unteranträge appelliert.

– Die Abstimmungen zu den klagegegenständlichen vier Unteranträgen seien unter Beteiligung auch der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder erfolgt. Nachdem der streitgegenständliche Antrag sich darauf gerichtet habe, dem Vorstand die Entscheidung über die weitere Nutzung bzw. Verwendung des „Seehauses“ zu entziehen, seien diese jedoch selbst von dem Ergebnis der Abstimmung betroffen und daher nach § 88 IV BRAO auszuschließen gewesen. Zudem hätten weisungsabhängige angestellte Mitarbeiter der Bekl. an den Abstimmungen teilgenommen.

– Das Ergebnis der Abstimmungen sei durch anwesende Mitglieder anders wahrgenommen worden als vom Präsidenten festgestellt bzw. es habe eine eigene Zählung durch Kammermitglieder ein anderes Ergebnis erbracht. So seien bei der vierten und letzten Abstimmung durch Versammlungsteilnehmer ein Ergebnis von 61 Ja-Stimmen zu 31 Nein-Stimmen gezählt worden (während durch den Präsidenten je 53 Ja- und Nein-Stimmen sowie 7 Enthaltungen festgestellt worden seien).

– Nachdem der Präsident das Abstimmungsergebnis der Abstimmung bekannt gegeben habe, habe sich der Kl.

zu 1) mit dem Antrag „Schriftliche Abstimmung“ zu Wort gemeldet. Daraufhin habe der Präsident geäußert, dass es dafür jetzt zu spät sei, und sei mit dem nächsten Tagesordnungspunkt fortgefahren, ohne eine Aussprache über diesen Antrag zu ermöglichen.

– Nach § 5 Nr. 1 der Geschäftsordnung der Bekl. seien Ort und Zeit einer ordentlichen Kammerversammlung acht Wochen zuvor bekannt zu geben und mit der Aufforderung zu verbinden, spätestens fünf Wochen vorher Anträge schriftlich einzureichen. Eine solche Mitteilung sei vorliegend nicht erfolgt. In einer allein auf der Internetseite der Bekl. eingestellten Mitteilung sei zudem eine zu kurze Einreichungsfrist für Anträge angegeben gewesen, was zur Folge gehabt habe, dass weitergehende Anträge des Kl. zu 2) zum „Seehaus“ nicht mehr eingereicht worden seien.

In rechtlicher Hinsicht haben die Kl. im Wesentlichen ausgeführt: Die beschriebene Gestaltung der Einladung zur Kammerversammlung sei den rechtlichen Vorgaben nicht gerecht geworden. So sei nach § 87 I BRAO bei der Einberufung der Kammerversammlung der „Gegenstand“, über welchen Beschluss gefasst werden soll, anzugeben. Nach § 87 II BRAO dürften bei nicht ordnungsgemäßer Ankündigung keine Beschlüsse gefasst werden. Nach § 5 Nr. 4 GO müsse eine Einladung eine Tagesordnung beinhalten. Diese fehlerhafte Veröffentlichung könne die gesamte Kammerversammlung unwirksam machen, so dass diese mit sämtlichen weiteren Beschlüssen als nichtig anzusehen sei.

Bei dem Tagesordnungspunkt „Aussprache über Berichte“ habe die Bekl. ihre Neutralitätspflicht verletzt, da ihr Präsident als „Betroffener“ die Aussprache geleitet und die Debatte wesentlich beeinflusst habe. Zudem seien die Mitglieder des Vorstandes der Bekl. nach § 88 IV 1 BRAO bei der Stimmabgabe ausgeschlossen gewesen, da sie von der Abstimmung selbst betroffen gewesen seien.

Nachdem bereits bei der ersten Abstimmung zum Antrag bezüglich des „Seehauses“ ein sehr knappes Ergebnis gezählt worden sei und die letzte Abstimmung Stimmengleichheit ergeben haben soll, sei die Durchführung einer verlässlichen Abstimmungsvariante veranlasst gewesen, d.h. eine schriftliche Abstimmung oder eine solche per „Hammelsprung“. Nach dem geäußerten Verlangen auf schriftliche Abstimmung habe der Präsident der Bekl. entweder eine solche durchzuführen gehabt oder der Versammlung die Möglichkeit einräumen müssen, einen entsprechenden Antrag nach § 9 Nr. 3 der Geschäftsordnung der Bekl. zu stellen.

Zu ihrer Klagebefugnis tragen die Kl. vor, dass die klagegegenständlichen Beschlussfassungen jedes Kammermitglied beträfen, da bisher alle das „Seehaus“ nutzen konnten und in Zukunft von der Nutzung ausgeschlossen sein sollen. Der Kl. zu 1) habe in der Kammerversammlung v. 3.5.2019 nach der Abstimmung zum Unterantrag 4 des klagegegenständlichen Antrags einen Antrag auf „schriftliche Abstimmung“ gestellt. Sein Verlangen auf nochmalige Abstimmung sei jedoch

übergangen worden. Dass der „Antrag zum Seehaus“ in der Kammerversammlung behandelt werden sollte, sei ihm aufgrund der insoweit mangelhaften Tagesordnung mangels weiterer Lektüre der „Sondermitteilung“ unbekannt geblieben, bis er wenige Tage vor der Versammlung von Kollegen davon erfahren habe. Der Kl. zu 2) sei Mit Antragsteller des klagegegenständlichen Antrags bzw. der 4 Unteranträge zum Seehaus. Die Kl. zu 1) bis 3) seien in der Kammerversammlung v. 3.5.2019 anwesend gewesen. Die Kl. 4) bis 7) hätten an der Kammerversammlung teilgenommen, wenn sie vom klagegegenständlichen Antrag rechtzeitig Kenntnis erlangt hätten.

Nachdem § 86 BRAO nicht zwischen ordentlichen und außerordentlichen Kammerversammlungen unterscheidet, seien außerordentliche Kammerversammlungen zulässig. Die Kammerversammlung 2019 sei entsprechend zu wiederholen.

2. Mit Schriftsatz v. 12.8.2019 hat die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Begründung hat sie unter Vorlage des Geschäftsberichts des Präsidenten der Bekl. v. 3.5.2019 insb. vorgetragen:

Die Bekl. habe das von ihr geerbte bzw. im Wege eines Vermächtnisses erhaltene „Seehaus“ in den 1980er-Jahren umgebaut, um den testamentarisch verfügten Zweckbestimmungen (Erholung, Alterssicherung und ähnliche Zwecke) zu dienen. Voraussetzung für die damaligen Planungen sei gewesen, dass die Betriebskosten durch die Einnahmen gedeckt würden, dies sei in den letzten zehn Jahren aber nicht mehr der Fall gewesen. Das „Seehaus“ sei von der Bekl. für Veranstaltungen, Besprechungen und Seminare bzw. Fortbildungsveranstaltungen und von den Rechtsanwälten des OLG-Bezirks für selbst organisierte Seminare, Konferenzen etc. genutzt worden. Auch habe es für Betriebsausflüge, kleinere private Veranstaltungen sowie für Ferientaufenthalte bzw. Kurzurlaube zur Verfügung gestanden. Tagsüber habe das „Seehaus“ nach Verfügbarkeit auch von Rechtsanwälten und deren Angehörigen zur „Naherholung“ und für Badeaufenthalte genutzt werden können.

Die Nutzung und den Betrieb der Grundstücke des „Seehauses“ habe die Bekl. am 30.4.1985 durch einen Überlassungsvertrag dem „Seehausverein für Rechtsanwälte e.V.“ zur alleinigen Nutzung übertragen gemäß der Zweckbestimmung im Testament. In dem Überlassungsvertrag seien auch die Verteilung der Kosten zwischen dem Verein und der Kammer geregelt worden, wobei sich die Kammer verpflichtet habe, einen Betriebskostenzuschuss zu bezahlen, gedeckelt auf ein Prozent der eingegangenen Kammerbeträge. Im Jahr 2017 seien insoweit 25.000 Euro und 2016 insoweit 30.000 Euro an Betriebskostenzuschüssen von der Bekl. gezahlt worden. Daneben habe die Bekl. als Eigentümerin weitere Kosten, z.B. für Versicherung und Grundsteuer, zu erbringen.

Die Betriebskostenzuschüsse der Bekl. hätten sich in den vergangenen zehn Jahren auf ca. 300.000 Euro

summiert. Ein kostendeckendes Nutzungskonzept habe nicht gefunden werden können. Eine Vermögensverwaltung durch RAKn sei zwar zulässig, müsse aber wirtschaftlich und kostendeckend sein, dauerhafte Verluste müssten ausgeschlossen sein.

Nunmehr stünden aufwendige Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an, die erhebliche Finanzmittel erfordern würden. Mitgliedsbeiträge dürfe die Kammer aber nur für die gem. § 89 BRAO gesetzlich vorgeschriebenen Kammeraufgaben verwenden. Insbesondere die Vermietung von Apartments und die Überlassung der Räume für private Feierlichkeiten seien aber kammerfremde Tätigkeiten. Auch in der Vermögensverwaltung dürfe die Bekl. Gelder und Mitgliedsbeiträge nur für ihren „legitimen Aufgabenbereich“ verwenden. Deswegen sei die Nutzung des „Seehauses“ rechtswidrig. Wenn es als Clubhaus genutzt werde, sei zudem Art. 7 der Bayerischen Haushaltsordnung zu prüfen. Daraus folge, dass ausgeschlossen sein müsse, dass kammerfremde Zwecke aus Beitragsmitteln finanziert werden. Die Nutzung des „Seehauses“ nur für Fortbildungen der Bekl. sei wirtschaftlich nicht darstellbar.

Aus Rechtsgründen habe daher nach Prüfung durch den Vorstand die Nutzung des „Seehauses“ eingestellt werden müssen. Der entsprechende einstimmige Beschluss des Vorstands sei rechtmäßig. Im Geschäftsbericht v. 3.5.2019 seien alle tatsächlichen und rechtlichen Fragen dargestellt worden. Der Vorstand sei verpflichtet, eine rechtmäßige Nutzung des „Seehauses“ in Angriff zu nehmen und dafür ggfs. der Kammerversammlung entsprechende Anträge vorzulegen, soweit diese hierfür überhaupt zuständig wäre, denn die Vermögensverwaltung sei Sache des Präsidiums und nicht der Kammerversammlung.

Die Einladung zur Kammerversammlung und die Mitteilung der Tagesordnung seien korrekt erfolgt. Die Aussprache sei zu Recht vom Präsidenten der Bekl. geleitet worden. Die Mitglieder des Vorstands und die Mitarbeiter der Bekl., bei denen es sich sämtlich um Kammermitglieder handele, seien berechtigt gewesen, an den Abstimmungen teilzunehmen, die Abstimmungen hätten nicht deren „eigene Angelegenheiten“ betroffen, ein Fall des § 34 BGB habe nicht vorgelegen.

Die Zählung der Stimmen sei sorgfältig und korrekt erfolgt. Zweifel am Zählergebnis habe der Präsident nicht gehabt und nicht haben müssen, die Zählerinnen und Zähler seien sorgfältig ausgewählt gewesen. Es sei in der Versammlung nicht gerügt worden, dass die Auszählung fehlerhaft gewesen wäre oder sonst ein Mangel an der Abstimmung aufgetreten wäre.

Ein Antrag von 25 Kammermitgliedern auf geheime Abstimmung gem. § 9 Nr. 3 GO sei nicht gestellt worden. Bei dem Zwischenruf „schriftliche Abstimmung“ habe es sich auch nicht um einen Antrag zur Geschäftsordnung gehandelt. Anträge zur Geschäftsordnung könnten jederzeit gestellt werden, sie müssten aber als solche erkennbar sein. Ein Zwischenruf oder eine Meinungsäußerung seien hierfür jedoch nicht ausreichend.

Nachdem ein Geschäftsordnungsantrag nicht gestellt worden sei, habe hierüber auch keine Abstimmung erfolgen müssen.

Selbst wenn die Kammerversammlung alle vier klagegegenständlichen Unteranträge mehrheitlich angenommen hätte, so hätte nach Ansicht der Bekl. keiner dieser vier Beschlüsse umgesetzt werden können: Der Unterantrag 1 sei schon bei der Abstimmung überholt gewesen, da der Präsident in der Kammerversammlung v. 3.5.2019 zum Sachstand betreffend das „Seehaus“ bereits Auskunft erteilt habe. Im Unterantrag 2 sei zu einem rechtswidrigen Tun aufgefordert worden, da die weitere Nutzung des „Seehauses“ rechtswidrig sei, insb. aus Gründen der Haushaltsordnung. Zum Unterantrag 3 ist die Bekl. der Ansicht, dass der Vorstand nicht aufgefordert werden könne, Renovierungsbedarf o.ä. festzustellen bzw. Renovierungsmaßnahmen umzusetzen, da es für die Nutzung, die sich an eine Renovierung anschließen solle, an einer Rechtsgrundlage fehle. Zum Unterantrag 4 hat die Bekl. vorgetragen, dass die Kammermitglieder den Vorstand nicht auffordern könnten, keine Beschlüsse umzusetzen, die den rechtlichen Bestand des „Seehauses“ oder die Nutzung ändern oder beeinträchtigen.

Der auf die Einberufung einer außerordentlichen Kammerversammlung gerichtete Klageantrag zu 2) sei unzulässig, weil gem. § 5 III der Geschäftsordnung der Bekl. der Präsident der Bekl. Kammerversammlungen einberufe.

3. Mit Schriftsatz v. 26.11.2019 hat die Bekl. die Niederschrift über die 72. ordentliche Kammerversammlung des Jahres 2019 vorgelegt.

4. Mit Schriftsatz v. 3.12.2019 haben die Kl. repliziert und dabei die Ansicht vertreten, dass die Frage, ob der Inhalt der Beschlüsse bei der Annahme der Anträge rechtswidrig gewesen wäre, für das gegenständliche Klageverfahren irrelevant sei, ggfs. hätte – so die Kl. – dann eben die Staatsaufsicht ein Verfahren nach § 112f BRAO einzuleiten. Inzwischen läge zudem ein Gutachten vor, dass die bisherige Nutzung des Seehauses als im Wesentlichen zu den gesetzlichen Aufgaben der Kammer gehörend ansehe. Im Übrigen wurde in diesem Schriftsatz der klägerische Vortrag aus der Klageschrift, insb. zur Frage der Ordnungsgemäßheit der Bekanntgabe der Tagesordnung, vertieft.

5. Der Senat hat die Beteiligten durch Hinweisbeschluss v. 24.6.2020 darauf hingewiesen, dass vorliegend aus Rechtsgründen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen. (...)

6. Die Kl. haben mit Schriftsatz v. 12.8.2020 zum Hinweisbeschluss des Senats Stellung genommen.

Bezüglich des Klageantrages 1) haben sie insb. ausgeführt, dass ein Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich aller vier Unteranträge bestehe aufgrund der Gefahr, dass bei künftigen Kammerversammlungen „in gleicher Weise“ mit Anträgen der Kammermitglieder umgegangen werde. Jedes Kammermitglied habe ein Recht auf Ab-

stimmung in der Kammerversammlung. Wenn dieses Recht verletzt werde, stelle dies eine eigene Betroffenheit dar.

Bei dem „Seehaus“ handele es sich zudem nicht um Vermögensverwaltung, die grundsätzlich dem Präsidium zugewiesen ist, sondern um ein „Sondervermögen“. Gleichzeitig sei nicht einzusehen, aufgrund welcher Grundlage das Präsidium in Bezug auf die Vermögensverwaltung von jeglicher Kontrolle durch die Kammerversammlung freigestellt sein solle. Im demokratisch verfassten Rechtsstaat könne das Präsidium nicht jeglicher Kontrolle entzogen sein.

Der „Seehaus“-Verein sei letztlich ebenfalls als Organ der RAK anzusehen. Für Mitglieder der Bekl. habe zudem bei frühzeitiger Organisation sehr wohl ein Recht auf Zulassung zur Nutzung des Gebäudes bestanden.

Der Klageantrag 1) bleibe in vollem Umfang aufrechterhalten.

Hinsichtlich des Klageantrags 2) habe sich die Durchführung einer gesonderten Kammerversammlung zeitlich überholt, da zwischenzeitlich eine ordentliche Kammerversammlung durchgeführt worden wäre, sofern diese nicht pandemiebedingt abgesagt worden wäre, und dabei die Möglichkeit bestanden hätte, die Anträge erneut in diese Versammlung einzubringen. Bzgl. dieses Antrags werde der Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Die Kl. beantragen damit

(1) festzustellen, dass die Beschlüsse der Kammerversammlung der Bekl. v. 3.5.2019 bezüglich der Ablehnung des 4. Antrags zur Nutzung des Seehauses in Seeshaupt von Rechtsanwalt X u.a. nichtig sind, hilfsweise dass diese unwirksam sind, sowie

(2) den ursprünglichen Antrag (auf Feststellung, dass die Bekl. verpflichtet ist, unverzüglich eine außerordentliche Kammerversammlung einzuberufen, in der erneut über den 4. Antrag „zur Nutzung des Seehauses in Seeshaupt“ von Rechtsanwalt X u.a. abgestimmt wird) für erledigt zu erklären.

7. Die Bekl. hat mit Schriftsatz v. 17.9.2020 weiterhin die Abweisung der Klage beantragt. Der Erledigungserklärung bezüglich des Klageantrags 2) werde nicht zugestimmt. Die Kl. seien nicht in ihren individuellen Rechten verletzt, weswegen auch der Klageantrag zu 1) inklusive der Unteranträge 1, 2, 3 und 4 unzulässig, hilfsweise unbegründet sei. Zur Begründung hat die Bekl. im Wesentlichen auf die Klageerwiderung und den Hinweisbeschluss des Senats Bezug genommen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze samt Anlagen sowie auf das Protokoll der Mitgliederversammlung v. 3.5.2019 und den Hinweisbeschluss des Senats v. 24.6.2020 Bezug genommen.

II. Der Bayerische AGH ist für die Entscheidung über die Klage sachlich und örtlich zuständig (§§ 112a I, 112b BRAO). Die Klage wurde auch fristgerecht erhoben, § 112f I Nr. 1 2. Alt., III BRAO. Sie war abzuweisen, weil

sie hinsichtlich des Klageantrags zu 1) unzulässig und hinsichtlich des Klageantrags zu 2) jedenfalls unbegründet ist.

1. Der Klageantrag zu 1) ist unzulässig. Dabei kann dahinstehen, ob sich die Klage überhaupt gegen anfechtbare Beschlüsse i.S.d. § 112f BRAO richtet. Denn jedenfalls fehlt es an der Klagebefugnis und zudem auch am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis der Kl.

a) Wie schon im Hinweisbeschluss des Senats v. 24.6.

kein Rechtsschutzbedürfnis

2020 angesprochen bestehen bereits Zweifel daran, ob es sich bei den Beschlüssen der Kammerversammlung der Bekl. v. 3.5.2019 bezüglich der Ablehnung des Antrags zur Nutzung des „Seehauses“ um taugliche Klageobjekte handelt. Der Anfechtung nach § 112f BRAO unterliegen Beschlüsse nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur unter zwei Voraussetzungen, deren Erfüllung fraglich ist.

aa) Aus § 112f BRAO ist anhand des dortigen Nebeneinanders von Wahlen, die für ungültig, und Beschlüssen, die für nichtig erklärt werden können, zunächst herleitbar, dass sich die dortige Anfechtungsmöglichkeit auf Willensäußerungen beschränkt, die materiell den Charakter eines Rechtsgeschäfts aufweisen, da sie einer Nichtigklärung nur dann ihrem Wesen nach überhaupt zugänglich sind. Sie müssen daher eine Gestaltungswirkung im Hinblick auf Rechtsverhältnisse besitzen, einerlei ob es sich dabei um Organschaftsbeziehungen oder Mitgliedschaftsrechte oder -Pflichten handelt (vgl. BGH, Beschl. v. 16.7.1962 – AnwZ (B) 10/62, BGHZ 37, 396, Rn. 13, 14 bei juris).

Nachdem sich die Unteranträge 1-3 allein darauf richteten, den Vorstand in Bezug auf das „Seehaus“ zu bestimmten Realakten zu veranlassen (Information der Mitglieder über die aktuelle Beschlusslage und zukünftige Maßnahmen, Wiederaufnahme des bisherigen Betriebs, Feststellung und Umsetzung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen), erscheint fraglich, ob ihnen gleichwohl eine Gestaltungswirkung im Hinblick auf Rechtsverhältnisse zugekommen wäre. Die Formulierung der Unteranträge legt dies nicht nahe: Sie sah nicht vor, bestimmte Entscheidungen zu treffen, bestimmte Maßnahmen zu beschließen oder den Vorstand auf solche zu verpflichten, sondern enthielt lediglich „Aufforderungen“ an den Vorstand für zukünftiges Handeln bzw. Unterlassen. Eine Gestaltungswirkung könnte darin allenfalls insofern gesehen werden, als wohl – wie auch von Klägerseite vorgetragen – eine entsprechende rechtliche Bindung des Kammervorstandes intendiert war (als ausreichend angesehen etwa durch BGH, Beschl. v. 13.5.1985 – AnwZ (B) 49/84, NJW 1986, 992, Rn. 48 bei juris), die Gegenstand einer Nichtigklärung sein könnte. Grundsätzlich obliegt dem Präsidenten der Kammer die Ausführung der Beschlüsse der Kammerversammlung (§ 80 II 2 BRAO), wobei er an den Inhalt der Beschlüsse gebunden ist und sie sinnentsprechend ausführen muss (vgl. z.B. *Weyland/Wey-*

land, 10. Aufl. 2020, § 80 BRAO Rn. 4). Beim Unterantrag 4 wurde bereits im Hinweisbeschluss des Senats die dort angestrebte, über eine Einzelweisung hinausgehende rechtliche Bindung des Vorstands als möglicherweise ausreichend für eine Anfechtbarkeit nach § 112f BRAO angesehen.

bb) Aus der in § 112f II Nr. 1 BRAO primär vorgesehenen Anfechtungsmöglichkeit durch die Landesjustizverwaltung wird zudem gefolgert, dass nur solche Beschlüsse anfechtbar sind, die in die Rechte der Rechtsanwälte im allgemeinen und nicht nur in die Rechte eines einzelnen Rechtsanwalts eingreifen, da es sonst an einem berechtigten Interesse der Landesjustizverwaltung fehlt. § 112f II Nr. 2 BRAO dehnt die allein in diesem Umfang gegebene Anfechtungsmöglichkeit lediglich auf in ihren Rechten selbst betroffene Kammermitglieder aus, ohne sie dabei zu erweitern (vgl. BGH, Beschl. v. 25.4.1977 – AnwZ (B) 3/77, BGHZ 69, 32, Rn. 12, 13 bei juris).

Bei den Unteranträgen 1-4 steht zwar keine bloß singulare Betroffenheit eines einzelnen Kammermitglieds im Raum. Zumindest bei einem wörtlichen Verständnis der obigen Formulierung der höchstrichterlichen Rechtsprechung genügt dies allein aber noch nicht, um eine Anfechtungsmöglichkeit nach § 112f BRAO zu eröffnen.

Vielmehr wäre zusätzlich erforderlich, dass der fragliche Beschluss die Gesamtheit der Kammermitglieder nicht nur tangiert, sondern in ihre Rechte eingreift. Hierfür würde nicht zwingend ausreichen, dass er wie im vorliegenden Fall eine Bindung des Vorstands (siehe oben aa) bewirken soll.

Bei einem weiteren Verständnis dieses Eingriffserfordernisses könnte eine Anfechtbarkeit allerdings schon eröffnet sein, wenn ein Beschluss der Kammer wie auch im vorliegenden Fall Vorgaben für die – der Gesamtheit ihrer Mitglieder dienende – Wahrnehmung ihrer Aufgaben machen soll. Hierfür spräche, dass die den Ausgangspunkt bildende Anfechtungsmöglichkeit der Landesjustizverwaltung, die der Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht über die Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts dient (vgl. z.B. *Weyland/Weyland*, a.a.O., § 112f BRAO Rn. 34), kaum davon abhängen kann, ob gegen einen Beschluss auch allen Kammermitgliedern eine Klagebefugnis zusteht. Die Funktion des Kriteriums wäre dann allein darin zu sehen, der Entscheidung eines Einzelfalls dienende und gleichwohl als „Beschluss“ titulierte Verwaltungsakte von einem Vorgehen nach § 112f BRAO auszunehmen (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 16 bei juris). In Übereinstimmung mit einem solchen Verständnis hat der BGH für die Anfechtbarkeit etwa die „allgemeine Wirkung gegenüber allen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer“ eines Beschlusses genügen lassen, der den Vorstand zur Einberufung einer Arbeitsgruppe veranlassen sollte, welche eine Stellungnahme zu einer geplanten Änderung des Familienrechts erarbeiten und dem Bundesjustizministerium übermit-

teln sollte (BGH, Beschl. v. 13.5.1985 – AnwZ (B) 49/84, NJW 1986, 992, Rn. 48 bei juris).

b) Die Frage der Beschlussqualität bedarf jedoch keiner abschließenden Entscheidung, da es den Kl. jedenfalls an einer Klagebefugnis fehlt. Alle vier Unteranträge zum „Seehaus“ waren auf Gegenstände gerichtet, die keine individuellen Rechte der Mitglieder der Bekl. betreffen. Hinsichtlich des Unterantrags 4 wurde hierauf bereits im Hinweisbeschluss des Senats v. 24.6.2020 hingewiesen.

Klagen von Mitgliedern der RAK gegen einen Beschluss lässt § 112f II 2 BRAO nur zu, wenn der Kl. geltend macht, durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt zu sein. Rechts-

Verletzung subjektiver Rechte erforderlichlich

schutz wird dem Mitglied also nur insoweit gewährt, als es die Verletzung subjektiver Rechte und nicht nur rein objektiven Rechts geltend machen kann. Die Antragsbefugnis setzt deshalb voraus, dass der Antragsteller schlüssig darzulegen vermag, dass eine Verletzung seiner Rechte aufgrund seines Tatsachenvortrags jedenfalls möglich ist. Daran fehlt es, wenn eine Verletzung in eigenen Rechten auch unter Berücksichtigung dieses Vortrags nach keiner Betrachtungsweise gegeben sein kann. Ist eine Verletzung in eigenen Rechten nicht ausreichend dargetan, fehlt dem Antragsteller die Antragsbefugnis, so dass eine Sachprüfung von vornherein ausscheiden muss; der Antrag ist in einem solchen Fall unzulässig (z.B. BGH, Beschl. v. 16.10.2000 – AnwZ (B) 71/99, NJW-RR 2001, 996 Rn. 10).

Eine Verletzung subjektiver Rechte einzelner Kammermitglieder ist in der Rechtsprechung bisher vor allem in Fällen bejaht worden, in denen dem angegriffenen Beschluss unmittelbare Auswirkungen auf deren Leistungspflichten gegenüber der Kammer zukam (z.B. BGH, Beschl. v. 10.7.1961 – AnwZ (B) 18/61, BGHZ 35, 292: Erhebung einer Umlage; BGH, Beschl. v. 25.1.1971 – AnwZ (B) 16/70, BGHZ 55, 244: Festsetzung des Kammerbeitrags; BGH, Beschl. v. 17.5.1976 – AnwZ (B) 39/75, BGHZ 66, 297, Rn. 19 bei juris: Gewährung von Zuschüssen mit der Folge einer Erhöhung des Kammerbeitrags; BGH, Beschl. v. 18.4.2005 – AnwZ (B) 27/04, NJW 2005, 1710: Erhebung einer unbefristeten, zweckgebundenen Umlage für die Juristenausbildung). Eine ausreichende Rechtsbeeinträchtigung der Antragsteller wurde auch einem Beschluss beigemessen, mit dem die kostenlose Rechtshilfe für Minderbemittelte erweitert wurde mit der Folge eines möglichen „Abwanderns“ von Mandanten mit entsprechenden Einnahmeverlusten (BGH, Beschl. v. 12.5.1975 – AnwZ (B) 2/75, BGHZ 64, 301, Rn. 36 bei juris). Daneben ist als ausreichend bewertet worden, dass ein Mitglied in einem Beschluss eine Verletzung seines Grundrechts aus Art. 2 I GG sah, weil die Kammer mit diesem ihren Aufgabenbereich überschreite und sich ein politisches Mandat anmaße (BGH, Beschl. v. 13.5.1985 – AnwZ (B) 49/84, NJW 1986, 992, Rn. 28 bei juris; BGH, Beschl. v. 16.10.2000 – AnwZ (B) 71/99, NJW-RR 2001, 996 Rn. 11).

Die Möglichkeit einer vergleichbaren Verletzung individueller Rechte der Kl. ist bei den vier Unteranträgen zum „Seehaus“ nicht ersichtlich. Diese richteten sich auf die Verpflichtung des Vorstands der Bekl., bzgl. des „Seehauses“

- die Mitglieder der Bekl. über die aktuelle Beschlusslage und zukünftige Maßnahmen zu informieren,
- den bisherigen Betrieb wieder aufzunehmen,
- die notwendigen Sanierungsmaßnahmen festzustellen, umzusetzen und hierüber zu berichten sowie
- zukünftig vor den Bestand oder die Nutzung des „Seehauses“ beeinträchtigenden Maßnahmen eine Entscheidung der Kammerversammlung herbeizuführen.

Für diese Gegenstände ist eine individuelle Klagebefugnis der Kl. nach § 112f II 2 BRAO nicht begründet. Sie ergibt sich weder aus der Aufgabe der Kammerversammlung, Fürsorgeeinrichtungen zu schaffen, noch aus einem individuellen Recht der Kammermitglieder zur Nutzung des „Seehauses“. Sie ist ferner nicht aus einem etwaigen allgemeinen Recht auf ordnungsgemäße Behandlung von Beschlüssen und auch nicht aus § 112a I BRAO begründbar.

aa) Eine Verletzung subjektiver Rechte der Kl. ist zunächst nicht aus § 89 II Nr. 3 BRAO herleitbar, wonach es der Kammerversammlung obliegt, Fürsorgeeinrichtungen für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen.

Bei dem „Seehaus“, dessen Nutzung vollständig in der Hand des Vereins „Seehausverein für Rechtsanwälte e.V.“ liegt, handelt es sich schon nicht um eine Fürsorgeeinrichtung i.S.v.

§ 89 II Nr. 3 BRAO. Die mit dieser Vorschrift zugleich begründete Regelungsautonomie der RAKn legitimiert Leistungen für Anlässe, die typischerweise mit Bedrängnissen verbunden sind, die eine solidarische Unterstützung durch die Anwaltschaft angebracht erscheinen lassen (BVerfG, Kammerbeschl. v. 9.11.1989 – 1 BvR 1315/89, NJW 1990, 2122, Rn. 2 bei juris). Derartigen Situationen galt die bisherige Nutzung des „Seehauses“ als Bade-, Naherholungs-, Urlaubs- und Versammlungs-ort ersichtlich nicht. Entsprechend sind auch die von der Bekl. tatsächlich als solche unterhaltenen Fürsorgeeinrichtungen, nämlich ein Sterbegeldfonds sowie ein Unterstützungsfonds für ältere und unverschuldet in wirtschaftliche Not geratene Kammermitglieder, mit dem „Seehaus“ nicht vergleichbar. Auch wenn es rein sprachlich möglich sein mag, unter den Begriff der Fürsorge selbst Erholungseinrichtungen oder gar Badeeinrichtungen zu fassen (so das von Klägerseite in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Gutachten von v. Lewinski, S. 7 ff.), so muss die Auslegung der Autonomiegewährung gleichwohl im Blick behalten, dass eine entsprechende, finanziell von den Mitgliedern zu tragende Aktivität der Kammer am Grundrecht aus Art. 12 GG zu messen ist. Dieses gebietet eine Beschränkung auf die o.g. gewichtigen Anlässe, die durch das BVerfG a.a.O. als „genügend“ bezeichnet wurden (nicht nötig

ist danach nur eine enge Begrenzung auf nachgewiesene Notlagen), und verbietet eine beliebige Ausdehnung. Unabhängig davon obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 89 II BRAO der Kammerversammlung in ihrer Gesamtheit, nicht ihrem einzelnen Mitglied (s. z.B. *Lauda*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, § 89 BRAO, Rn. 1 m.w.N. zur Rechtsprechung). Dies ist auch den Kl. entgegen zu halten, soweit sie geltend machen, dass das Präsidium in Bezug auf die Vermögensverwaltung nicht von jeglicher Kontrolle durch die Kammerversammlung freigestellt sein könne. So ist auch die zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderliche Unterrichtung und Information der Kammerversammlung zu erteilen (vgl. § 73 II Nr. 7 BRAO), ohne dass insoweit und hierauf bezogen durch Gesetz oder Satzung ein Anspruch ihres einzelnen Mitglieds begründet worden ist (BGH, Beschl. v. 16.10.2000 – AnwZ (B) 71/99, NJW-RR 2001, 996 Rn. 13).

Steht dies bei dem auf Information gerichteten Unterantrag 1 der Annahme einer subjektiven Rechtsverletzung entgegen, so gilt Gleiches erst recht für die noch weiter reichenden Vorgaben, die mit den Unteranträgen 2-4 verfolgt wurden: Inwiefern ein subjektives Recht einzelner Kammermitglieder darauf bestehen sollte, dass im Eigentum der Kammer stehende Immobilien in bestimmter Weise genutzt oder saniert werden, ist nicht ersichtlich. Auch der anders zu beurteilende Fall, dass ein Kammermitglied sich gegen finanzielle Umlagen wendet, die aus Beschlüssen nach § 89 II BRAO resultieren (vgl. zur dann gegebenen Klagebefugnis z.B. *Weyland/Weyland*, a.a.O., § 89 BRAO Rn. 24), liegt nicht vor.

bb) Den Kl. steht bzw. stand auch kein individuelles Nutzungsrecht bzgl. des „Seehauses“ zu, welches durch die Beschlüsse über die Anträge hätte tangiert werden können.

Die Kl. haben vorgetragen, dass die klagegegenständlichen Beschlussfassungen jedes Kammermitglied betreffen, da bisher alle das „Seehaus“ nutzen konnten

kein individuelles Nutzungsrecht

und in Zukunft von der Nutzung ausgeschlossen sein sollen. Dies begründet jedoch keine Verletzung der Kl. in eigenen Rechten i.S.d. § 112f II 2 BRAO. Die Kl. haben kein qua Mitgliedschaft in der beklagten RAK bestehendes Recht auf Nutzung der Gegenstände des Kammervermögens. Auch bzgl. des „Seehauses“ ist der Kammermitgliedschaft bei der Bekl. kein derartiges Recht immanent. Im Übrigen wurde den Kammermitgliedern eine Nutzungsmöglichkeit bzgl. des „Seehauses“ auch schon in der Vergangenheit nicht durch die Bekl. eingeräumt. Diese hatte die Nutzung und den Betrieb des Grundstücks vielmehr mit Überlassungsvertrag v. 30.4.1985 dem „Seehausverein für Rechtsanwälte e.V.“ zur alleinigen Nutzung übertragen. Nur in Absprache mit diesem Verein bestand in der Vergangenheit für die Kammermitglieder die Gelegenheit zur Nutzung des „Seehauses“. Dass seitens des Vereins die

grundsätzliche Bereitschaft bestand, jedem Kammermitglied zu bestimmten Konditionen Zutritt zum Grundstück zu gewähren, hatte keinen entsprechenden Rechtsanspruch gegen den Verein zur Folge. Erst recht konnte das Handeln des Vereins keine Ansprüche gegen die Bekl. begründen. Dass dem Verein die Stellung eines Organs der Bekl. zugekommen sein könnte, wie die Kl. meinen, ist angesichts der abschließenden Regelung der §§ 63-91 BRAO nicht begründbar.

cc) Eine individuelle Rechtsverletzung ergibt sich auch nicht daraus, dass den Kl. hinsichtlich jeglicher Beschlussanträge unabhängig von deren Gegenstand ein subjektives Recht auf ordnungsgemäße Behandlung und Bescheidung in der Kammerversammlung zustünde.

Die Kl. möchten ihre Klagebefugnis ableiten aus der Gefahr, dass bei künftigen Kammerversammlungen „in gleicher Weise“ mit Anträgen der Kammermitglieder umgegangen werde, wobei sie formelle Rechtsverstöße ansprechen, zu denen es ihrer Auffassung nach bei der Beschlussfassung über den klagegegenständlichen Antrag sowie bei der Ankündigung der Tagesordnung gekommen sein soll. Jedes Kammermitglied habe ein Recht auf (ordnungsgemäße) Abstimmung in der Kammerversammlung, das vorliegend verletzt worden sei.

Die Möglichkeit eines Kammermitglieds, Rechtsverletzungen bei Beschlüssen der Kammerversammlung gerichtlich überprüfen zu lassen, reicht bei Verstößen gegen Verfahrensvorschriften jedoch nicht weiter als bei materiell-rechtlichen Fehlern. In beiden Fällen ist erforderlich, dass der Gegenstand des Beschlusses in subjektive Rechte des Kl. eingreift. Dies folgt schon aus § 112f II 2 BRAO, wo das Erfordernis einer Klagebefugnis allein für die Anfechtung von Beschlüssen aufgestellt wird. Gegen eine Wahl kann dagegen stets jedes Kammermitglied vorgehen und dabei gerade formelle Rechtsverstöße unbegrenzt rügen. Diese Differenzierung würde keinen Sinn ergeben, wenn Verfahrensmängel auch bei allen Beschlüssen i.S.d. § 112f BRAO voraussetzungslos angefochten werden könnten.

Es besteht vielmehr kein Individualrecht auf eine verfahrensfehlerfreie Durchführung der Kammerversammlung. Der Gesetzgeber hat bewusst davon abgesehen, dem einzelnen Rechtsanwalt hinsichtlich sämtlicher Beschlüsse eine Art Popularklage einzuräumen. Hierfür besteht kein Bedürfnis, da die Interessen der Allgemeinheit von der Landesjustizverwaltung wahrgenommen werden (vgl. BT-Drs. 3/120, 92 zu § 103 BRAO-E). Dem einzelnen Mitglied steht daher kein Recht zu, unter dem Grundsatz eines effektiven Rechtsschutzes jede Entscheidung der Kammerversammlung angreifen zu können, die er objektiv für rechtswidrig hält. (AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 8.11.2013 – 2 AGH 26/12, NJW-RR 2014, 945 Rn. 58). Folgerichtig hat der BGH bisher auch in Fällen, in denen primär formelle Fehler einer Beschlussfassung gerügt wurden, hinsichtlich der Klagebefugnis gleichwohl allein auf die Betroffenheit

„materieller“ Rechte des Kl. abgestellt (vgl. z.B. BGH, Beschl. v. 12.5.1975 – AnwZ (B) 2/75, BGHZ 64, 301, Rn. 36, 37 bei juris; BGH, Beschl. v. 17.5.1976 – AnwZ (B) 39/75, BGHZ 66, 297, Rn. 19, 20 bei juris).

Entsprechend folgt eine Klagebefugnis auch im vorliegenden Fall nicht aus dem Vortrag, dass

- der Kl. zu 1) in der Kammerversammlung v. 3.5.2019 nach der Abstimmung zum Unterantrag 4 „Antrag auf schriftliche Abstimmung“ gestellt habe und dies übergegangen worden sein soll,
- dem Kl. zu 1) aufgrund einer mangelhaften Tagesordnung mangels weiterer Lektüre der „Sondermitteilung“ unbekannt geblieben sei, dass der „Antrag zum Seehaus“ in der Kammerversammlung behandelt werden sollte, bis er wenige Tage vor der Versammlung von Kollegen davon erfahren habe,
- der Kl. zu 2) Mittragsteller des klagegegenständlichen Antrags bzw. der vier Unteranträge zum Seehaus gewesen sei,
- die Kl. zu 1) bis 3) in der Kammerversammlung v. 3.5.2019 anwesend gewesen seien,
- die Kl. 4) bis 7) in der Kammerversammlung v. 3.5.2019 nicht anwesend gewesen seien, jedoch teilgenommen hätten, wenn sie vom klagegegenständlichen Antrag rechtzeitig Kenntnis erlangt hätten.

Soweit die Kl. Verfahrensfehler darin sehen, dass sich Präsidiums- und Vorstandsmitglieder der Bekl. an der Abstimmung und vorangehenden Diskussion zu den Unteranträgen beteiligten, weist der Senat ergänzend darauf hin, dass hierin kein Verstoß gegen § 88 IV 1 BRAO zu sehen sein dürfte:

Was danach in der Kammerversammlung und nach § 72 II 1 BRAO parallel im

kein Verstoß gegen § 88 IV 1 BRAO

Vorstand als „eigene Angelegenheit“ zum Stimmrechtsausschluss führt, ist im Gesetz nicht ausgeführt. Bei Schaffung der Vorschriften wollte der Gesetzgeber jedenfalls an einschlägige Normen des Gesellschaftsrechts anknüpfen (vgl. BT-Drs. III/120, 86 für § 85 BRAO-E. S. 91 für § 101 BRAO-E). Von diesen bestimmt etwa § 34 BGB, dass ein Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt ist, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. § 47 IV 1 GmbHG schließt zudem Gesellschafter von einer Beschlussfassung aus, durch die sie entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden sollen. Ähnliches regelt § 43 VI GenG für die Stimmrechte der Mitglieder einer Genossenschaft in der Generalversammlung.

Die vier Unteranträge zum „Seehaus“ besaßen keinen derartigen Gegenstand, sondern beschränkten sich auf Aufforderungen an den Vorstand. Sie waren damit insb. auch nicht auf eine „Entlastung“ des Vorstands oder auf eine Entscheidung mit vergleichbarer Kontrollfunktion gerichtet. Unabhängig von der Frage, ob und inwieweit ein solcher Ausschlussbestand auf den Vor-

stand einer RAK überhaupt zu übertragen ist, genügt hierfür jedenfalls nicht, dass einerseits die Unteranträge einen bestimmten Gegenstand des Kammervermögens betrafen und andererseits der Vorstand der Kammerversammlung über die Verwaltung des Vermögens jährlich Rechnung zu legen hat (§ 73 II Nr. 7 BRAO). Ebenso wenig genügt, dass es dem Präsidenten grundsätzlich obliegt, Beschlüsse der Kammerversammlung umzusetzen (§ 80 II 2 BRAO). Andernfalls wären die Vorstandsmitglieder vielfach und der Präsident sogar stets von der Beschlussfassung in der Kammerversammlung ausgeschlossen. Wäre eine derart weitreichende Unvereinbarkeit der Mitwirkung in einem Organ und in der Kammerversammlung gewollt, hätte der Gesetzgeber dies ausdrücklich angeordnet und sich nicht mit dem Hinweis auf gesellschaftsrechtliche Normen begnügt.

Einer Organfunktion als Präsident oder Mitglied von Vorstand bzw. Präsidium immanent ist es zudem, sich gegenüber der Kammerversammlung zu Anträgen zu äußern, die sich an diese Organe richten oder in deren Aufgabenkreis liegende Angelegenheiten betreffen. Entgegen der Auffassung der Kl. bedeutet es daher kein Fehlverhalten, sondern liegt in der Natur ihres Amtes, wenn solche Funktionsträger faktisch einen stärkeren Einfluss auf den Diskussionsverlauf ausüben können als „einfache“ Mitglieder. Solchen gegenüber sind sie nicht „privilegiert“, sondern handeln in Ausübung der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung für die Kammer.

dd) Den Kl. steht schließlich auch keine Klagebefugnis nach § 112a I BRAO zu. Diese Bestimmung eröffnet in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen den Rechtsweg zum AGH. Sie gibt einem Kammermitglied aber keine weitergehenden Rechtsschutzbefugnisse, insb. keine Befugnisse, Beschlüsse einer RAK anfechten zu können, ohne eine Verletzung seiner eigenen Rechte geltend machen zu können (AGH Nordrhein-Westfalen, a.a.O. Rn. 58 bei juris).

c) Unzulässig ist die Klage bzgl. des Klageantrags zu 1) zusätzlich auch deshalb, weil es den Kl. für eine Anfechtung der ablehnenden Beschlüsse der Kammerversammlung zu allen vier Unteranträgen zum „Seehaus“ an einem Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis leitet sich aus dem das gesamte Prozessrecht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB), dem Verbot eines Missbrauchs prozessualer Rechte und dem Gebot der Effizienz staatlichen Handelns her. Es bildet eine Sachentscheidungs-voraussetzung für alle Klagearten und für sämtliche Anträge in selbstständigen Antragsverfahren wie auch für sämtliche Rechtsbehelfe (vgl. z.B. *Hartung*, in *Quaas/Zuck/Funke-Kaiser*, Prozesse in Verwaltungssachen, 3. Aufl. 2018, § 3 Rn. 12 m.w.N.). Dies gilt auch für verwaltungsrechtliche Anwaltssachen.

aa) Hinsichtlich des Unterantrags 1 ist das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis der Kl. zu verneinen, weil nicht erkennbar ist, inwiefern ein Erfolg der Klage ihre Rechtsstellung verbessern könnte. Mit dem Antrag soll-

te der Vorstand der Bekl. verpflichtet werden, die Mitglieder der Bekl. über „die aktuelle Beschlusslage zum Seehaus sowie über alle zukünftigen Beschlüsse und/oder Maßnahmen zum Seehaus“ zu informieren. Nach dem eigenen Vortrag der Kl. wurde schon in der Kammerversammlung v. 3.5.2019 die Frage der Zukunft des „Seehauses“ durch den Präsidenten der Bekl. in seinem Rechenschaftsbericht angesprochen, worauf eine intensive Aussprache nur zu diesem Thema stattfand, die etwa zwei Stunden andauerte. Hinzu kommt, dass die Bekl. seit geraumer Zeit auf ihrer Homepage fortlaufend über den Sachstand zum „Seehaus“ berichtet und zwischenzeitlich auch das Gutachten der Kanzlei Raue zum „Seehaus“ v. 18.9.2019 inklusive Ergänzung v. 16.12.2019 auf ihrer Homepage veröffentlicht hat. Diese Informationen sind wie im Unterantrag 1 gewünscht allen Mitgliedern der Kammer zugänglich, so wie es auch allen Mitgliedern freistand, an der Kammerversammlung teilzunehmen. Es erscheint daher gänzlich offen, welche zusätzlichen Auskünfte der Vorstand zu diesem Thema noch erteilen könnte und inwiefern eine positive Annahme des Unterantrags 1 durch die Kammerversammlung den Kl. Informationen verschaffen könnte, die sie nicht bereits besitzen oder die ihnen zumindest bereits zugänglich sind. Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass das Rechtsschutzbedürfnis für eine Klage fehlt, wenn ein zu beseitigender Nachteil nicht vorliegt bzw. sich die Rechtsstellung des Kl. auch bei einem Erfolg seiner Klage oder seines Antrags eindeutig nicht verbessern würde (vgl. z.B. *Hartung*, in *Quaas/Zuck/Funke-Kaiser*, a.a.O. § 3 Rn. 15; *NK-VwGO/Sodan*, 5. Aufl. 2018, § 42 VwGO Rn. 350).

bb) Hinsichtlich der Unteranträge 2-4 fehlt das Rechtsschutzbedürfnis für eine Anfechtung der ablehnenden Entscheidungen der Kammerversammlung wie schon im Hinweisbeschl. des Senats v. 24.6.2020 angesprochen deshalb, weil diese Anträge auf rechtswidrige Beschlüsse gerichtet waren. Mit ihnen sollte dem Vorstand der Bekl. Weisungen in Bezug auf den Umgang mit dem „Seehaus“ gemacht werden, obwohl der Vorstand für entsprechende Maßnahmen unzuständig gewesen wäre und obwohl der Kammerversammlung insoweit auch kein Weisungsrecht zustand.

(1) Die Bekl. ist als RAK eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 62 I BRAO) mit mitgliedschaftlich strukturierter Organisation, die öffentliche (hoheitliche) Aufgaben unter staatlicher Aufsicht (vgl. § 62 II BRAO) wahrnimmt. Ihre Organe sind der Präsident, der Vorstand, das Präsidium und die Kammerversammlung.

(2) Gegenstand der Unteranträge 2-4 waren konkrete Vorgaben zum Umgang mit dem „Seehaus“, nämlich dessen Betrieb wieder aufzunehmen, es zu sanieren und vor zukünftigen Maßnahmen jeweils eine Entscheidung der Kammerversammlung herbeizuführen. Alle Immobilien im Eigentum der Kammer gehören zum Vermögen der Bekl. und unterliegen den einschlägigen Vorgaben der BRAO. Entgegen den Kl. ist nicht erkennbar, inwiefern das „Seehaus“ ein „Sondervermögen“ bilden sollte, für das andere Regeln gelten. In der BRAO ist ein

solches nicht vorgesehen. Die Vorschrift des Art. 113 BayHO, auf welche die Kl. verweisen, betrifft „Sondervermögen des Staates“ und gehört gerade nicht zu denjenigen Vorschriften, die Art. 105 I BayHO für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts für anwendbar erklärt.

Die Verwaltung des „Seehauses“ wie allen Vermögens der Kammer obliegt nach § 79 II 1 BRAO allein dem Präsidium der Bekl. Es handelt sich hierbei sogar um

Aufgabe des Präsidiums

die einzige schon durch Gesetz vorgegebene Aufgabe des Präsidiums. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der tatsächlichen Verwaltung des Vermögens, die gem. § 83 I BRAO die Aufgabe des Schatzmeisters ist, und den Beschlussfassungen des Präsidiums. Das Präsidium „beschließt“ eine kammervermögensrelevante Maßnahme und der Schatzmeister ist an die „Weisungen des Präsidiums“ gebunden (*Lauda*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, a.a.O., § 79 BRAO Rn. 5)

(3) Zu den genannten Maßnahmen betreffend das „Seehaus“ sollte durch die Unteranträge 2-4 jedoch nicht das Präsidium verpflichtet werden, sondern der Vorstand der Bekl. und damit ein Organ, das zur Befolgung der intendierten Beschlüsse keine eigene Handhabe und auch kein Weisungsrecht gegenüber dem Präsidium besessen hätte. Schon aus diesem Grund wären den Unteranträgen stattgebende Beschlüsse rechtswidrig gewesen.

(4) Hinzu kommt, dass die Kammerversammlung sich mit positiven Beschlüssen entsprechend den Unteranträgen 2-4 ein Weisungsrecht angemessen hätte, dass ihr in dieser Hinsicht weder gegenüber dem Vorstand noch gegenüber dem Präsidium zusteht.

So ist zwar die Kammerversammlung das oberste Organ der RAK. Nach dem Willen des Gesetzgebers erstreckt sich ihre Zuständigkeit auf alle Angelegenheiten der Kammer als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Allerdings gilt dies nur soweit, als nicht bestimmte Aufgaben anderen Organen, z.B. dem Vorstand in § 73 BRAO, zugewiesen sind. Obwohl sie oberstes Organ ist, kann die Kammerversammlung die anderen Organen zugewiesenen Aufgaben also nicht an sich ziehen; ihre Einflussnahme auf die Erledigung dieser Aufgaben ist auf die Bewilligung oder eben auch Entziehung von entsprechenden Geldmitteln beschränkt (vgl. *BT-Drs. 3/120*, 91 zu § 102 BRAO-E; *Lauda*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, a.a.O., § 89 BRAO Rn. 1). Die Kammerversammlung hat die Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind, zu erörtern, fasst darüber aber keine die übrigen Organe bindenden inhaltlichen Beschlüsse, sondern lässt die Ergebnisse in die Entscheidungen über die Mittelbewilligung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten und in die Wahlen fließen (*Lauda*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, a.a.O. Rn. 2). Entsprechend sieht § 89 II BRAO nur vor, dass die Kammerversammlung die getätigten Ausgaben überprüft, Mittel durch Beiträge bereitstellt und diese für gemeinschaftliche Angelegenheiten bewilligt.

Entgegen der Auffassung der Kl. steht diese bundesgesetzlich vorgegebene Struktur der RAKn auch nicht in Widerspruch zu den Anforderungen des Demokratieprinzips, wie sie im Grundsatz auch für Formen funktionaler Selbstverwaltung gelten (vgl. BVerfGE 107, 59, Rn. 137 ff., insb. 143 ff. bei juris), zu denen auch die berufsständischen Kammern gehören (z.B. *Maunz/Dürig/Grzeszick*, 94. EL Januar 2021, Art. 20 GG Rn. 173). Denn die zeitlich begrenzte Überantwortung bestimmter Kompetenzen auf durch Wahlen legitimierte „besondere Organe“ entspricht gerade den Grundsätzen einer repräsentativen und mittelbaren Demokratie, wie sie durch Art. 20 II 2 GG legitimiert ist (z.B. *Maunz/Dürig/Grzeszick*, a.a.O. Rn. 62 ff., 66 ff. sowie Rn. 178 zur Legitimation funktionaler Selbstverwaltung).

2. Auch hinsichtlich des Klageantrags 2) war die Klage abzuweisen. (...) Den Angehörigen einer RAK steht kraft ihrer Mitgliedsrechte ein Weg offen, um eine Sitzung der Kammerversammlung herbeizuführen. So muss der Präsident nach § 85 II BRAO die Kammerversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der dort behandelt werden soll. Dabei besteht Einigkeit, dass der Präsident die Kammerversammlung bei erreichtem Quorum auch dann einberufen muss, wenn er den zur Behandlung vorgeschlagenen Gegenstand für unzulässig hält. Zudem ist ein Antrag auch dann nicht gegenstandslos, wenn das Quorum nicht erreicht wurde. Vielmehr vermittelt er auch dann eine Chance auf Einberufung der Kammerversammlung, da der Präsident über ihn nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, auch wenn ihm in diesem Fall eine Prüfungs- und Verwerfungskompetenz zusteht (vgl. z.B. *Weyland/Weyland*, a.a.O., § 85 BRAO Rn. 4, 12).

Die Kl. haben – auch nach entsprechendem Hinweis durch Beschluss des Senats v. 24.6.2020 – nicht dargetan, dass beim Präsidenten der Bekl. vergeblich beantragt worden wäre, eine außerordentliche Kammerversammlung zum Thema „Seehaus“ durchzuführen. Sie wollten mit ihrem ursprünglichen Klageantrag 2) folglich gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, ohne zuvor den Versuch zu unternehmen, auf dem beschriebenen Weg eine Kammerversammlung selbst herbeizuführen. Hierfür besaßen sie kein Rechtsschutzbedürfnis. Denn ein solches besteht nicht, solange der Kl. sein Ziel ohne Anrufung des Gerichts zu erreichen vermag oder für ihn Möglichkeiten zur schnelleren oder einfacheren Erreichung des Klageziels auf anderem Weg als durch verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz bestehen (NK-VwGO/*Sodan*, a.a.O., § 42 VwGO Rn. 349). Solche Alternativen müssen vor einer Klage

§ 85 II BRAO ermöglicht außerordentliche Kammerversammlung

zumind. versucht worden sein, also z.B. ein begehrter begünstigender Bescheid zunächst bei der zuständigen Behörde beantragt werden, bevor eine Verpflichtungsklage erhoben wird (*Hartung*, in *Quaas/Zuck/Funke-Kaiser*, a.a.O., § 3 Rn. 17). (...)

HINWEISE DER REDAKTION:
Mit der Behauptung, der Vorstand der Rechtsanwaltskammer habe vor Abstimmung der Kammerversammlung über die Entlastung des Vorstands, den Nachtragshaushalt und den Haushaltsplan den Anforderungen an eine geordnete Rechnungslegung, Haushaltsaufstellung und an eine nachvollziehbare Vermögensverwaltung nicht genügt, ist eine Verletzung des Kammermitglieds in eigenen Rechten nicht dargetan (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2001, 88).

VORSCHLAGSRECHT DER KAMMER FÜR NEBENAMTLICHES MITGLIED DES PRÜFUNGSAMTS

BRAO §§ 73 II Nr. 9, 79 I

1. Das Prüfungsamt ist nicht verpflichtet, vor der Berufung von Rechtsanwälten zu nebenamtlichen Mitgliedern des Prüfungsamtes möglichen formellen und materiellen Mängeln bei der Ausübung des Vorschlagsrechts gem. § 73 II Nr. 10 BRAO a.F. (§ 73 II Nr. 9 BRAO n.F.) und § 20 I Nr. 2 JAG Berlin innerhalb der Rechtsanwaltskammer, soweit sie nicht offensichtlich sind, von Amts wegen nachzugehen.

2. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist nach § 79 I BRAO ermächtigt, die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 73 II Nr. 10 BRAO a.F. (§ 73 II Nr. 9 n.F.) auf das Präsidium zu übertragen.

3. Die erneute Berufung von Rechtsanwälten zu nebenamtlichen Mitgliedern des Prüfungsamtes (§ 21 I 2 JAG Berlin) stellt im Kern eine Verlängerung der Amtszeit dar und erfordert keinen erneuten Vorschlag der Rechtsanwaltskammer.

OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 9.11.2021 – 6 B 12/20

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Pflichten der Rechtsanwaltskammern, nach § 73 II Nr. 9 BRAO an der Referendarausbildung mitzuwirken, umfasst auch die Befugnis, sich an deren Finanzierung angemessen zu beteiligen. Der Begriff des „Mitwirkens“ umfasst nach allgemeinem Sprachgebrauch eine finanzielle Beteiligung in beschränktem Umfang, die die grundsätzliche Finanzierungsverantwortung des Staates für die Juristenausbildung unangetastet lässt (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2005, 120 m. Anm. *Dahns*).

Um etwas durchzusetzen, braucht es einen überzeugenden Plan. **Otto Schmidt online**



4
Wochen
gratis
nutzen!

Gesellschafts- recht

Aktionsmodul

169 € pro Monat für 3 Nutzer



otto-schmidt.de/akgr

Das Modul, mit dem Sie im Handels- und Gesellschaftsrecht das Feld beherrschen. Alle wichtigen Neuerungen von namhaften Experten meinungsbildend kommentiert. Bereitgestellt in der Hochleistungsdatenbank von Otto Schmidt.

Auf Top-Inhalte online zugreifen

- > **ZIP** Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
- > Zeitschriften **GmbHR** GmbHRRundschau und **AG** Die Aktiengesellschaft
- > *Lutter* **UmwG** Kommentar
- > *Lutter/Hommelhoff* **GmbHG** Kommentar
- > *Scholz* **GmbHG** Kommentar
- > und viele weitere Kommentare und Handbücher

Highlights

Über die Stichwortsuche finden Sie alles zu Brennpunktthemen wie SanInsFoG, MoPeG, ARUG II, FöPoG II u.v.m.

ottoschmidt

REthinking: Law

Shaping the new legal world.

Das Fachmagazin für die digitalen Pioniere des Rechts

Mit REthinking Law werfen wir einen 360-Grad-Blick auf den Wandel im Recht und unterstützen Sie dabei, Ihre Zukunft im Rechtsmarkt optimal zu gestalten.

REthinking Law liefert Ihnen das entscheidende Know-how zu den Themen Legal Tech, Legal Innovation, Digitalisierung im Recht und Change Management.

Erstklassige Sachkenntnis in Autorenschaft, Chefredaktion und Herausbergerschaft garantieren ein hohes Niveau der Berichterstattung – aufbereitet in lesefreundlicher Magazininform.

Jede Ausgabe der REthinking Law widmet sich einem ausgewählten Schwerpunktthema zum Wandel im Rechtsmarkt – von Legal Tech bis hin zu agilen Arbeitsformen.



Jetzt Gratis-Paket (inkl. Online-Datenbank) **testen:**
www.fachmedien.de/rethinking-law

Fachmedien Otto Schmidt KG | Neumannstr. 10 | 40235 Düsseldorf
Fon: 0800 000-1637 | Fax: 0800 000-2959 | eMail: kundenservice@fachmedien.de
Handelsblatt Fachmedien ist eine lizenzierte Marke der Fachmedien Otto Schmidt KG

FACHMEDIEN
ottoschmidt | **Handelsblatt**
FACHMEDIEN

(Fortsetzung von S. X)

Urheberrechte und Providerhaftung – aktuelle Entwicklungen in der Praxis

20.6.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Insolvenzrecht

Praxis der Unternehmensfortführung in Krise und Insolvenz – Fallbeispiele

8.6.2022, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Spezialfragen des Insolvenz- und Restrukturierungsrechts

15.6.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

22.6.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Kartellrecht

5.5.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Kanzleimanagement

Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte

2.5.2022, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

22.6.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Fit für den beA-Alltag – Kanzleiabläufe für den Elektronischen Rechtsverkehr optimieren!

10.5.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung

Online-Vortrag LIVE: Online-Mediation in der Praxis

13.5.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

33. Fachausbildung Mediation

ab 16.5.2022, Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Medizinrecht

Zahnarzthaftung aus Sicht eines Anwalts und eines Zahnarztes

13.6.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelles Mietrecht 2022: Modernisierung, Kündigung, Betriebskosten und weitere Fragestellungen)

25.5.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Der Mietprozess von A bis Z

3.6.2022, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Schnittstellen Miet- und WEG-Recht: Erprobte Konzepte bei Problemen mit der vermieteten Eigentumswohnung

21.6.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Instandsetzung und Modernisierung im Mietrecht

29.6.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht

Online-Vortrag LIVE: Systematik des Ausweisungsrechts mit einem Überblick zu Beratungs- und Handlungsoptionen

1.6.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht

Fortbildungsplus zur 34. Sozialrechtlichen Jahresarbeitstagung: Psychische Leiden und ihre sozialmedizinische Begutachtung im Sozialrecht

12.5.2022, Hybrid: Köln, Hyatt Regency und Live-Übertragung im eLearning Center

34. Sozialrechtliche Jahresarbeitstagung:

13.–14.5.2022, Hybrid: Köln, Hyatt Regency und Live-Übertragung im eLearning Center

Updates für die 360°-Schnittstellenberatung: Aktuelles aus dem Arbeitsförderungs- und Existenzsicherungsrecht

23.5.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsförderungs- und schwerbehindertenrechtliche Schwerpunktfragen an der Schnittstelle von Arbeits- und Sozialrecht

31.5.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Schenkungsrückforderung – Entwicklungen in der Rechtsprechung

2.6.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Sportrecht

Online-Vortrag LIVE: Vermarktungsrechte bei Sportveranstaltungen: Vertragsgestaltung und Rechtsdurchsetzung

16.5.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Haftungsfragen und Versicherungsschutz bei Sportunfällen

8.6.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht

Online-Vortrag LIVE: Ausgewählte aktuelle Probleme des Steuerstrafrechts

12.5.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle steuerrechtliche Probleme bei der Nachfolgeberatung

9.6.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Intensivseminar Nachfolgeberatung – Privatvermögen, Unternehmensnachfolge, Stiftung

13.6.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center



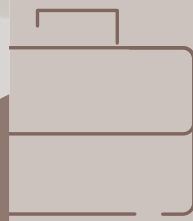
juris

KANN ICH IN DER MODERNEN
BERUFSWELT ALLE DETAILS DES
ARBEITSRECHTS KENNEN?

JA. MIT JURIS.

Sichern Sie sich mit juris Arbeitsrecht Premium Ihre Beratungskompetenz in der modernen Arbeitswelt. Dank renommierter Fachliteratur der jurisAllianz Partner und dem intelligenten juris Rechts- und Praxiswissensmanagement erstellen Sie für Ihre Mandanten sichere Arbeitsverträge und kennen auch bei dynamischen Themen wie Homeoffice oder Impfpflicht immer die aktuelle Rechtslage.

juris^{Recht}
JURIS ARBEITS-
RECHT PREMIUM



juris.de Wissen, das für Sie arbeitet.

Die Kapitalgesellschaft 2022

23.–25.6.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht

Managerhaftung – Compliance – Aspekte der D&O
3.5.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Transport- und Speditionsrecht

Multimodalrecht
14.6.2022, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht

Schranken des Urheberrechts im digitalen Umfeld: Text und Data Mining, grenzüberschreitender Unterricht, User Generated Content auf Plattformen
2.6.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Vergaberecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht
4.5.2022, Live-Übertragung im eLearning Center

Vergaberecht aktuell: Besonderheiten bei nachhaltigem Beschaffen, Planen und Bauen
7.6.2022, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Fehlerquellen bei der Mandatsbearbeitung von Haftpflichtschäden bei Verkehrsunfällen
25.5.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrs- und versicherungsrechtliche Fragestellungen bei Verkehrsunfällen im Ausland
30.5.2022, Hybrid: Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall- und Strafprozess
17.6.2022, Hybrid: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Versicherungsrecht

Versicherungsprozessrecht
15.6.2022, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum und Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

VwGO – Update
9.6.2022, Hybrid: Leipzig, Bundesverwaltungsgericht und Live-Übertragung im eLearning Center

28. Jahresarbeitsstagung Verwaltungsrecht
10.–11.6.2022, Hybrid: Leipzig, Bundesverwaltungsgericht und Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

Es tut sich was.
Machen Sie sich bereit.



Alle Änderungen zum 1. Juli 2023

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts bewirkt zum 1. Juli 2023 wesentliche Änderungen. Die Anpassung an das neue Recht wird in den kommenden Monaten eine große Aufgabe für Stiftungen und ihre Berater werden. Der erste Schritt ist, die Änderungen kennenzulernen und zu verstehen.

Dieses neue Werk stellt die gesetzlichen Änderungen kompakt und gut verständlich dar und erläutert sie. Das noch geltende und das künftige Recht werden themenbezogen nebeneinandergestellt und in Bezug gesetzt. Eine wertvolle Hilfe für die Stiftungspraxis bei der Anwendung und Umsetzung des neuen Rechts.

Überzeugen Sie sich bei einer Leseprobe unter www.otto-schmidt.de

Orth/Uhl

Stiftungsrechtsreform 2021

Herausgegeben von Peters, Schönberger & Partner mbB. Bearbeitet von RA/StB/WP Prof. Dr. Manfred Orth und RA Dr. Matthias Uhl. 2021, 400 Seiten Lexikonformat, brosch. 44,80 €. ISBN 978-3-504-20703-8

Das Werk online

www.otto-schmidt.de/akgr
www.otto-schmidt.de/tk-modul

ottoschmidt

Anwaltliches Berufsrecht PLUS



Anwaltliches Berufsrecht PLUS

Das Fachmodul »Anwaltliches Berufsrecht PLUS« bündelt das gesamte Berufsrecht der Rechtsanwälte – kompetent und aktuell.

Hier finden Sie eine sichere Basis in allen Fragen wie z. B. Anwaltshaftung, Mandatsverhältnis, Honorar, Rechte und Pflichten, Berufstätigkeit etc. Mit den aktuellen Beck'schen Online-Kommentaren, wie BeckOK BRAO, Hrsg. Römermann oder dem BeckOK RDG, Hrsg. Grunewald/Römermann, Standardwerken wie z. B. Weyland, BRAO und dem neu in beck-online aufgenommenen Kleine-Cosack, BRAO. Dazu vieles, was die Arbeit erleichtert: Formulare, Handbücher, Aufsätze und Rechtsprechung aus Beck'schen Zeitschriften sowie die Normen zum anwaltlichen Berufsrecht. Damit macht sich dieses umfassende Informationspaket schnell bezahlt.

Infos: beck-shop.de/27376450

► für nur € 39,-/Monat
(Preis für bis zu 3 Nutzer, zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

JETZT
4 Wochen
kostenlos
testen
beck-online.de

(R)ECHT INTERESSANT! – DER BRAK-PODCAST



„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN

In der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert BRAK-Pressesprecherin Stephanie Beyrich seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

„(R)ECHT INTERESSANT“ wurde von den Leserinnen und Lesern von JURios, dem Online-Magazin für kuriose Rechtsnachrichten, als bester Jura-Podcast des Jahres 2021 in der Kategorie 3 (weitere Podcasts) gewählt.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Folge 61: Von Millionen Followern, roten Teppichen und rosa Perücken: Wie ist es, „Herr Anwalt“ zu sein?

Heute begeben wir uns ganz tief in die virtuelle Welt. Viele von uns sind aktiv auf Social Media, teilweise auch mit wirklich erstaunlichen Abonnentenzahlen. Einem aber können wir alle nicht das Wasser reichen...Herr Anwalt stellt einen Follower-Rekord nach dem anderen auf, ist auf allen Kanälen aktiv, die wichtig sind, saht Preise ab und ist trotz seiner Prominenz ein ganz „normaler“ Rechtsanwalt. Warum man tagsüber Mandate bearbeitet, abends jedoch Videos mit rosa Perücken und Verkleidungen dreht und wie man es schafft, knapp 5 Millionen Abonnenten zusammenzukriegen, erfahren wir heute von Rechtsanwalt Tim Hendrik Walter aus Unna. Wir besprechen, ob man Jura studieren sollte, ob man vor dem Kauf an Shampoos probeschnuppern darf, warum man im Supermarkt nie das vorderste Produkt aus dem Regal kaufen sollte und ob Hypnose wirklich funktioniert. Wir sprechen über die Wirkung von Emotionen und das Ausleben der eigenen kreativen Ader. Wir unterhalten uns über gutes Bauchgefühl, Häkelpuppen, die Gamescon und Spenden an die Hilfs-

kasse. Wir klären auch, ob es lohnend ist, doch noch Game of Thrones zu schauen und ob man töten kann, ohne bestraft zu werden. Last but not least batteln wir uns mit unseren schönsten Selfies: Mutti vs. Chuck Norris.

Folge 60: Spezialisierung auf Fellnasen – eine tierisch engagierte Kanzlei

Heute wird es wuschelig und kuschelig. Und zwar wortwörtlich. Viele von uns sind Hunde- oder Katzenbesitzer. Aber nicht jeder Anwalt konzentriert sich rund um die Uhr auf Fellnasen – privat wie beruflich. Warum die Spezialisierung auf Tierrecht eine Erfolgsgeschichte ist, worum es im Tierrecht eigentlich geht, welche zahlreichen Rechtsgebiete man beherrschen muss und wie man als Anwältin für Tierrechte zur Lebensretterin wird, bespreche ich heute mit Rechtsanwältin Gianna Chiappa. Bei Gianna dreht sich alles ums Tier, selbst das Kanzlei-Logo. Wir besprechen, warum eine Referendar-ausbildung oder ein Praktikum bei Gianna etwas ganz Besonderes ist und klären gemeinsam die Frage, ob Dackel – bzw. BRAKer – per se schwerer erziehbarer sind, als andere Hunde. Und wir sprechen über brasilianische Sumpfschnecken und fragen uns, warum der Kopf eigentlich rund ist.

Folge 59: Von Ninja-Anwälten und Hass im Netz

Heute geht es um eine ganz bunte Themenmischung. Wir sprechen über Beamten- und Schulrecht, Prüfungsanfechtungen, Umweltrecht, Anstiftung zur Falschaussage, How I met your mother und darüber, was Ninja-Anwälte mit Hate Speech zu tun haben. Wir stellen einmal mehr unter Beweis, dass man mit Jura wirklich alles machen kann: Zum Beispiel Justizsenator und später Mitglied im Rechtsausschuss des Bundestages werden. Wir erfahren, warum Hass im Netz ein echtes Problem ist, was die Aufgaben eines Parlamentarischen Geschäftsführers sind, wie es ist, seine erste Rede im Bundestag zu halten und als Familienvater zwischen Berlin und Hamburg zu pendeln. Wer oder was ist eigentlich der Ältestenrat? Was hat es mit dem Telefon mit der roten Lampe im Bundestag auf sich? Und gibt es eigentlich eine Bundestags-Radel-Gruppe? Klären wir heute! Last but not least berichtet uns heute Rechtsanwalt und Mitglied des deutschen Bundestags, Dr. Till Steffen, warum man auf der Alster wunderbar rudern bzw. segeln kann, warum er Ninja-Spionage- und Kampftechniken beherrscht und weshalb Fahrradfahren in Berlin nicht zwingend mit einer gesunden Einstellung zum Leben in Widerspruch stehen muss.

Folge 58: Snacktime: Häppchenweise Recht erklärt

Heute wird gesnackt! Mein Gast ist nicht nur Rechtsanwalt und zweifacher Fachanwalt, sondern betreibt mit seinen Kanzleikollegen erfolgreich den Kanal „So geht Recht“ auf TikTok, Instagram und Youtube. Er hat es sich zur Aufgabe gemacht, Rechtsthemen für die breite Masse locker aufzubereiten und verständlich zu präsentieren. Ein Erfolgsmodell, wie sich zeigt und wie knapp eine dreiviertel Million Follower eindrucksvoll belegen. Wir sprechen heute über den Aufwand, der mit solch

VersicherungswirtschaftHEUTE

NEU

Das erste Plus des Tages

Behalten Sie mit dem Tagesreport das Geschehen im Auge und bleiben Sie auch von unterwegs aus immer up-to-date.

15,90 €
im Monat

Einführungspreis
für die ersten
12 Monate, danach
21,90 € / Monat.

Ihr neues PLUS des Tages:

- Zugang zu allen Beiträgen, Recherchen und Managermeinungen
- Exklusive Fach- und Buchinhalte, zusammengestellt von der VW-Redaktion
- Zugang zum Managerforum VersicherungswirtschaftCLUB
- Mobil abrufbar



BERATUNG. zeitschrift@vww.de
Telefon +49 (0)931-4170-405



JETZT BESTELLEN.
versicherungswirtschaft-heute.de/abos

Verlag Versicherungswirtschaft

einem Projekt verbunden ist und picken uns einige dieser Videos heraus, die nicht nur für Verbraucher, sondern auch für die Anwaltschaft spannend sind. Wir sprechen über Mietendeckel, Schutzschriften, In-App-Käufe, das richtige Einstellen von Parkuhren und Ärger mit Paketzustellern. Darf man vor der Polizei wegrennen bzw. wegfahren und muss man bei einer Polizeikontrolle den Kofferraum öffnen? Klären wir! Wir besprechen, mit welchen Plattformen man als Anwalt was erreichen kann und unterhalten uns über versehentliche Instagram-Anrufe, Cannabis-Plantagen in Wohnungen und besprechen, ob man als Fußballfan Aperol Spritz trinken darf. Und wir halten fest: Auch als Anwalt sollte man sich ab und an von Teenies die Welt erklären lassen.

Folge 57: Kautionsköfferchen, Kiezgrößen und Konzertflügel: Abenteuer eines Strafverteidigers – Teil 2

Wenn man derart spannende und cineastisch anmutende Geschichten zum Besten geben kann wie Dr. h.c. Gerhard Strate, dann gibt es bei (R)ECHT INTERESANT! auch mal einen Zweiteiler. Heute knüpfen wir an das unterhaltsame Gespräch der letzten Ausgabe an und sprechen über die Verteidigung des Hamburger Kiez-Paten, die Chicago- und die Nutella-Bande und über geheime Pokerrunden im Hinterzimmer eines berühmten Hamburger Eiscafés. Wir klären, warum man einen einzigen Verdächtigen mit 150 Polizeibeamten festnimmt und warum Strafverfolgungsbehörden ein Problem haben, wenn Tatverdächtige nach Costa Rica fliehen. Wir erfahren, wie es ist, Terroristen zu vertreten und hören spannende Berichte über Intrigen, Schwarzgeldgeschäfte, Justizirrtümer und Strafanzeigen wegen verbotenen Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen. Auch die Ambivalenz des Frankenvölkchens und die Eignung von gefrorenem Fleisch als Tatwaffe werden thematisiert. Last but not least sprechen wir über den Schimmelreiter, Firmenjets, Konzertflügel im Büro, fränkischen Wein und zerlegte Bentleys.

Folge 56: Kautionsköfferchen, Kiezgrößen und Konzertflügel: Abenteuer eines Strafverteidigers – Teil 1

Heute gibt es den letzten Teil unseres Strafrechtsspecials auf die Ohren. Besser gesagt, die erste Hälfte, denn die unzähligen spannenden Geschichten haben unsere Sendezeit geradezu gesprengt! Wir haben einen Strafverteidiger der alten Schule am Mikro zu Gast. Dr. h.c. Gerhard Strate, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Hamburg und Mitglied im Ausschuss Verfassungsrecht der Bundesrechtsanwaltskammer, ist ein echter Haudegen und hat unglaublich mitreißende Geschichten zu erzählen. Wie kommt man dazu, von Presse und Justiz als Herr der Wiederaufnahme, Berufsquerulant, Radikalliberaler und Quälgeist der Justiz bezeichnet zu werden? Weshalb kassiert man selbst eine Anzeige wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, versuchter Gefangenenbefreiung oder falscher Ver-

dächtigung? Warum erstattet man Strafanzeige gegen die HSH Nordbank und wie ist es, über ein Jahrzehnt hinweg eine – vermeintliche – zweifache Kindsmörderin zu vertreten, die man für unschuldig hält? Gerhard Strate beantwortet nicht nur diese Fragen, sondern erklärt uns auch, warum es für einen Strafverteidiger zum guten Ton gehört, vor Gericht auch mal mit harten Bandagen zu kämpfen und weshalb man den Vorsitzenden unterbrechen darf und sollte. Wir erfahren auch, warum es so interessant und anspruchsvoll ist, von der Öffentlichkeit besonders ungeliebte Personen zu vertreten und ob Oberlandesgerichte manchmal auch montags entscheiden. Wir wollen natürlich auch wissen, wie man Ehren-Alster-Schleusenwärter wird. Und keine Sorge: Zu den Kautionskoffern voller Geld und dem Konzertflügel in der Kanzlei kommen wir nächste Woche.

Folge 55: Von Clans, schnellen Autos und Rappern

Nachdem wir letzte Woche irrsinnig viel über das Darknet und Encrochat erfahren haben, widmen wir uns heute in unserem 4. Strafrechts-Special einem weiteren spannenden Thema: Clankriminalität! Wie ist es, Clanmitglieder zu vertreten? Warum spezialisiert man sich als Anwältin auf Tötungs- und Sexualdelikte? Wie ist es, als „Expertin des Bösen“ bezeichnet zu werden? Wir klären, warum man Revisionsrecht lieben muss, Pflichtverteidigungen übernehmen sollte, was Wassermelonen mit Foltervorwürfen zu tun haben und warum die Polizei manchmal mit einem Panzer durch ein Wohngebiet fährt. Wir sprechen aber auch über Mandantenbesprechungen in dunklen Gefängniskellern, Counter-Strike und kunstvolle Torten. Über all diese spannenden Themen, über schnelle Autos, Rap und Pferde unterhalte ich mich heute mit Dr. Arabella Pooth, erfolgreiche Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht aus Dortmund und zweifach ausgezeichnet als Top-Anwältin des Jahres. Und wir halten fest: Auch Anwälte sind Menschen und dürfen bei bewegenden Mandaten mal im Auto weinen.

Folge 54: Shopping im Darknet, Encrochat, und Heiratsanträge vor Gericht

Heute tauchen wir ganz tief hinab...ins Darknet. Was ist das Darknet, wie findet man sich als Anfänger zurecht, was gibt es da und welche strafrechtlichen Mandate hat man so als Spezialist für die dunkle Seite der Macht bzw. des Internets? Wir sprechen über Encrochat und Krypto-handys, über das Ausspähen von WhatsApp und der Luca-App, über Heiratsanträge vor Gericht und wir erfahren, wie man 200.000 Follower auf Youtube bekommt, warum Strafrecht total romantisch ist und warum man nach der „actus contrarius-Theorie“ zwingend Jura studieren muss. All das verrät uns heute André Miegel, Rechtsanwalt, Tattoo-Fan, Youtuber und Lawfluencer.

Sie können den Podcast unter www.brak.de anhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Spotify, Deezer, Apple abonnieren.